Gemeinnutz und Eigennutz im Textteil der Zeitung

(insbesondere der § 14 Ziffer 1 Schriftleitergesetz)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Heinz Schimmerohn

Berichterstatter: Prof. Dr. C. Bilfinger

Halle 1936

Gemeinnutz und Eigennutz im Textteil der Zeitung

(insbesondere der § 14 Ziffer 1 Schriftleitergesetz)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Heinz Schimmerohn

Berichterstatter: Prof. Dr. C. Bilfinger

Halle 1936

Druck: Hoffmann & Schreyer, Torgau a. E.

Meiner lieben Mutter!

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Amtliche Begründung zum Schriftleitergesetz, in „Deutsche Presse" 19/1933.
Anschütz, G.: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin 1930.
Anschütz-Thoma: Handbuch des deutschen Staatsrechts. Tübingen 1932.
Arndt: Reichsbeamtengesetz. Kommentar. Mannheim 1931.
Baumbach, A.: Kommentar zum Wettbewerbsrecht. Berlin 1929.
Bömer, K.: Die Freiheit der Presse im nationalsozialistischen Staat, ein Wort an das Ausland. Oldenburg 1933.
Born, A.: Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Berlin 1900.
v. Braumühl-Zweck: Wirtschaftswerbung. Kommentar. Berlin 1934.
Brosthaus, H.: Die Bestechlichkeit nach dem Schriftleitergesetz. Dissertation. Erlangen 1934.
Culemann: Das Recht der redaktionellen Hinweise. In „Juristische Wochenschrift" 31/1935.
Dietrich, O.: Rede, in „Deutsche Presse" 19/1933.
— Rede, in „Deutsche Presse" 47/1934.
Dresler, A.: Geschichte der italienischen Presse, 3. Teil. München und Berlin 1934.
Du Prel: Das Schriftleitergesetz, in: Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin und Leipzig 1929.
Ebner, A.: Das deutsche Preßrecht. Hannover 1909.
— Das Preßstrafrecht. Magdeburg 1912.
— Das Anzeigenrecht. Magdeburg 1914.
Ehm, K.: Erbschaftssteuergesetz vom 22. 8. 1925, in: Boethke-Arlt, Handbuch des Steuerrechts, die gesamten Reichssteuergesetze.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Band. Marburg 1930.
Feder, G.: Das Programm der NSDAP. München 1932. 61.—65. Auflage.
Fraeb: Auch in Gesetz und Rechtsprechung muß Gemeinnutz vor Eigennutz gehen. In „Deutsches Recht" 7/1933.
Frank, R.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1925.
Funk, W.: Die Presse ist kein Prügelknabe. In „Deutsche Presse" 46/1934.
Gast, P.: 60 Jahre Reichspreßgesetz. In „Zeitungswissenschaft" 6/1934.
— Die Stellung des Hauptschriftleiters im neuen Presserecht. In: „Deutsche Presse" 46/1934.
Goebbels, J.: Rede am 19. 4. 1934. In „Deutsche Presse" 16/1934.
— Rede vor der deutschen Presse bei der Verkündung des Schriftleitergesetzes. In: Schmidt-Leonhardt-Gast, S. 9 ff.
— Ansprache am 18. 11. 1934. In: „Deutsche Presse" 47/1934.
Groth, O.: Die Zeitung. Bd. I und III. Mannheim-Berlin-Leipzig 1928—1930.
Hadamovsky, E.: Propaganda und nationale Macht. Oldenburg 1933.
Häntzschel, K.: Das deutsche Preßrecht. Berlin 1928.
Heizler, R.: Zum Begriff der Pressefreiheit. In „Zeitungswissenschaft" 7/1935.
Hillig: Schriftleitergesetz. In JW. 1933, S. 2362.
Hitler, A.: „Mein Kampf". München 1933. 56. Auflage.

Hoche: Schriftleitergesetz. In: Pfundtner-Neubert, Das neue Reichsrecht. Berlin 1933.
— Die Grundzüge des neuen Schriftleitergesetzes. In „Deutsche Juristenzeitung" 20/1933.
Hollatz, A.: Der Schriftleiterberuf als staatlich gebundener Beruf. Dissertation. Bonn 1935.
Immich, W.: Ein Kommentar zum Schriftleitergesetz. In „Deutsche Presse" 15/1934.
Jahn: Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 1934. In: Boethke-Arlt, Handbuch des Steuerrechts, die gesamten Reichssteuergesetze. Köln.
Jahncke, K.: Der Schriftleiter im Dritten Reich. In: „Deutsche Presse" 9/1934.
Just, A. W.: Die Presse der Sowjetunion. Berlin 1931.
Kennerknecht, A.: Körperschaftssteuergesetz vom 16. 10. 1934. In: Boethke-Arlt, Handbuch des Steuerrechts, die gesamten Reichssteuergesetze. Köln.
Köttgen: Deutsche Verwaltung. 1936.
Krumbach: Grundfragen der Publizistik. Berlin-Leipzig 1935.
Lippert: Börsengesetzgebung, Berlin 1929.
Lüddecke, Th.: Die Tageszeitung als Mittel der Staatsführung. Hamburg 1935.
Mannheim, H.: Preßrecht. Berlin 1927.
Meyer-Christian: Volontärausbildung, die andere Seite. In: „Deutsche Presse" 32/1935.
Meyer, K.: Die Reform des deutschen Presserechts. Berlin 1930.
Münster, H. Zeitung und Politik. Leipzig 1935.
Prüfer, K.: Ueber die Struktur des Zeitungswesens. In: „Zeitungsverlag" 12/1935.
Richtlinien für redaktionelle Hinweise in Tageszeitungen, Zeitschriften und Korrespondenzen. 1935.
Rohling: Die Berufsgerichte der Presse. In: „Deutsches Recht" 8/1934.
Röhrbein, E.: Das italienische Preßrecht. Berlin 1930.
Rummel, F.: Die rechtliche Freiheit der Presse im liberalen und nationalsozialistischen Staat. Dissertation. Göttingen 1935.
Schellong, G.: Die Verantwortlichkeit des Schriftleiters. Dissertation. Greifswald 1935.
Schmidt-Leonhardt, Gast: Das Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933. Kommentar. Berlin 1934. Mit Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. 12. 1933 und Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. 1. 1934.
Schrieber: Das Recht der Reichskulturkammer. Bd. I—III, Berlin 1935/36.
Schulz, G.: Der Schriftleiter. (Das Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933 als richtungweisendes Gesetz im neuen Staat.) Dissertation. Greifswald 1935.
Schwarze-Appelius: Das Reichspreßgesetz. Erlangen 1896.
Stark, W.: Die Verantwortlichkeit des Schriftleiters. Berlin 1935.
— Gegen die versteckte Reklame in der Presse. In: „Deutsche Justiz" 1934, S. 289.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. I. Berlin und Leipzig 1922.
Stölzle: Erbschaftssteuergesetz. 1925—1931. Leipzig 1932.
Wawretzko, H.: Haben die „Richtlinien für redaktionelle Hinweise in Tageszeitungen, Zeitschriften und Korrespondenzen" öffentlich-rechtlichen Charakter? In: „Zeitungswissenschaft" 10/1935 und 11/1935.
Waldkirch, W.: Die zeitungspolitische Aufgabe, Bd. II. Ludwigshafen 1935.

v. Weber, H.: Pressefreiheit und Pressenotrecht. Leipzig 1932.
Weiß, W.: Rede, in: „Deutsche Presse" 16/1934.
— Rede, in: „Deutsche Presse" 47/1934.
Wolff-Crisolli: Das Recht der Reklame. Berlin-Leipzig 1929.
Wolff, M.: Das Preßrecht Großbritanniens. Berlin 1928.
Zimmermann: Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934. In: Boethke-Arlt, Handbuch des Steuerrechts, die gesamten Reichssteuergesetze. Köln.
Zweck, K.: Grundgedanken der neuen Anordnungen der Reichspressekammer. In: „Zeitungswissenschaft" 7/1935.

Zeitschriften und Entscheidungen.

Deutsche Justiz.
Deutsche Juristenzeitung.
Deutsche Presse.
Deutsches Recht.
Entscheidungen des Reichspressegerichtshofes und der Bezirksgerichte.
Juristische Wochenschrift.
Zeitungsverlag.
Zeitungswissenschaft.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung 9

I. Der sachliche Ausdehnungsbereich des § 14 Ziffer 1 Schriftleitergesetz 13

§ 1: Die Begriffe „Zeitung" und „politische Zeitschrift" . . 13

§ 2: Die Zeitung tritt in Textteil und Anzeigenteil in Erscheinung 16
a) Textteil 17
b) Anzeigenteil 18

II. Private Mächte und eigennützige Einflußnahme herrschen in der liberalistischen Presse 20

§ 3: Die „Freiheit der Presse" als Deckmantel für eigennützige Zwecke und für die Verwischung der Grenzen von Textteil und Anzeigenteil 20

§ 4: Das besondere Mittel eigennütziger Interessenverfolgung: Die verschleierte Reklame im Textteil . . . 23

§ 5: Reformbestrebungen in bezug auf Fernhaltung eigennütziger Interessen aus dem Textteil der Zeitung vor Erlaß des Schriftleitergesetzes 26

III. „Gemeinnutz vor Eigennutz", das Wesen der Presse des Nationalsozialismus" 29

§ 6: Die Verpflichtung der Presse im nationalsozialistischen Staat heißt, nur gemeinnützigen Interessen dienen 29

§ 7: Das Schriftleitergesetz als Ausdruck dieser Verpflichtung 32

§ 8: Begriffsbestimmung des Schriftleiters als des Trägers dieser Verpflichtung 35

§ 9: Gemeinnützige Interessen im Vordergrund der Verantwortung des Schriftleiters 41
a) Die Verantwortung gegenüber Staat und Stand . . 41
b) Schriftleiter und Verleger 44
c) Standesbewußtsein und Ansehen als Folgen der neuen Verantwortung 48

§ 10: Das Wohl der Allgemeinheit, der Sinn der Berufspflichten des Schriftleiters 49

Seite

IV. Der § 14 Ziffer 1 Schriftleitergesetz als Mittelpunkt der Forderung, daß die Presse des nationalsozialistischen Staates allein die Aufgabe hat, dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen 53

§ 11: Inhalt und Bedeutung der Pflicht des § 14 Ziffer 1 Schriftleitergesetz 53

§ 12: Einzelne Tatbestandsmerkmale des § 14 Ziffer 1 Schriftleitergesetz 56
a) Gemeinnützige und eigennützige Zwecke 56
b) Irreführung 59
c) Oeffentlichkeit 59

§ 13: Die Verletzung des Gebotes des § 14 Ziffer 1 Schriftleitergesetz 61

§ 14: Die „Richtlinien für redaktionelle Hinweise" und Beispiele von Verstößen 62

§ 15: Wen trifft die Verantwortlichkeit für Verstöße? . . 66

§ 16: Die Folgen eines Verstoßes 70

§ 17: Die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 38 bis 40 Schriftleitergesetz in bezug auf § 14 Ziffer 1 Schriftleitergesetz 72

§ 18: Auch Bestimmungen des Werberates der deutschen Wirtschaft bezwecken eine Scheidung von Textteil und Anzeigenteil 74

Schlußbetrachtung 78

Vorbemerkung.

Einen der Eckpfeiler des Programms der NSDAP. stellt der Satz dar: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz"[1]. Er enthält die Gesinnung des Programms[2]. Dieser Kampfruf, er blieb nicht Schlagwort, Parole, er ward lebendige Wirklichkeit in der nationalsozialistischen Bewegung; nach der Uebernahme der Macht durch diese Bewegung wurde sein Sinn in die neue Volksgemeinschaft getragen, die Grundfesten des Staates sind in ihm verankert.

„Auch in Gesetz und Recht muß Gemeinnutz vor Eigennutz gehen"[3]. In einem richtungweisenden Gesetz des neuen Staates, im Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933[4], hat diese Forderung Gestalt gewonnen.

Die in der liberalistischen Epoche zerflatterte, heruntergekommene, gesinnungslose und im Grunde auch so wirkungslose Presse — die Meinung der einen Zeitung behauptete das Gegenteil der anderen, hob die der anderen auf — hat im Staate Adolf Hitlers eine große, eine einzige Aufgabe zuerteilt bekommen: Der Gemeinschaft des deutschen Volkes zu dienen. Das allein ist ihr Zweck. Alle anderen Verpflichtungen und Interessen haben sich dem unterzuordnen. Dienst an der Presse bedeutet nichts als Dienst am Kampfe um und für diese Gemeinschaft. Damit aber ist zugleich der Diener, der Gestalter der Zeitung, herausgehoben worden aus dem unsicheren Bereich eigensüchtiger Zweckverfolgung, egoistischer Motive, herausgerissen aus der Verlogenheit der Phrase von der „Freiheit der Presse" liberalistischer Denkweise und berufen zu einem Träger öffentlicher, gemeinnütziger Aufgaben.

Es hat seine gute Berechtigung, wenn man der Presse neben den vielen anderen politischen Führungsmitteln[5] einer Nation, wie Rundfunk, Buch, Film, Kundgebung usw., einen gewichtigen Platz an der Spitze zubilligt[6]. Wohl ist der Streuradius des Rundfunks größer, die Anschaulichkeit eines Films lebendiger, die Wirkung eines gelesenen Buches nachhaltiger und tiefer, die Wucht einer Kundgebung packender und gewaltiger, als das bei der Zeitung im einzelnen der Fall sein könnte. Aber in der Zeitung lebt von jedem etwas: Hier finden wir die Gewichtigkeit und Schwere des gedruckten Wortes, vermengt mit der Lebhaftigkeit

---

1) Punkt 24 Abs. 2 Satz 2 des Programms der NSDAP.: „Sie (die Partei) bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage: Gemeinnutz vor Eigennutz."
2) Feder, S. 23.
3) Fraeb, in: „Deutsches Recht" 7/1933.
4) In Zukunft abgekürzt mit SchrG.
5) Münster, S. 10.
6) Vergl. Waldkirch, S. 233, 234; Groth, Bd. I, S. 129.

aktueller Berichterstattung; hier geht aber auch die Massenwirkung nicht verloren, wie sie bei einem Buch nie zu erreichen ist. Das gedruckte Wort verweht nicht so schnell wie das gesprochene und läuft nicht rasch vorüber wie der Filmstreifen; es bleibt stehen, es wirkt[1]).

Räumen wir aber der Presse die Berechtigung ein, mit an der Spitze aller Führungsmittel zu marschieren, so müssen wir ihr auch zugleich den Stempel einer großen Verpflichtung aufdrücken. Diese Erkenntnis ist es, die die Presse heraushebt und ihre Träger und Gestalter verpflichtet.

Die neue Stellung, die damit der Schriftleiter nicht nur für seinen Stand nach außenhin erhält, sondern die gerade ihm einen ganz anderen inneren Wert verleiht, läßt einen Begriff zu einem besonders hervorstechenden für ihn werden, den Begriff der Verantwortung.

Der durch Auslesung und Erziehung gesiebte, in der nationalsozialistischen Weltanschauung fest verwurzelte Schriftleiter muß von dem hohen Gefühl innerer, selbstverständlicher Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft getragen sein. Die Zeitung muß dieses Verantwortungsbewußtsein widerspiegeln, indem sie einzig und allein den Interessen der Allgemeinheit dient, jede Eigennützigkeit, jedes private Wollen und Wünschen aus ihren Zeilen verbannt.

Ueber diese grundsätzlichen Dinge, die heute die Presse und ihre geistigen Gestalter charakterisieren, kann nicht hinweggegangen werden, wenn man sich mit einem Teilproblem des diese Fragen in sich schließenden Gesetzes, des Schriftleitergesetzes, befassen will.

So ist es nicht möglich, über die die Oeffentlichkeit irreführende Vermengung von eigennützigen mit gemeinnützigen Zwecken im Textteil der Zeitung, der Pflicht des § 14 Ziff. 1 SchrG.[2]), die als Mittelpunkt der Forderung zu betrachten ist, daß der Textteil der Zeitung allein dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen hat, etwas zu schreiben, wenn man sich nicht auch der Aufgabe der Zeitung im allgemeinen zuwendet, die Bedeutung des Textteiles und Anzeigenteiles behandelt, von ihrem propagandistischen und erzieherischen Wert spricht und auch auf die umwälzende Neuordnung in dem dieses Führungsmittel gestaltenden Stand hinweist. Denn der Mensch, der Schriftleiter ist es, der den Inhalt der Zeitung bestimmt. Im Schriftleitergesetz ist ein Gesetz geschaffen worden, das sich nicht mit der S a c h e zuerst befaßt, wie das Reichsgesetz über die Presse vom 7. 5. 1874[3]), und das den Menschen an die zweite Stelle drängt, sondern das den M e n s c h e n zum bestimmenden Faktor

---

[1]) Dr. Goebbels am 4. 10. 1933 in Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 12: „Vor allem muß die Presse sich eines klarmachen: Es lebt nun einmal im deutschen Volke ein unausrottbarer Hang, das gedruckte Wort für ernster zu nehmen als das gesprochene." Am 18. 11. 1934 in „Deutsche Presse" 47/1934: „Es liegt eine Magie im gedruckten Wort. Es ist kein Zufall, daß man dem gedruckten Wort mehr Glauben schenkt als dem gesprochenen."

[2]) § 14 Ziff. 1 SchrG.: „Schriftleiter sind insonderheit verpflichtet, aus den Zeitungen alles fernzuhalten, was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise vermengt."

[3]) In Zukunft mit Reichspreßgesetz (RPrG.) bezeichnet.

erhebt[1]). Der Schriftleiter ist der Mittelpunkt der Zeitung, nicht irgendwelche Wirtschaftsgruppe odere andere private Einflußsphäre, die hinter oder neben ihr stehen oder sich sonst Eingriffsbefugnisse auf die Zeitung verschaffen wollen.

Der Beruf des Schriftleiters aber als der eines Trägers öffentlich-rechtlicher Aufgaben bringt in demselben Maße öffentlich-rechtliche Pflichten mit sich; sie sind in den §§ 13—15 und 20, 21 SchrG. niedergelegt[2]). Die Vorschrift des § 14 Ziff. 1 SchrG. aus diesem Zusammenhang herauszureißen und etwa nur von der wirtschaftlichen oder werberechtlichen Seite her zu beleuchten, wäre abwegig.

Es darf nie außer acht gelassen werden, daß die erzieherischen Maßnahmen zur Hebung des Schriftleiterstandes und das Verantwortungsbewußtsein des Schriftleiters in erster Linie dafür bürgen, daß sich im Textteil keine versteckte Werbung findet, die in den Anzeigenteil gehört oder „Geschäftliches" (außer Verantwortung der Schriftleitung) darstellt[3]). Deshalb soll auch das Verhältnis des Schriftleiters zum Verleger kurz behandelt werden, wie es sich nach Erlaß des Schriftleitergesetzes im Gegensatz zu früher darstellt. Es wird auch eine kurze Betrachtung der Strafen notwendig sein, die ein Berufsvergehen, d. h. ein Verstoß gegen die Berufspflichten des Schriftleiters nach sich zieht, wenn die Meinung, daß die Person des Schriftleiters den Mittelpunkt als die bestimmende Gestalt der deutschen Presse darstellt, keine Lücke aufweisen soll.

Auch die Versuche, die die Reinhaltung des Textteils der Zeitung von eigennützigen Interessen anstrebten, ehe die Vorschriften des Schriftleitergesetzes erlassen waren, sollen gestreift werden.

Im Zusammenhang mit dem Tatbestand des § 14 Ziff. 1 SchrG. stehen die Preßbestechung (§§ 38 und 39 SchrG.) und die Pressenötigung (§ 40 SchrG.). Auf der einen Seite schützt den Schriftleiter der Staat (Pressenötigung, aktive Preßbestechung), schreckt im anderen Falle jedoch nicht vor strenger Strafe (passive Preßbestechung) zurück.

Doch nicht nur in der Verpflichtung des Schriftleiters, allein gemeinnützigen Interessen zu dienen und eine Vermengung mit eigennützigen, in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise aus dem Textteil der Zeitung fernzuhalten, liegt die Sicherheit für die Erfüllung dieser Forderung, auch in Bestimmungen des Werberates der deutschen Wirtschaft wird eine deutliche Trennung von Textteil und Anzeigenteil betont.

Gemeinnutz und Eigennutz sind zwei Begriffe, die sich gegenseitig durchaus nicht ausschließen. Sie stehen in einem ganz bestimmten Verhältnis zueinander, das seinen Ausdruck dann findet, wenn sie im Leben

---

1) Meyer-Christian, in: „Deutsche Presse" 32/1935, S. 390: „Das Schriftleitergesetz stellt den Menschen, der die Zeitung macht, über das Produkt, die Presse (im Gegensatz zum alten Preßgesetz)." Vergl. auch Stark, S. 7.

2) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 35.

3) Dritte Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 21. 11. 1933. Anl. 1: Allgemeine Bedingungen für das Anzeigenwesen, Ziff. 6 Abs. 2: „Redaktionelle Werbung im Textteil wird unter ‚Geschäftliches' (außer Verantwortung der Schriftleitung) aufgenommen und ist einer Textanzeige gleichzuachten."

der Gemeinschaft wirksam werden. Dabei kommt es darauf an, wo diese Kräfte zum Einsatz gelangen. Daß sie in der Zeitung als einem wichtigen politischen Führungsmittel der Nation in einem Verhältnis zum Ausdruck kommen, in dem dem Wohle der Volksgemeinschaft bedingungslos der Vorrang eingeräumt wird, das ist eine Selbstverständlichkeit und in erster Linie die Aufgabe des Schriftleiters. Das Gesetz gibt ihm die Handhaben dazu, das Gesetz und sein Verantwortungsbewußtsein gegenüber Volk und Staat.

I. Der sachliche Ausdehnungsbereich des § 14 Ziffer 1 SchrG.

§ 1: Die Begriffe „Zeitung" und „politische Zeitschrift".

Der Begriff „Presse" hat im Schriftleitergesetz eine andere Bedeutung als im Reichspressegesetz erhalten. Unter „Presse" versteht das Schriftleitergesetz nur die Presse, die man im heutigen Sprachgebrauch mit diesem Namen bezeichnet, also die periodische Presse[1]). Der Rahmen ist im Gegensatz zum Pressegesetz enger gezogen worden, denn dieses erstreckt in seinem § 2 die Vorschriften auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Dabei umfassen auch noch die von Häntzschel[2]) als „Druckschriften im engeren Sinne" angesehenen Erzeugnisse der Buchdruckerpresse einen größeren Bereich als die „Presse" des Schriftleitergesetzes.

Wenn man dagegen den in § 7 RPrG. aufgeführten Begriff der periodischen Presse des Reichspreßgesetzes betrachtet, so muß man feststellen, daß das Schriftleitergesetz in seinen Bestimmungen weit über die für diesen Begriff im Reichspreßgesetz angeführten hinausgeht. Das Reichspreßgesetz enthält nur in wenigen Bestimmungen Sondervorschriften über die „Presse" im heutigen Sinne, d. h. die periodischen Druckschriften. Im übrigen regelt es die Druckpresse und bleibt insoweit durch das Schriftleitergesetz unberührt[3]).

Das Schriftleitergesetz beschränkt sich auf die Begriffe „Zeitung" und „politische Zeitschriften"[4]).

Auf Grund dieser bewußten sachlichen Begrenzung des Schriftleitergesetzes auf Zeitungen und politische Zeitschriften erscheint es notwendig, zu untersuchen, welche Druckwerke unter diese Begriffe fallen. Beide Begriffe lassen sich an Hand des Gesetzestextes klar umreißen. Zuerst soll dargelegt werden, was man heute unter einer Zeitung im Sinne des maßgebenden Gesetzes, des Schriftleitergesetzes, versteht.

---

1) Amtl. Begründung, S. 285.
2) Häntzschel, S. 4.
3) Schmidt-Leonhardt-Gast, S. 186.
4) § 1 SchrG.: „Die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Ihre Träger heißen Schriftleiter. Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach diesem Gesetz dazu befugt ist.

Im § 2 SchrG. wird ausgeführt: „Zeitungen und Zeitschriften sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens drei Monaten in ständiger Folge erscheinen, ohne daß der Bezug an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist", wobei man als Druckwerke „alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt sind", bezeichnet.

Da aber in § 2 SchrG. eine gleiche Definition wie für Zeitungen auch für Zeitschriften gegeben wird, und diese, soweit sie nicht „politisch" sind, nicht unter das Gesetz fallen und damit nicht im Kreis unserer Betrachtungen liegen, ist es notwendig, den Unterschied herauszustellen, der zwischen einer Zeitung und einer Zeitschrift besteht. Dabei kann keinesfalls von der äußerlichen Bezeichnung des Druckwerkes ausgegangen werden — diese ist vielfach irreführend[1]) —, es ist richtiger, die Unterscheidung an Hand des Inhalts vorzunehmen. § 8 DurchfVO. kennzeichnet den Unterschied in der Weise, daß als Zeitungen Druckwerke der in § 2 des Gesetzes bezeichneten Art angesehen werden sollen, wenn sie zur Berichterstattung über Tagesereignisse bestimmt sind. Es kommt nicht darauf an, ob diese Tagesereignisse politischer Art sind oder nicht. Zeitschriften dagegen sind Druckwerke der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Art, wenn ihre Erörterungen an Tagesereignisse nicht gebunden sind.

Für unsere Betrachtung als nicht wesentlich erscheint es, wenn das Druckwerk zu einem Teil mit Erörterungen über Tagesfragen, zum anderen mit sonstigen Aufsätzen angefüllt ist und nun die Frage „Zeitung" oder „Zeitschrift" auftaucht. Es dürfte sich hier immer um politische Zeitschriften im Sinne von § 3 Abs. 1 SchrG. handeln, die in ihrer Behandlung in bezug auf § 14 Ziff. 1 SchrG. den Zeitungen gleichgestellt sind.

Nicht unter das Schriftleitergesetz fallen nach § 9 Durchf.VO. alle Druckwerke, die in einem größeren Abstand als einem Zeitraum von drei Monaten erscheinen — dabei darf der Zwischenraum von mehr als drei Monaten keine Ausnahme sein — und die Druckwerke, bei denen der Bezug an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist, der nicht mehr als 500 Personen umfassen darf. Diese Druckwerke sind weder eine Zeitung noch eine Zeitschrift.

Bei allen Druckwerken ist es gleichgültig, auf welche Weise die Vervielfältigung der Schrift oder der bildlichen Darstellung erfolgt; es muß sich lediglich um ein Massenvervielfältigungsverfahren handeln (§ 2 Abs. 2 SchrG.). Die Vervielfältigung von Bildern wird der von Schrift gleich geachtet.

Bedeutungsvoll wird die Unterscheidung von Zeitung und Zeitschrift bei der Trennung der Zeitschrift von der politischen Zeitschrift; denn hier wird klar herausgehoben, was als nichtpolitische Zeitschrift

[1]) Schmidt-Leonhardt-Gast, S. 43.

nicht unter das Schriftleitergesetz fällt und was hingegen als politische Zeitschrift der Zeitung gleichrangig ist, da im Schriftleitergesetz für politische Zeitschriften dasselbe gilt, was für Zeitungen vorgeschrieben ist[1]). Was unter einer politischen Zeitschrift zu verstehen ist, regelt der § 10 DurchfVO. Hier wird als politische Zeitschrift jede Zeitschrift bestimmt, die nicht rein wissenschaftlicher oder rein technischer Art ist, oder deren politischen Charakter der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda nicht aus anderen Gründen verneint, also auch jede Zeitschrift rein unterhaltenden Inhalts[2]). In den nichtpolitischen Zeitschriften muß es sich um spezielle, das allgemeine Publikum nicht interessierende Dinge handeln[3]).

Keine Anwendung findet das Schriftleitergesetz auf solche Zeitungen und Zeitschriften, die im amtlichen Auftrage herausgegeben werden[4]). Zu beachten ist dabei, daß nur die von einer Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde herausgegebenen Zeitungen oder Zeitschriften als amtlich herausgegeben im Sinne des Schriftleitergesetzes gelten[5]), nicht aber die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts herausgegebenen.

Die im § 3 Abs. 3 SchrG. niedergelegte und im § 10 DurchfVO. näher umrissene Ermächtigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, zu bestimmen, welche Zeitschriften als politische im Sinne des Gesetzes anzusehen sind oder den politischen Charakter einer Zeitschrift zu verneinen, ist schon am Tage der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung praktisch geworden. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmte, daß „die im amtlichen kirchlichen Auftrag herausgegebenen Blätter, die zur Veröffentlichung der kirchenamtlichen Anordnungen und der sonstigen, die geistliche Leitung der Gläubigen betreffenden Verfügungen bestimmt sind", von der Anwendung des Schriftleitergesetzes ausgenommen sind. Von dieser Ausnahme berührt werden nur evangelische (lutherisch, reformiert, uniiert) und katholische Zeitschriften[6]). Weiterhin wurden die Ausnahmen erstreckt auf Werkzeitschriften, Verbandsmitteilungen und Hausmitteilungen[7]).

Im Ganzen ist der Begriff der politischen Zeitschrift sehr weit gefaßt worden, um nur solche Zeitschriften als nicht unter das Gesetz fallend oder als Ausnahme erklärt zu bestimmen, die politisch ohne die geringste Bedeutung und ohne den kleinsten Einfluß sind.

Mit den Begriffen „Zeitung" und „politische Zeitschrift" ist zugleich der sachliche Ausdehnungsbereich des § 14 Ziff. 1 SchrG. festgelegt worden. Die sich aus dieser Vorschrift ergebende Berufspflicht des Schriftleiters erstreckt sich also auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie auf Kor-

---

1) § 3 Abs. 1 SchrG.
2) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 201.
3) Vergl. Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 49.
4) § 3 Abs. 2 SchrG.
5) § 11 DurchfVO.
6) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 50.
7) Bekanntmachung betr. Freistellung der Verbands- und Hausmitteilungen und Werkzeitschriften von der Zugehörigkeit zur Reichspressekammer, vom 16. 1. 1934.

respondenzen; denn nach § 4 SchrG.[1]) als Ergänzung des § 1 SchrG. sind auch die Erzeugnisse, die zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt in Wort, Nachricht und Bild dienen, also Korrespondenzen usw., mit den Zeitungen und politischen Zeitschriften gleichzustellen.

Der sachliche Ausdehnungsbereich des Gebotes des § 14 Ziff. 1 SchrG. umfaßt also praktisch nahezu alle Zeitungen, Korrespondenzen und Zeitschriften, denn die oben angeführten Ausnahmen stellen nur einen kleinen Prozentsatz, den politisch durchaus bedeutungslosen zumal, der deutschen Presseerzeugnisse dar. Der wesentliche Teil dessen, was man heutzutage unter „Presse" versteht, wird durch das Schriftleitergesetz berührt.

§ 2: Die Zeitung tritt in Textteil und Anzeigenteil in Erscheinung.

Mit dem Begriff „Zeitung" erfassen wir ein politisches Führungsmittel, das sich durch die Eindringlichkeit und Wirksamkeit seiner Darstellungsgewalt eine Spitzenstellung erobert hat und welchem demzufolge eine hohe Aufgabe geworden ist.

Die Zeitung ist ein nicht wegzudenkender, bedeutsamer Faktor des politischen und wirtschaftlichen Lebens. Beides spiegelt sie wider in Textteil und Anzeigenteil[2]), beide prägen ihr Gesicht. Sie sind es, die als Produkt der Arbeit von Schriftleitung und Anzeigenabteilung dem Leser als Zeitungsbild vor Augen treten und auf ihn einwirken.

Beide Teile stehen in einem nicht abwägbaren Verhältnis zueinander, sind zu einem gewissen Grade voneinander abhängig. Hatte die Zeitung ursprünglich nur die eine Aufgabe, Nachrichten zu verbreiten, so kam bald eine zweite hinzu, die, der wirtschaftlichen Werbung zu dienen. Beide Aufgaben sind im Laufe der Jahre im finanziellen Aufbau eng miteinander verwachsen, so daß die Loslösung der einen von der anderen undenkbar wäre. Es wird dadurch eine innere Abhängigkeit voneinander geschaffen[3]).

Die Zeitung dient dem Verkehr[4]), dem geistigen wie dem materiellen. In ihr ballt sich politische Propaganda mit Reklame. Den Leser interessieren Berichte und Meldungen, geistige Anregungen werden ihm zuteil, eine Meinung wird ihm gesagt. Zum anderen gibt ihm die Zeitung wirtschaftlich wertvolle Hinweise im Anzeigenteil, sie hilft und rät ihm.

So zeigt sich im äußeren Bild ein notwendiges Nebeneinanderbestehen von Textteil und Anzeigenteil. Abgegrenzt voneinander und doch in der Wucht und Kraft der gesamten Zeitung vereint, greifen beide Teile

---

1) § 4 SchrG.: „Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts deutscher Zeitungen liegt auch dann vor, wenn sie nicht im Betriebe einer Zeitung stattfindet, sondern bei einem Unternehmen, das zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt (Wort, Nachricht, Bild) bestimmt ist."

2) Braumühl-Zweck, S. 156: „Der Kopf einer Zeitung ist weder Anzeigenteil noch Textteil."

3) Prüfer, in: „Zeitungsverlag" 12/1935, S. 1.

4) Lüddecke, S. 79: „Die Presse dient dem Verkehr — dem geistigen Verkehr, dem Warenverkehr, dem Börsenverkehr."

nach dem Leser, hämmern auf ihn ein, haben Text- wie Anzeigenteil ihr Ziel zu erreichen.

Soll zwischen Textteil und Anzeigenteil die unerläßliche scharfe Trennungslinie gezogen werden, so ist eindeutig festzulegen, was als Textteil und was als Anzeigenteil anzusehen ist.

a) Der Textteil.

Im § 1 SchrG. wird die Tätigkeit des Schriftleiters als Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung durch Wort, Nachricht oder Bild bezeichnet. Im § 20 SchrG. wird seine Verantwortlichkeit auf den geistigen Inhalt einer Zeitung abgegrenzt.

Es ergibt sich demnach eine Beschränkung der Tätigkeit des Schriftleiters auf den geistigen Inhalt einer Zeitung[1]). Man kann den Textteil einer Zeitung als mit dem geistigen Inhalt der Zeitung identisch bezeichnen. Dieser Ansicht gibt der Wortlaut des Gesetzes — § 20 Abs. 2 SchrG. — recht, das den Hauptschriftleiter für die Gesamthaltung des Textteils verantwortlich sein läßt[2]). Die Auffassung, daß man unter dem geistigen Inhalt der Zeitung den Textteil versteht, wird auch von Schmidt-Leonhardt, Gast vertreten, die in der Anm. 3 zu § 20 SchrG.[3]) sagen, daß die Verantwortlichkeit auf den geistigen Inhalt beschränkt ist, unter dem der gesamte Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils zu verstehen ist.

So bedeutungsvoll und wichtig auch der Anzeigenteil für die Zeitung sein mag, so ist es doch immer der Textteil, der der Zeitung Charakter und Linie gibt[4]). In spannenden Aufsätzen, bunten Schilderungen, das neueste Tagesgeschehen widerspiegelnden Nachrichten, in nüchternen, grundsätzlichen Betrachtungen und wirkungsvollen Bildern, in ausführlichen, klaren Erörterungen und in kurzen Notizen, in jeder Spalte, in jeder Zeile greift der „geistige Inhalt" der Zeitung nach dem Leser. Jede Ueberschrift, jedes Bild ruft ihre Ansicht. Die Lebendigkeit und Aktualität, die Kraft und Nachhaltigkeit des gedruckten Wortes feiern nirgendwo so wie hier den Triumph ihrer machtvollen Vereinigung.

Der „geistige Inhalt" der Zeitung ist zu einem politischen Führungsmittel hohen Grades geworden.

Die Zeitung hat wohl nie, wie ihr eigentlicher Wortsinn „Neueste Nachricht"[5]) besagt, lediglich zur ungeschminkten, unverfälschten Kundmachung und Erzählung einer Begebenheit gedient, sondern war immer, wenn manchmal auch nur zu einem geringen Teil, tendenziös gefärbt.

---

1) Ebenso, Stark, S. 59.

2) Es könnte die Veröffentlichung amtlicher Anzeigen im Textteil Anlaß zu Irrtümern geben. Nach Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 187, muß in erweiterter Auslegung des § 45 Abs. 2 SchrG. angenommen werden, daß der Hauptschriftleiter verpflichtet sein soll, die Aufnahme amtlicher Anzeigen zu bewirken.

3) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 110.

4) Unter anderem sagt auch Häntzschel, S. 14, daß es der redaktionelle und nicht der Anzeigenteil ist, der das geistige Rückgrad der Presse darstellt.

5) Münster, S. 12.

Wenn dies schon auf die bloße Nachricht[1]) zutrifft, in wieviel stärkerem Maße dann auf Berichte, Artikel, Erörterungen usw. Durch den Textteil der Zeitung werden die Ereignisse nicht allein nüchtern berichtet, sondern es wird vielmehr der Leser gelenkt, auf eine bestimmte Bahn gewiesen, politisch geführt. Dieser in seinem Ziel erzieherische Wert birgt in sich letzten Endes den Kern des bekannten Wortes von der „Macht der Presse"[2]). Den Leser unmerklich in dem gewünschten Sinne zu beeinflussen oder ihm in stetem harten Trommeln schlagkräftiger, fundamentaler Sätze eine Meinung nahezubringen, das ist der Zweck des Textteiles. In einem ganz bestimmten Sinn offenbart sich ihm der geistige Inhalt der Zeitung. Auswahl, Stil und Aufmachung vereinen sich zur höchstmöglichen Wirksamkeit. Und Wirksamkeit ist schließlich das, was von einem politischen Führungsmittel verlangt werden muß und das sich bei der Zeitung in einem hohen Maße erfüllt. Adolf Hitler[3]) hebt die erzieherische Kraft der Presse, wie sie im Textteil der Zeitung lebt, folgendermaßen hervor: „Der weitaus wichtigste Anteil an der politischen Erziehung, die man in diesem Falle mit dem Wort ‚Propaganda' sehr treffend bezeichnet, fällt auf Konto der Presse." Denn „die Presse ist keine Sache an sich, sondern ein Instrument"[4]). Sie ist ein Mittel der Propaganda[5]). Und da es keine Propaganda an sich gibt, sondern Propaganda immer nur als Werkzeug einer bestimmten Idee Wert und Gültigkeit haben kann[6]), so wird sich der „geistige Inhalt", der Textteil, immer als ein brauchbares Mittel, als ein gewichtiges Werkzeug in der Hand des Gestaltenden darstellen. Das eben ist das Machtvolle, Schwerwiegende, das Gefährliche oder Gute, daß der geistige Inhalt einer Zeitung in der Hand seines Schöpfers und Leiters in einem bestimmten Sinne, einer gewollten Richtung angewendet werden kann. Der Textteil ist ein Mittel zur Meinungsführung.

b) Der Anzeigenteil.

Wenn man als Anzeige eine Werbung bezeichnet, die in einer Druckschrift[7]) ansgeführt wird[8]), so könnte man als den Anzeigenteil einer Druckschrift denjenigen Raum ansehen, in welchem Werbung ausgeführt wird. Werbung ist eine kaufmännische private Angelegenheit[9]), hat also

---

1) Schon die einfache Nachricht an sich, ihre Auswahl und ihre Aufmachung ist geeignet, eine bestimmte Wirkung zu erzielen. Vergl. dazu Hadamovsky, S. 96: „. . . wie es möglich ist, durch die bloße Nachricht Bazillen zu verbreiten."

2) Dr. Goebbels am 4. 10. 1933 in „Deutsche Presse" 1933, S. 133: „Die Macht der Presse haben wir ja vor allen anderen am eigenen Leibe zu verspüren bekommen, und es ist uns klar, welches Instrument damit einzelnen Menschen und im weiteren Gesichtspunkt auch dem Staat in die Hand gegeben werden kann."

3) „Mein Kampf", S. 93.

4) Hadamovsky, S. 96.

5) Lüddecke, S. 7 (Die Tageszeitung als Mittel der Staatsführung).

6) Hadamovsky, S. 10.

7) Braumühl-Zweck, S. 108: „Druckschrift deckt sich mit dem im Schriftleitergesetz (§ 2) verwendeten Begriff Druckwerk."

8) Zweite Bekanntmachung, Ziff. 3 des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 1. 11. 1933.

9) Mannheim, S. 93: „Der Inseratenteil, der rein privaten Interessen dienen soll . . ."

mit der erzieherischen Aufgabe des Schriftleiters, den geistigen Inhalt einer Zeitung zu gestalten, nicht das Geringste zu tun. Deshalb kann sich für den Schriftleiter, dessen Aufgabengebiet allein auf den geistigen Inhalt der Zeitung beschränkt ist, auch keine Verantwortlichkeit für den Inseratenteil ergeben. „Dem Hauptschriftleiter wird die Verantwortlichkeit für den Textteil auferlegt. Daraus folgt, daß der Anzeigenteil außerhalb der Tätigkeit des Hauptschriftleiters und damit der Schriftleitung überhaupt liegt"[1]). Außerdem führt § 5 DurchfVO. aus, daß „nicht aber die Tätigkeit für den Anzeigenteil einer Zeitung oder politischen Zeitschrift unter den Begriff der Schriftleiterarbeiten fällt". Für die Leitung des Anzeigenteils ist eine neue Rechtsfigur geschaffen worden, der verantwortliche Anzeigenleiter: In der dritten Bekanntmachung Ziff. 27 des Werberates der deutschen Wirtschaft wird bestimmt, daß für die Einhaltung der Vorschriften des Werberates der deutschen Wirtschaft neben dem Verleger auch der verantwortliche Anzeigenleiter haftet. Man kommt also auch von der Seite der Zuerteilung des Aufgabenbereiches und der Verantwortlichkeit der Personen eines Zeitungsbetriebes an die Begriffsbestimmung des Anzeigenteils heran, indem man sagt, daß als Anzeigenteil einer Zeitung der Teil gilt, der nicht unter die Tätigkeit und Verantwortlichkeit des Schriftleiters fällt, vielmehr dem verantworlichen Anzeigenleiter und dem Verleger untersteht. Das Reichspressegesetz kannte diese Teilung der Verantwortlichkeit in Textteil und Anzeigenteil nicht[2]).

Die Begriffsbestimmung für den Anzeigenteil würde nunmehr folgendermaßen lauten: Anzeigenteil ist derjenige Teil einer Zeitung, in dem nach kaufmännischen Erwägungen private wirtschaftliche Werbung getrieben wird und der dem verantwortlichen Anzeigenleiter untersteht.

Dient der Textteil erzieherischen, propagandistischen, publizistischen Aufgaben (Aufgaben der politischen Führung), so verfolgt der Anzeigenteil Zwecke wirtschaftlicher Werbung, reklametechnischer Art, unterliegt kaufmännischen Gesichtspunkten.

Der Inseratenteil einer Zeitung stellt einen nicht zu unterschätzenden Faktor im wirtschaftlichen Verkehr dar. Heißt es doch z. B. bei Wolff-Crisolli[3]), daß das Inserat eines der verbreitetsten und geläufigsten Mittel schriftlicher Reklame ist. Und wenn man sich den Anzeigenteil einer Zeitung betrachtet, wird man nur bestätigen können, wie richtig dieser Satz von der Verbreitung und Geläufigkeit des Inserates als Reklamemittel ist.

In welch vielseitiger lebendiger Form und Ausführung stürmen die Anzeigen auf den Leser ein! Als Werbenotiz, Beschreibung, in Form von Bildern, Abhandlungen, Aufrufen, Vorschlägen, Angeboten[4]) usw. suchen

---

1) Stark, S. 59; vergl. auch Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 38/39.
2) Derselbe, S. 58.
3) Wolff-Crisolli, S. 164.
4) „Richtlinien für redaktionelle Hinweise", S. 4: „Er (der Werbungtreibende) kann das (Werbungtreiben) durch Anzeigen; er kann das aber auch durch Veröffentlichungen von Werbenotizen, Abhandlungen, Bildern usw.

sie den Leser anzulocken und anzureizen. „Wie der redaktionelle, so hat sich auch der Inseratenteil heute alle Gebiete menschlichen Schaffens und Lebens erobert[1])."

Mit der Erfahrung und dem Geschick des gewandten Werbungtreibenden wird sich dieses Werbemittels bedient, das in seiner vielseitigen Verwendungsmöglichkeit eine beachtliche Hilfe bietet. Der Werbungtreibende hat im Anzeigenteil einer Zeitung ein Feld vor sich, das reiche Früchte trägt; denn was von der Zeitung im allgemeinen über ihren Wert als erstrangiges politisches Führungsmittel gilt, kommt natürlich dem Anzeigenteil auch zugute: Großer Streuradius, Massenwirkung, Aktualität, Nachhaltigkeit.

Gipfeln Zweck und Ziel des Textteils in der Eroberung der Menschen für eine Weltanschauung, in der Erziehung der Volksgemeinschaft zu der Idee des Nationalsozialismus, so schlägt im Anzeigenteil der Werbungtreibende Schlachten wirtschaftlicher, kaufmännischer Art um die Erfassung der Menschen zum Kauf von Erzeugnissen.

Beide Teile sind in der Größe des gesteckten Zieles nicht miteinander vergleichbar, geeint aber im Willen, auf den Menschen zu wirken, ihn zu packen und gefangen zu nehmen. Propaganda und Reklame: Beiden bedeutet die Zeitung eines ihrer vielfachen Mittel. Wie aber die Politik vor der Wirtschaft das Primäre ist, wie Propaganda mehr besagt als Verbreitung oder Ideenverbreitung, mehr und anders ist als Reklame und Agitation und sich erhebt über Werbung und Beeinflussung als Summenbegriff für eine gewisse und eindeutig festgelegte Art von Verbreitung geistiger Inhalte[2])," so steht der Textteil über dem Anzeigenteil, und es darf nicht sein, daß er durch Beeinflussung von privater Seite, durch verschleierte Werbung verwässert wird und nicht mehr seine Aufgabe, Mittel politischer Führung zu sein, allein erfüllt. Der Textteil dient der Allgemeinheit, ist nur gemeinnützigen Zwecken bestimmt. Im Anzeigenteil hingegen kann die Einzelperson des Werbungtreibenden ihren Interessen nachgehen, weshalb man ihm eine eigennützige Zweckbestimmung zuerkennen muß.

II. Private Mächte und eigennützige Einflußnahme herrschen in der liberalistischen Presse.

§ 3: Die „Freiheit der Presse" als Deckmantel für eigennützige Zwecke und für die Verwischung der Grenzen von Textteil und Anzeigenteil.

Der Wille des Werbungtreibenden ist naturgemäß darauf gerichtet, mit seiner Werbung eine möglichst große Wirkung zu erzielen. Dazu ist, wie oben ausgeführt, der Anzeigenteil der Zeitung in hohem Maße geeignet. In dem Bestreben jedoch, mit allen Mitteln die Wirkung der Werbekraft zu erhöhen, ergibt sich bei dem engen Nebeneinander von

[1]) Groth, Bd. III, S. 233.
[2]) Krumbach, S. 14/15.

Textteil und Anzeigenteil leicht auch die Möglichkeit, die Grenze zwischen den beiden Teilen zu verwischen[1]) und mit der Werbung in den Textteil einzudringen.

Inwieweit diese Möglichkeiten vorhanden sind oder vielmehr waren, wird bei einer Betrachtung der Stellung der Presse im Staats- und Wirtschaftsleben, wie sie sie vor Erlaß des Schriftleitergesetzes einnahm[2]), klar.

Im Artikel 118 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 wird allen Deutschen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung garantiert, in § 1 RPrG.[3]) wird die Pressefreiheit verbürgt. Handelt es sich im Artikel 118 RV. um die materielle Abgrenzung der Pressefreiheit, so birgt § 1 RPrG. die formelle.

Die Pressefreiheit[4]) bedeutet dem alten Preßrecht den Anfang und das Ende. Ein starres System von Geboten und Verboten grenzte im Reichspreßgesetz die Stellung der Presse gegenüber dem Staat genau ab. Sie glaubte sich als Meinungsbildnerin frei in jeder Hinsicht. Mit Stolz stellen die Kommentatoren des Reichspreßgesetzes die Pressefreiheit immer in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen. Meyer[5]) beleuchtet das deutlich, indem er sagt, daß das moderne Preßrecht ein Kompromiß zwischen zwei ständig ringenden Gewalten ist, dem staatlichen Selbsterhaltungstrieb und dem Drang des Individuums nach Geistesfreiheit[6]). Dieser Drang, das war der Kampf aller gegen alle, des Staates gegen seine Bürger, des Bürgers gegen seinen Nachbarn. Freiheit um jeden Preis! Pflichten gegenüber dem Staat und der Gemeinschaft gab es kaum. In der Presse kann schreiben, wer will. Die Zeitung kann bringen, was sie will, sofern nicht die Klappe preßpolizeilicher oder preßstrafrechtlicher Bestimmungen herunterfällt und dem ein Ende bereitet oder Notverordnungen die sogenannte Pressefreiheit langsam zum Einschlafen bringen[7]). Wieviel verlogene Scheinheiligkeit verbürgt sich hinter dem Begriff „Pressefreiheit".

---

1) Groth bemerkt dazu, Bd. III, S. 298: „Während die Anzeigen des Inseratenteils äußerlich durch Platz und Form sofort als im privaten Interesse gelegen erkennbar sind, hat Gewinnsucht die Verleger auch dazu verleitet, die Grenze zwischen Textteil und Inseratenteil zu verwischen und der bezahlten Selbstempfehlung die Tore des redaktionellen Teils zu öffnen."

2) Dr. Goebbels schildert die Situation der Presse im alten Staat folgendermaßen (am 19. 4. 1934, in „Deutsche Presse" 16/1934, S. 5): „Es war doch so, daß jede Gruppe sich eine Presse hielt. Es besaß eine Presse jede Partei, jeder große Konzern, jede Konfession, jede große Wirtschaftsorganisation und jede große Standesorganisation. Die Wissenden wußten das, das Publikum befand sich darüber im unklaren. Das Verwerfliche dieses Zustandes war darin zu sehen, daß die Presse selbstverständlich dem Interesse ihres Auftraggebers diente, dabei aber vor der Oeffentlichkeit den Anschein zu erwecken versuchte, als diente sie dem allgemeinen Besten. Aus dieser Divergenz heraus entstand unser sehr spitzer und scharfer Kampf gegen die damalige Gestaltung des deutschen Pressewesens; denn darüber konnte auch kein Zweifel bestehen: Wenn der eine das Recht hatte, sich eine Presse zu halten, konnte man dem anderen das Recht nicht vorenthalten. Das führte notwendigerweise zu einer vollkommenen Zerfaserung, um nicht zu sagen Atomisierung unserer ganzen öffentlichen Meinungsbildung."

3) § 1 RPrG.: „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind."

4) In Deutschland seit 1848.

5) Meyer, S. 6.

6) Ebenso, Häntzschel, S. 8.

7) Art. 48 RV., § 21 Republikschutzgesetz.

Der Allgemeinheit und dem Staate war die Presse wohl keine Rechenschaft schuldig, aber sie befand sich fest in den Zügeln scharf die Richtung weisender Interessengruppen, mochten es solche parteipolitischer, wirtschaftlicher oder verlegerischer Art sein. Wenn Bömer[1]) behauptet, daß es Länder gibt, die mit Stolz auf ihre staatsrechtlich fundierte Pressefreiheit hinweisen, deren Presseleute jedoch unter dem Druck der verlagspolitischen Führung dieses gesetzlich verbrieften Rechtes verlustig gehen, so sind damit alle diejenigen gemeint, in deren liberalen Staatssystemen die Freiheit der Presse als hohles Schlagwort eine so große Rolle spielt und in deren Presse doch die skandalösesten Zustände privater Abhängigkeit herrschen[2]). Auch für die deutsche Presse vor Erlaß des Schriftleitergesetzes trifft dies zu.

Konnte der Staat nur überwachen, im Höchstfalle Verordnungen erlassen, so führten private Gruppen die Zeitung in ihrem Sinne und nützten die Einwirkungskraft der Presse[3]). Die „Pressefreiheit war in der Tat das bemerkenswerteste Symbol eines Geisteszustandes, für den das Ganze, die Allgemeinheit, die Nation nichts, das private Interesse aber alles bedeutete"[4]). Anstatt Instrumente des Staates, der Allgemeinheit zu sein, wurden die Zeitungen Werkzeuge gegen sie. Die Freiheit der Presse war nun eine Scheinfreiheit, da die Zeitungen nach innen doch abhängig waren. Die Presse war nicht an die großen Ideen der Gemeinschaft und des Gemeinnutzes gebunden, sondern an die engstirnigen Linien der Interessenpolitik und des Eigennutzes geknüpft.

Nicht nur in politischem Sinne wurde die Zeitung als Mittel eigensüchtiger Personen und Gruppen benutzt, namentlich auch wirtschaftlichen Zwecken mußte sie Vorschub leisten. Was lag denn näher für die Hintermänner einer Zeitung, als ihr Bestimmungsrecht auch darauf auszudehnen? Trieb man Propaganda für einen Parteipolitiker, für eine Filmdiva oder einen Literaten, so konnte man auch geschickt Reklame für dies oder jenes Unternehmen, für das oder jenes Erzeugnis machen[5]). Beide, Text- wie Anzeigenteil, mußten dabei in engster Verquickung miteinander mithelfen. Wie leicht ließen sich die Grenzen verschieben und Reklame im Textteil verschleiern! Denn weder im Reichspreßgesetz noch in anderen Gesetzen bestand eine Vorschrift, die dies verboten hätte[6]).

---

1) Bömer, S. 10/11.

2) Vergl. die Beispiele, die Lüddecke (S. 75 ff.), Münster (S. 7, 98 ff., 105 ff., 143 f.) geben.

3) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 43: „Die Tatsache, daß von der Presse eine starke geistige Einwirkung ausgeht, wurde zwar nicht übersehen, aber der Liberalismus wußte mit ihr nichts anzufangen, da er sich auf Ueberwachungsfunktionen beschränkte und eine eigene geistige Führung seitens des Staates ablehnte."

4) W. Weiß am 19. 4. 1934 in „Deutsche Presse" 16/1934, S. 1.

5) Münster, S. 34: „Gerät die Zeitung in die Hände verantwortungsloser Menschen oder in Abhängigkeit von privaten Mächten, so kann sie unter der Maske einer ‚wahren Wolke von Biederkeit und salbungsvollen Phrasen' (Hitler) Privatgeschäfte machen und Sonderinteressen vertreten, die mit „öffentlichen Interessen" nicht mehr das Geringste zu tun haben, ja ihnen womöglich entgegenlaufen."

6) Ausgenommen § 89 des Börsengesetzes vom 8. 5. 1908, über den unten noch gesprochen werden wird, S. 27.

Mit der sich immer mehr steigernden Macht der kapitalistischen Wirtschaftsordnung mußten auch zwangsläufig die Zeitungen immer stärker deren Druck gehorchen, ganz abgesehen davon, daß die Zeitung, die sich ins Schlepptau einer derartigen privaten Machtgruppe begeben hatte, sich finanziell nicht schlecht stand.

Wo war die so viel gepriesene und so ängstlich gehütete Freiheit der Presse, wenn die Zeitung in jeder Hinsicht gebunden war, in der sie nur konnte? Wenn von Sauberkeit des redaktionellen Teiles keine Rede war, wenn ein lustiges Ueberwuchern des Textteils durch Dinge, die in den Anzeigenteil gehörten, an der Tagesordnung war? Wo war sie, wenn das Machtwort der privaten Interessengruppe mehr galt als das Wohl der Volksgemeinschaft und des Staates?

In einem liberalen Staatswesen gibt es keine Macht, die diesen Zuständen Einhalt gebieten könnte; denn das, was sie hervorruft, der Begriff der ungehemmten Freiheit nämlich, ist ja einer der Grundpfeiler der liberalistischen Idee. Notverordnungen und Paragraphen bleiben immer nur halbes Werk, Ausdruck der Ohnmacht einer Staatsidee, die sieht, daß ihre Grundlagen an der Zerstörung ihrer selbst wirken[1]). Die der Presse gegebene Freiheit muß sich gegen den Geber kehren. Grenzenlose Freiheit liberalistischer Prägung nimmt der Freiheit jeden Sinn; sie schafft schlimmere Abhängigkeitsverhältnisse, als sie jemals bei einer auf ein einziges großes Ziel gerichteten Gebundenheit entstehen können.

§ 4: Das besondere Mittel eigennütziger Interessenverfolgung: Die verschleierte Reklame im Textteil.

Zu der Fesselung durch die Hintermänner einer Zeitung gesellte sich noch der Druck von seiten der Auftraggeber der Inserate[2]). Sie betrachteten den Textteil als einen wertvollen, in höchstem Maße geeigneten Platz, das Inserat im Anzeigenteil zu ergänzen oder zur rechten Geltung zu bringen.

Im Textteil nahm der Einfluß privater Kreise konkrete und sinnfällige Formen an. Mehr oder minder verblümt wurde gefordert, daß zu einem aufgegebenen Inserat eine diesbezügliche Notiz oder eine Besprechung, ein Hinweis, ein Bericht oder Aehnliches im Textteil zu erscheinen habe. In der Frühzeit der Zeitung gab es eine scharfe Trennung von Textteil und Anzeigenteil, wie sie später wenigstens nach außen hin erkenntlich war, überhaupt nicht. Sowohl in der technischen Anordnung als auch in der stilistischen Abfassung bestand ein Unterschied. „Das Inserat wurde genau in dem relatorischen Stil der Nachricht abgefaßt, so daß der Inse-

---

1) Adolf Hitler faßt diesen Zustand in „Mein Kampf", S. 268, in die Worte: „In den lächerlichen halben Mitteln, die er (der Staat) dagegen (gegen die den Staat zersetzenden Zeitungen) anwandte, zeigt sich der bereits drohende Verfall des Reiches. Denn eine Institution, die nicht mehr entschlossen ist, sich selbst mit allen Mitteln zu schützen, gibt sich praktisch auf. Jede Halbheit ist das Zeichen des inneren Verfalls, dem der äußere Zusammenbruch früher oder später folgen muß und wird."

2) Häntzschel, S. 29: „Auch Bestimmungen, welche die Unabhängigkeit des Textteils der Zeitung gegenüber den Inserenten schützen, sind bisher nicht vorhanden."

rierende stets in der dritten Person auftrat"[1]). Natürlich änderte sich dieser Zustand mit der Entwicklung der Zeitung und eine dem Auge sichtbare Trennung in Textteil und Anzeigenteil fand statt. Diese Trennung war oft nur eine äußerliche und eine irreführende Vermengung von Textteil und Anzeigenteil lag leicht im Bereich des Möglichen und kam oft vor. „Selten sind die Zeitungen, die einen großen Anzeigenauftrag, der an die Bedingungen einer redaktionellen Notiz geknüpft ist, von vornherein zurückweisen oder sogar die Aufnahme einer Mitteilung für den Textteil ablehnen, weil mit der Einsendung ein direkter oder indirekter Hinweis auf ein gleichzeitig übermitteltes Inserat verbunden ist"[2]). Treffend kennzeichnet hier Groth die Zustände, die entstehen, wenn nicht ein striktes Verbot die indirekte Einflußnahme auf den Textteil verbietet. War doch, wie er weiter sagt[3]), die Auffassung in der deutschen Geschäftswelt noch weit verbreitet, daß die Erteilung eines Anzeigenauftrages einen Anspruch auf Rücksicht oder Reklame im redaktionellen Teil begründet. Viele Verleger stärkten durch ihre Praxis diese Auffassung.

Die vom Staat garantierte Freiheit, also die Sicherung gegenüber jeder Beschränkung und Kontrolle von dieser Seite mußte ja geradezu herausfordern, im Wege indirekter Einflußnahme auf den Textteil bessere Geschäfte zu machen.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Zeitung als ein privates Erwerbsunternehmen ihre wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen nicht allein aus den Bezugsgeldern deckt. Zur Kostendeckung und als wertvolle zweite Haupteinnahmequelle dient vielmehr neben den Bezugsgeldern das Anzeigengeschäft[4]). Der Verleger war daher von der Seite des Anzeigengeschäfts her, auf dem Gebiete des Inseratenwesens, wirtschaftlich am meisten zu beeinflussen[5]). Hier ließen sich von privater Seite am ehesten die Hebel ansetzen. Durch kein gesetzliches Verbot gehindert, wurde diese Möglichkeit von den Inserenten weidlich ausgenutzt.

Die wirtschaftliche Kraft der Zeitung war zu gering dem Druck tüchtiger Geschäftemacher gegenüber. Und dem Schriftleiter standen erst recht keine Mittel und Handhaben zur Verfügung, um den Textteil der Zeitung frei von eigennützigen Interessen zu halten.

Den Auftraggebern der Inserate war bewußt, daß in einer objektiv scheinenden Notiz im Texteil eine viel größere Werbekraft liegt, als das im Anzeigenteil der Fall sein kann. Mit Recht sagt Culemann[6]): „In der hinter uns liegenden Zeit war es dazu gekommen, daß die werbungtreibende Wirtschaft immer mehr aus dem Anzeigenteil der Zeitung auch in den Textteil eindrang, ja diesen sozusagen eroberte. Es ist eine ganz

---

1) Groth, Bd. III, S. 167.
2) Derselbe, Bd. III, S. 307.
3) Derselbe, Bd. III, S. 307.
4) Münster, S. 40.
5) Rummel, S. 46.
6) Culemann, in: JW. 1935, S. 2182.

natürliche Tatsache, daß die Reklame im Anzeigenteil immer ihren Werbezweck auf der Stirn geschrieben trägt. Deshalb wird es immer Leser geben, die sich dem Eindruck solcher Reklame bewußt verschließen oder gar den Anzeigenteil überhaupt nicht lesen. Auf diesen besonders vorsichtigen Teil der Leserschaft wird aber gerade die versteckte Werbung wirken, und die geschickteste Art der versteckten Werbung ist die Erwähnung des Fabrikats oder des Herstellers im Textteil." So wurde unter der Maske einer einfachen Nachricht der Leser für einen privaten Zweck eingefangen, wurde auf ein ganz bestimmtes Erzeugnis aufmerksam gemacht.

Nicht selten enthielt sogar der Inseratenvertrag[1]) eine Bestimmung, in welcher eine gleichzeitige Berücksichtigung im Textteil in Form einer Notiz, Besprechung, Nachricht gefordert wurde, widrigenfalls der Vertrag sonst nichtig war. Auch im weiteren Sinne, nicht nur auf die Besprechung irgendeines Erzeugnisses bezogen, machte sich die Macht der Auftraggeber von Inseraten fühlbar. Wolf[2]) gibt einer derartigen Klausel in einem Inseratenvertrag folgenden Wortlaut: „Wenn sich die Zeitung in ihrem redaktionellen Teil, solange die Inserate laufen, kritisch über die in Frage kommende Gruppe oder ihre Geschäftsgebarung ausspricht, oder wenn sie sich in einer den Konzern angehenden Wirtschaftsfrage in einem nicht genehmen Sinne vernehmen läßt, ist nicht nur der Auftrag hinfällig, sondern es brauchen auch die Inserate, die bereits erschienen sind, nicht bezahlt zu werden." In dieser Weise mußte sich die „freie" Presse den Kräften der Wirtschaft und des Kapitals ausliefern.

Auf der anderen Seite fehlt es auch nicht an Beispielen, aus denen hervorgeht, daß von den Zeitungen aus der Textteil indirekt verkauft wurde. Oder ist es etwas anderes, wenn die beiden Helmstedter Zeitungen im Jahre 1920 beschlossen hatten, daß sie Vorbesprechungen oder Rezensionen über Veranstaltungen, Theateraufführungen, Konzerte, Schaustellungen nur dann noch kostenlos im redaktionellen Teil aufnehmen, wenn die zu diesen Veranstaltungen benötigten Drucksachen und Inserate bei ihnen bestellt werden? „Erhalten wir diese Aufträge nicht, so können wir Vorbesprechungen und Rezensionen nur gegen Bezahlung aufnehmen und kostet die Zeile hierfür RM. 1,00"[3]). Aehnlich „geschäftstüchtig" zeigt sich die Pfälzische Bürgerzeitung, in der im Juni 1922 eine Erklärung des Verlags erschien, daß er bisher Hinweise im lokalen Teil im Anschluß an eine Anzeige kostenlos aufgenommen habe, daß in Zukunft aber an alle Behörden, Vereine und Gesellschaften die Forderung gestellt werde, die Reklamearbeit im lokalen Teil der Pfälzischen Bauernzeitung zu bezahlen, „wie es sich gehört"[4]).

---

1) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 89: „Es ist nicht selten vorgekommen, daß Firmen, die größere Inseratenaufträge gaben, gleichzeitig verlangten, daß gewisse Notizen im Textteil der Zeitung erscheinen, wo sie erfahrungsgemäß auf die Leserschaft erheblich mehr wirken als im Anzeigenteil."
2) J. H. Wolf, in: Zeitungsverlag, 1926, Sp. 1527, zit. in Mannheim, a. a. O., S. 99.
3) Groth, Bd. III, S. 306.
4) Derselbe, ebenda.

Soweit war es also schon gekommen, daß die Zeitungen den Spieß umdrehten und für Veröffentlichungen im Textteil, die privaten Interessen dienten, aber als solche nicht kenntlich waren, Bezahlung v e r l a n g t e n! Daß bei einem solchen Geschäftsgebaren gemeinnützige Interessen nichts galten, daß für die Begriffe Volksgemeinschaft, Staatsinteressen kein Raum war, nimmt nicht wunder. Sie standen im Zeitalter des Liberalismus niedrig im Kurs. Wichtig war in der Hauptsache der geschäftliche Nutzen, und jedes Mittel, das solchen Nutzen brachte, war recht und wurde verwendet. Und die direkte oder indirekte Beeinflussung der Zeitungen auf dem Wege über die Anzeige im Textteil sowohl durch große Wirtschaftsgruppen als auch durch einzelne Werbungtreibende war ein zu geläufiges und beliebtes Mittel eigennütziger Zweckverfolgung, als daß man hätte darauf verzichten können.

Natürlich wird auch heute noch versucht, in diesem Sinne zu verfahren, wenn auch der krassen Ansicht von Hollatz[1]) scharf entgegengetreten werden muß, die behauptet, daß sich durch das Schriftleitergesetz (durch die vorgenommene Trennung von Textteil und Anzeigenteil) nur schwerlich eine restlose Beseitigung dieses Mißstandes erreichen lassen wird. Gerade das Schriftleitergesetz ist zur Beseitigung dieses Mißstandes in hohem Maße geeignet, da es einmal nicht nur genaue gesetzliche Bestimmungen enthält, die einer irreführenden Vermengung eigennütziger mit gemeinnützigen Interessen im Textteil der Zeitung entgegentreten, sondern weil es auch im ganzen Sinn des Schriftleitergesetzes begründet liegt, daß gemeinnützige Interessen, Interessen der Gesamtheit, allen übrigen vorzugehen haben.

§ 5: Reformbestrebungen in bezug auf Fernhaltung eigennütziger Interessen aus dem Textteil der Zeitung vor Erlaß des Schriftleitergesetzes.

Schon vor Erlaß des Schriftleitergesetzes war natürlich erkannt worden, welch unheilvolle Wirkung die Verfolgung eigennütziger Interessen im Textteil der Zeitung gezeitigt hatte und welche unhaltbaren Zustände durch das Einmischen und die Beeinflussung von seiten privater Mächte hervorgerufen worden waren.

Das Reichspreßgesetz bot, wie erwähnt, keine gesetzlichen Handhaben zum Einschreiten bei einer Einflußnahme privater Kreise auf die Zeitung und bei dem Versuch, private Interessen mit allgemeinen in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise zu vermengen, obwohl in der Praxis oft derartige Fälle auftauchten und sich mit dem Wachsen der Macht des Kapitals, der zunehmenden Bedeutung der Presse und der Skrupellosigkeit der Finanzgewaltigen in der Ausnutzung aller Mittel immer mehr häuften. Mit Recht weist Stark[2]) bei der Besprechung der §§ 38—40 SchrG. darauf hin, daß die gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Sicherung der inneren Unabhängigkeit und Sauberkeit des Schriftleiter-

[1]) Hollatz, S. 44.
[2]) Stark, S. 72

berufes und der Wahrung des redaktionellen Teiles vor dem Druck der Inserenten und Wirtschaftsmächte unzulänglich waren. „Immer wieder wurde eine saubere Trennung des redaktionellen Teils von dem der Anzeigen gefordert. Wie weit muß es mit der versteckten und bezahlten Irreführung der öffentlichen Meinung gekommen sein, bis der Entwurf eines Anzeigensteuergesetzes vom Jahre 1909 die redaktionelle Reklame sogar steuerlich erfassen wollte. (Der Entwurf gab der Steuerbehörde ein Recht auf Auskunft, welche Nachrichtenteile bezahlt werden[1]).

Lediglich das Börsengesetz vom 22. Juni 1909 ließ eine Möglichkeit zu, gegen private Einflußnahme einzuschreiten. Nach § 89 des Börsengesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft, wer für Mitteilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Die gleiche Strafe trifft den, der sich für die Unterlassung von Mitteilungen der bezeichneten Art Vorteile gewähren oder versprechen läßt. Jedoch: Wieviele Möglichkeiten privater Einflußnahme und der Irreführung der Oeffentlichkeit bieten sich noch neben der Beeinflussung des Börsenpreises! Dagegen gab es keine gesetzlichen Bestimmungen. Man versuchte wohl, der versteckten Werbung im redaktionellen Teil dadurch entgegenzuwirken, daß man mit Hilfe des § 138 BGB. Verträge als sittenwidrig bezeichnete, die „die Aufnahme versteckter Inserate in Gestalt von scheinbar redaktionellen Artikeln und Notizen zum Gegenstand hatten"[2]), aber diese Vorschrift genügte keinesfalls. Ebenso verhält es sich mit der Bestimmung des § 12 UnlWG.[3]). Hier steht der Wettbewerbscharakter im Vordergrund, der sich schwerlich nachweisen lassen wird. Ueberdies sind die Einschränkungen des Wettbewerbsgesetzes zu mannigfach und vielgestaltig.

Häntzschel[4]) geht wohl auf die Möglichkeiten ein, die auf die Sicherung der inneren Freiheit und Unabhängigkeit des redaktionellen Teils gegenüber privatwirtschaftlichen Einflüssen abzielen, kommt jedoch zu der Feststellung, daß „Bestimmungen, die die Unabhängigkeit des Textteils der Zeitung gegenüber den Inserenten schützen, bisher[5]) nicht vorhanden sind"[6]).

Auf diesen Mangel kommt auch Mannheim zu sprechen[7]). Mannheim beschäftigt sich an Hand eines zu schaffenden Journalistengesetzes, zu dem verschiedene Anläufe und Entwürfe gemacht wurden, mit der Frage des „Ausgleichs zwischen öffentlichem und privaten Interesse" und geht auf das Problem „Wie können Irreführungen der Leserschaft ver-

---

1) Stark, S. 72.
2) Häntzschel, S. 28/29.
3) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.
4) Häntzschel, S. 28/29.
5) 1928.
6) Häntzschel, S. 29.
7) Mannheim, § 24, S. 92 ff.

mieden werden?" näher ein. Nach seiner Auffassung besteht die Gefahr der Irreführung in dreifacher Weise:

1. Die Zeitung ändert ihre Richtung. Dann ist damit entweder ein Wechsel der Redakteure verbunden oder — bleiben die Redakteure — es entsteht die Gefahr, daß die Leser unvermerkt durch die Zeitung immer mehr von ihrem ursprünglichen Standpunkt in politischen, kulturellen, wirtschaftlichen Fragen abgedrängt und zu der neuen Tendenz ihres Blattes hinübergezogen werden, während sie sehenden Auges diesen Uebergang nicht mitgemacht hätten[1]).

2. Die Zeitung räumt ihren Inserenten Einfluß auf den Inhalt des redaktionellen Teils ein. Bei der Betrachtung dieser Frage übt Mannheim, nachdem er festgestellt hat, daß das Reichspreßgesetz nirgends eine Beeinflussung des redaktionellen Teils durch den Anzeigenteil verbietet, Kritik an der Auffassung von der Schaffung eines Inseratenmonopols. Eine solche gesetzliche Bestimmung würde zwar die Beeinflussung des redaktionellen Teils durch die Inserenten ausschließen, jedoch „der Weg über das Inserat ist nur die eine, nicht die einzige Möglichkeit, Macht über den redaktionellen Teil einer Zeitung zu gewinnen. Verschließt man den einen Weg, so kann die Korruption sich andere Wege bahnen, und hiermit gelangen wir zu dem allgemeinen Problem, von dem die bisher behandelte Frage nur einen Teil bildet:

3. Die Zeitung räumt unsachlichen Erwägungen Einfluß auf ihren redaktionellen Teil ein und verletzt dadurch ihre Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen"[2]). Unter diesem Abschnitt behandelt Mannheim insbesondere die Preßbestechung und kommt auf die oben behandelten Möglichkeiten, ihr entgegenzutreten, zu sprechen[3]). Einen Weg, nicht nur den Einfluß des Inserenten, sondern jeder beliebigen Privatperson, die die Presse zum Vorspann eigennütziger Interessen macht, zu bannen, gibt er jedoch nicht an[4]).

Auch Groth[5]) erwähnt den Weg, ein Anzeigenmonopol zu schaffen, eine Ansicht, die er „ganz radikal" nennt. Diese Lösung ist von denen gefordert worden, sagt er, die „an die Selbstreinigung der Presse nicht glauben und von einem Eingreifen der Gesetzgebung sich nicht viel versprechen"[6]). Auch die bei ihm angeführte und kritisierte Kompromißlösung, einen bestimmten bevorzugten Raum als Reklameteil zu reservieren, einen Teil, der sich unmittelbar an den Textteil anschließt, „wohl auch dessen Spaltenbreite aufweist und in Wahrheit kaum etwas anderes als einen bevorzugten Platz für Inserate darstellt und sich dadurch offen als Reklame bekennt", ist nicht glücklich. Es fehlt die genaue Kennzeichnung für den Leser, der darauf hingewiesen werden muß, daß es sich um

1) Mannheim, S. 98.
2) Derselbe, S. 100.
3) § 89 Börsengesetz; § 12 UnlWG.
4) Mannheim, S. 101
5) Groth, Bd. III, S. 325.
6) Derselbe, ebenda.

einen Reklameteil handelt, wie es nun nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen" Ziff. 6 der Fall ist.

Stärker packt schon Meyer[1]) das Problem der Fernhaltung eigennütziger Bestrebungen aus dem Textteil. Er betont unter der Ueberschrift „Grundsätzliche Richtlinien für die Reform des deutschen Presserechts": „Reform des deutschen Presserechts durch Erlassung eines Gesetzes über die Rechte und Pflichten der Schriftleiter periodischer Druckschriften (Journalistengesetz) mit dem Zwecke der Sicherung der Presse vor gemeinschädlichen Einflüssen privater Natur und der Schaffung eines freien, unabhängigen, seiner Verantwortung bewußten, geistig und moralisch hochstehenden Journalistenstandes und Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses mit dem Zwecke des wirtschaftlichen und sozialen Schutzes der Schriftleiter und insbesondere ihrer Sicherstellung gegen Gesinnungs- und Besitzwechsel der Zeitung." Das sind Sätze, die man durchaus unterschreiben kann, Gedanken, die weitgehend Erfüllung gefunden haben. Meyer fordert weiterhin auch Trennung des Schriftleitungsteiles der Zeitung, der öffentlichen Interessen dienen soll, vom Anzeigenteil[2]). Ebenso sind seine Reformvorschläge in bezug auf Schaffung einer Standesorganisation, Errichtung von Landespressekammern, Ausschaltung der Einflußnahme privater Kreise[3]) recht beachtlich.

III. „Gemeinnutz vor Eigennutz", das Wesen der Presse des Nationalsozialismus.

§ 6: Die Verpflichtung der Presse im nationalsozialistischen Staat heißt, nur gemeinnützigen Interessen dienen.

Ganze Arbeit kann immer nur dann geleistet werden, wenn ein Problem an der Wurzel angepackt wird. Wenn der Liberalismus die hemmungslose Freiheit gepredigt hatte, wenn er jede Bindung an eine Gemeinschaft verneint hatte, wenn jede Gruppe sich eine Presse hielt[4]), dann mußte der Nationalsozialismus das Steuer radikal herumwerfen. Er hat es getan. Nicht umsonst hat Adolf Hitler[5]) die These aufgestellt, daß der Staat sich mit rücksichtsloser Entschlossenheit der Presse als Mittel der Volkserziehung versichern und es in den Dienst des Staates und der Nation stellen muß. Damit ist das Problem eindeutig und scharf umrissen. Kompromißlos und sicher ist die Presse aus der Sphäre jeglicher privater Einflußnahme zu entfernen und aus ihr ein Mittel allein gemeinnütziger Interessen zu machen. Der Presse, die bisher vielen kleinlichen Interessen und kleinen Wünschen Rechnung tragen mußte, wurde eine bedeutsame Aufgabe als politisches Führungsmittel zuteil. „Von der Notwendig-

---

1) Meyer, Anhang in „Reform des deutschen Presserechts".
2) Meyer, S. 29.
3) Derselbe, S. 29/30.
4) Dr. Goebbels am 19. 4. 1934 in „Deutsche Presse" 16/1934, S. 5.
5) „Mein Kampf", S. 264.

keit, die Presse aus einem staatlich überwachten Träger individueller Geistesbetätigung in einen Träger öffentlicher Aufgaben umzuwandeln, muß die Neugestaltung ausgehen"[1]), heißt es in der Amtlichen Begründung Aehnlich spricht Mussolini zur italienischen Presse: „Die italienische Presse hat alles zu tun, was den Zielen des Regimes dient, dagegen zu unterlassen, was schädlich ist"[2]).

Das alles bedeutet eines: Restlose Abkehr von den Gedankengängen des Liberalismus, von dem Prinzip „laissez faire, laissez aller". Das bedeutet aber auch ein Einspannen in eine hohe, die einzige Aufgabe überhaupt, die es für die Presse gibt. Münster[3]) bringt das auf die ganz kurze Formel: „Die Zeitung dient dem Staate." In diesem Satz ist alles enthalten. Die Zeitung hat dem Volke die Absicht und den Willen der Regierung nahezubringen, unverfälscht und unvermengt. Sie ist nicht Meinungsbildnerin, sondern vielmehr Willensübermittlerin[4]). Dieser Zweck, Dienerin des Volkes (damit der Allgemeinheit, der Volksgemeinschaft) und Willensübermittlerin der Regierung zu sein, ist nur dann vollkommen möglich, wenn die Zeitung freigehalten wird von allen Einwirkungen eigennütziger, selbstsüchtiger Art, wie sie unter der Herrschaft einer sogenannten Pressefreiheit zur Selbstverständlichkeit geworden war.

Staat und Presse stehen sich nicht mehr als zwei „ständig ringende Gewalten"[5]) gegenüber, sondern kämpfen gemeinsam für das gleiche Ziel. Es ist ein bedeutsamer und zugleich ein erlösender Schritt, wenn aus dem Durcheinander des Systems der „Freiheit", die ja nur eine Abhängigkeit mit einem anderen Vorzeichen war, in das klare Licht einer einzigen Gebundenheit gegangen wird[6]). Es ist wahrhaft befreiend, wenn nunmehr e i n Denken und Handeln an Stelle vieler kleiner oder großer Rücksichtnahmen als Richtschnur zu gelten hat: Das Denken und Handeln für die Volksgemeinschaft.

Denn „eine absolute Freiheit für den, der die Presse schrieb, hat es niemals gegeben. Geändert hat sich nur die Art der Abhängigkeit. Es soll also niemand die illusionäre Vorstellung hegen wollen, als ob es in den Demokratien eine absolute Pressefreiheit gäbe. Ich bin im Gegenteil davon überzeugt, daß es für den Schriftleiter sehr viel angenehmer sein kann, von einem sichtbaren Staat abhängig zu sein, als von einer unsichtbaren Kapitalsgruppe"[7]).

Keineswegs ist die Pressefreiheit im nationalsozialistischen Staat verschwunden. Sie hat nur einen unverfälschten, deutlicheren Sinn be-

---

1) Amtliche Begründung, S. 285.
2) Aus Dreßler: Mussolini an die Zeitungsdirektoren am 10. 10. 1928.
3) Münster, S. 148
4) Vergl. dazu Lüddecke, S. 62.
5) Meyer, S. 6.
6) Dr. Dietrich am 18. 11. 1934 in „Deutsche Presse" 47/1934, S. 7: „Wahre Freiheit ist nur da, wo reine Gesinnung und rechtes Gemeinschaftsbewußtsein die Grundlage bilden."
7) Dr. Goebbels am 19. 4. 1934 in „Deutsche Presse" 16/1934, S. 4.

kommen[1]). Der Nationalsozialismus erfaßt alle Dinge total; denn er muß ganze Arbeit leisten. Er bringt alle Funktionen des Lebens auf den einen, gleichen Nenner: Dienst an der Volksgemeinschaft[2]). Daß er dabei die Presse als bedeutsames politisches Führungsmittel nicht auslassen kann, ist eine Selbstverständlichkeit[3]). Er hat daher an Stelle veralteter, abgebrauchter Begriffe neue, lebensvolle gesetzt. Er hat dem Begriff „Pressefreiheit" erst sein wahres, wirklichkeitsnahes Gesicht gegeben[4]), indem er die Presse auf ein Ziel scharf ausrichtete und ihr Verantwortung gab[5]).

Jede eigensüchtige Interessenverfolgung[6]) hat aus der deutschen Presse zu verschwinden; denn ihr kommen im Kampf um die deutsche Volkwerdung große und gewaltige Aufgaben zu. Es geht nicht mehr an, daß die Zeitung zum Spielball privater Gruppen degradiert wird und daß Gewinnsucht die ausschlaggebende Rolle spielt. „Die Zeitungen sollen weder geistig-politischen noch wirtschaftlichen Sonderinteressen dienen, sondern dem Volke als dem lebendigen Inhalt des Staates"[7]). Sie sollen sich frei von allen hintergründigen Bindungen fühlen, um sich in voller Kraft ihrer einzigen Bindung hinzugeben. Den ganzen Wust von verschleierten Abhängigkeitsverhältnissen hat die nationalsozialistische Gesetzgebung beiseite geräumt, so daß die Zeitung ihre Aufgabe und damit ihre Verantwortung leicht erkennen und ihr nachgehen kann. Sie hat aus den vielfältigen, undurchsichtigen Verpflichtungen eine beherrschende Pflicht gemacht[8]).

Eine Einflußnahme privater Kreise — gleich welcher Art — hat daher zu unterbleiben. Die Zeitung ist nur an die Erfüllung ihrer öffentlichen Pflicht gebunden und hat dieser Forderung zu gehorchen. Sie ist also in Wahrheit frei.

---

1) Krumbach drückt es so aus (S. 113): „Freiheit hat ihre relativen Grenzen. Die Freiheit der publizistischen Mittel begrenzt sich im Wesen an den Interessen des Staates und seinen Grundsätzen und, nicht minder wichtig, an den Forderungen einer natürlichen Ethik und ihren weltanschaulichen Grundlagen."

2) Waldkirch, S. 159: „Aus dem neuen Verhältnis zwischen Staatsführung und Zeitung ergibt sich die Forderung, daß die deutschen Zeitungen ihre politische Aufgabe als historische Verpflichtung erkennen, indem sie die großen volkspolitischen Richtlinien der Staatsregierung in das Zentrum der zeitungspolitischen Aufgaben rücken. Das stellt sie unablässig vor die Frage: Wie kann die Zeitung dem Staat und dem Volk dienen?"

3) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 34: „Der nationalsozialistische Staat, der seinem Wesen nach geistige Führung auf jedem Gebiet ist, mußte notwendig zu einer Ergreifung aller Mittel, mit denen diese Führung durchgeführt werden kann, kommen."

4) Bömer, S. 27/28: „Ist es nicht das höchste Gefühl der Freiheit für einen Journalisten, wenn er als staatlich geschützter Verwalter eines öffentlichen Amtes, unabhängig von den Forderungen des Geldgebers einer Zeitung, also der Partei oder des Interessenpolitikers, frei dieses Amtes walten kann, immer mit dem Gefühl, dem Wohle seines Landes zu dienen?"

5) Derselbe, S. 25. „Was wir heute von unseren Zeitungen und denen, die ihre geistigen, wirtschaftlichen und technischen Träger sind, verlangen, ist die Verantwortung dem Volksganzen gegenüber."

6) W. Funk in „Deutsche Presse" 46/1934, S. 5: „Vielfach wird die Presse sogar zur Verfolgung ganz einseitiger und eigennütziger Bestrebungen mißbraucht, oder es wird versucht, die Presse als Vorspann für eine bestimmte Politik zu benutzen, die von der Reichsregierung nicht gebilligt wird und über die die letzte Entscheidung noch aussteht."

7) Bömer, S. 30.

8) Stark, S. 6/7: „Die Freiheit der Geistesbetätigung durch den Druck ist nicht mehr — wie nach § 1 RPrG. — lediglich ein vom Staat beaufsichtigtes Recht, sondern eine öffentliche Pflicht unter Führung des Staates."

Wenn daher der § 14 Ziff. 1 SchrG. verbietet, daß eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise vermengt werden, so heißt das nichts anderes, als daß der Beeinflussung von privater Seite her ein Riegel vorzuschieben ist. Der § 14 Ziff. 1 SchrG. erweist sich damit als ein bedeutender Faktor in der Gestaltung und Herbeiführung einer echten Freiheit der Presse.

Dem Sinne von Freiheit kann letztlich nur Unabhängigkeit innewohnen. Und wo bliebe diese, gelänge es privaten Kreisen, Macht über die Gestaltung der Zeitung zu gewinnen und unmerklich oder deutlich sich in ihren Zeilen breitzumachen, der Zeitung ihren Stempel aufzudrücken? Wenn sich schon im deutschen Zeitungswesen vor 1933 solche bedenklichen Verfallserscheinungen breitmachten, „der nationalsozialistische Staat hat auch damit aufgeräumt. Durch seine revolutionierend neue Pressegesetzgebung hat er die nötige Sicherung geschaffen, um alle privaten und volksfeindlichen Kräfte an einer Einflußnahme auf die Presse zu verhindern"[1]).

§ 7: Das Schriftleitergesetz als Ausdruck dieser Verpflichtung.

Die neuartige Anschauung von dem ganz anderen Wesen und der Aufgabe der Presse, diese grundsätzliche Abkehr von allen dem Liberalismus wertgültigen Dingen fand in der Gesetzgebung des Nationalsozialismus seinen Niederschlag[2]). Wenn im liberalistischen Staatswesen Staat und Presse sich gegenüberstanden[3]) und der eine den anderen zu übervorteilen versuchte — Trachten nach einer immer ungehemmteren Freiheit auf der einen, einschränkende Verbote und Verordnungen auf der anderen Seite —, so ging der nationalsozialistische Staat den Weg, die Presse dem Interesse der Nation dienstbar zu machen[4]).

Die Pressegesetzgebung des Nationalsozialismus, die die politischen Grundsätze des Nationalsozialismus in Rechtsnormen umsetzte, mußte in sich zugleich den Kern und Antrieb zu dieser neuen Entwicklung bergen. Die im Nationalsozialismus geeinte deutsche Nation hat vor dem Eigennutz den Gemeinnutz, vor das Recht die Pflicht, vor die hemmungslose Freiheit die zielsichere Bindung, vor die Feigheit die Verantwortung gestellt. Der Presse und ihrer Gesetzgebung mußten diese Begriffe Grund-

---

1) Münster, S. 105.

2) Amtliche Begründung, S. 285: „Der Entwurf hat den Zweck, die Rechtsgrundlage für diese neue Presse zu bringen. Sein Inhalt ist eine Umgestaltung des bisher geltenden Rechts, die einer von Grund auf veränderten Auffassung von der Natur und von der Aufgabe der Presse entspricht."

3) „Dienstbarmachung der Presse für staatliche Zwecke" nennt, bezeichnenderweise, Häntzschel (S. 47) die Vorschriften, „die die Wirkungsmacht der periodischen Presse gesetzlich in den Dienst des Staates stellen". Diese Vorschriften, § 10 RPrG. und § 30 Abs. 3 RPrG., beziehen sich — auf die Aufnahmepflicht der amtlichen Bekanntmachungen und auf das Recht der Länder, die Presse zur entschädigungslosen Abgabe von Freiexemplaren zu verpflichten!

4) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 6: „Und dafür war die Anschauung, die der Nationalsozialismus vom Wesen der Presse hatte, entscheidend. Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Presse dem Staat und der Nation zu dienen hat, betrachtete er sie als eines der wichtigsten Mittel der Aufklärung und geistigen Einwirkung auf die Nation."

lage sein[1]): „Der Nationalsozialismus sieht die Nation im Mittelpunkt seiner Weltanschauung. Für ihn sind infolgedessen die beiden ringenden Gewalten, Staat und Einzelwesen, nicht mehr notwendige Gegenspieler, die um die Vorherrschaft kämpfen, sondern beide haben nach seiner Ansicht nur den Sinn, der Nation zu dienen, sie müssen daher in gleicher Richtung tätig werden"[2]).

Die Pressegesetzgebung des nationalsozialistischen Staates mußte nicht den Staat vor der Presse schützen oder umgekehrt, sondern der Ausgangspunkt werden für ein Zusammenwirken beider. Der Zweck der Pressegesetzgebung ist nicht mehr der, die Betätigung der Geistesfreiheit vor Beschränkung und Hemmung durch den Staat zu schützen und auf der anderen Seite zu verhindern, daß die schrankenlose Geistesfreiheit für den Staat und die Allgemeinheit zu einer Gefahr wurde[3]), wie das früher der Fall war[4]), die Betätigung der Geistesfreiheit muß vielmehr in eine andere Bahn geleitet werden. Dazu ist es notwendig, erst einmal eine ungehinderte, unabhängige Betätigung der Geistesfreiheit zu schaffen, sie durch Gesetze zu garantieren und dann diese wirklich „befreite Geistesfreiheit" in eine Linie mit dem Wollen des Staates zu bringen; d. h. sie muß dem Staat und der Nation dienstbar gemacht werden. Die Pressegesetzgebung des Liberalismus hatte das nicht gekonnt, obgleich der Begriff der Pressefreiheit ja eine solch beherrschende Rolle spielte.

Im Schriftleitergesetz hingegen sind die Voraussetzungen geschaffen worden, die es ermöglichen, daß der Schriftleiter ohne Rücksichtnahme auf private Interessen tätig sein kann: Die Betätigung des Schriftleiters ist zu einer öffentlichen Aufgabe erklärt worden[5]); den Schriftleitern sind Berufspflichten auferlegt worden[6]), nach denen allein sie sich bei der Gestaltung des geistigen Inhalts der Zeitung zu richten haben; Richtlinien des Verlegers können die aus den §§ 13—15 SchrG. sich ergebenden Rechte und Pflichten des Schriftleiters nicht berühren[7]); der Schriftleiter genießt dem Verleger gegenüber einen Kündigungsschutz[8]); Pressebestechung, aktive wie passive, wird unter Strafe gestellt, ebenso wird Pressenötigung bestraft[9]).

---

1) Bömer, S. 8: „Jedes Volk wird aus den Notwendigkeiten seiner besonderen Eigenart, seines soziologischen Aufbaus und seiner staatspolitischen Struktur heraus jenes Pressesystem entwickeln, das diesen Voraussetzungen am meisten und am besten entspricht."

2) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 3.

3) Amtliche Begründung, S. 285: „Das neue Recht der Presse kann nicht mehr Freiheitsgarantie und nicht mehr Polizeirecht sein."

4) Häntzschel, S. 2: „Der Zweck der rechtlichen Sonderregelung ist einerseits der, dieser Art der Betätigung der Geistesfreiheit — mit Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit für das Geistesleben des einzelnen sowohl wie für das der Gesamtheit — vor allen unnötigen Beschränkungen zu schützen, andererseits aber auch der, den Staat und die Allgemeinheit vor den Gefahren zu bewahren, die eine schrankenlose Betätigung der Geistesfreiheit gerade dann zur Folge haben kann, wenn sie durch das besonders wirksame Mittel der Druckschrift erfolgt."

5) Im § 1 SchrG.

6) In den §§ 13—15 SchrG.

7) § 16 SchrG.

8) § 30 SchrG.

9) §§ 38—40 SchrG.

Dadurch wird allen von privater Seite ausgehenden eigennützigen Bestrebungen Halt geboten. Zugleich werden die nationalerzieherischen Aufgaben[1]) bestimmt, die dem Schriftleiter obliegen und die in Zukunft das Gesicht der deutschen Presse kennzeichnen sollen. Mit der Sicherung der inneren Unabhängigkeit und der Wahrung des redaktionellen Teils vor dem wirtschaftlichen Druck der Inserenten und Wirtschaftsmächte wird somit gleichzeitig erreicht, daß die Presse befreit und unabhängig den Anforderungen sich hingeben kann, die der nationalsozialistische Staat an sie stellen muß. Diese Anforderungen gipfeln in dem Gedanken, daß private Interessen sich stets den Interessen der Allgemeinheit unterzuordnen haben. Der Schriftleiter ist in der Gestaltung seiner geistigen Meinung frei. Er hat nur der Allgemeinheit und dem Staate gegenüber Pflichten[2]).

Es gibt der Presse einen ungeheuren Rückhalt, wenn gesetzliche Bestimmungen die Abhängigkeit von privaten Kreisen auslöschen. Und dieser Rückhalt wiederum macht dem Staate die Presse wertvoll, so daß er sie als politisches Führungsmittel bis zum letzten einsetzen kann.

Unterstützt wurden die pressegesetzlichen Bestrebungen, die Presse aus der beschämenden Abhängigkeit privater Kreise zu befreien, durch werbegesetzliche Bestimmungen[3]).

Das nationalsozialistische Gesetzeswerk hat es erreicht, daß die Presse wieder wahrhaft frei sich nennen darf. Die Pressegesetzgebung des Nationalsozialismus hat dies dadurch vermocht, daß sie, im Gegensatz zum Reichspreßgesetz, den Träger der Zeitung, den Schriftleiter, in den Mittelpunkt des Gesetzes rückte, ihn nicht bloß von allen privaten Bindungen und Beeinflussungen löste, sondern ihn zugleich mit einer stolzen Verantwortung versah, einer Verantwortung, die allein im Dienst an der Allgemeinheit ihren Wertmaßstab erblickt. Dem nach dem Träger der Gestaltung und Verantwortung benannten Pressegesetz des nationalsozialistischen Staates, dem Schriftleitergesetz[4])[5]), kommt deshalb eine so große Bedeutung zu, da es sich nicht in Vorschriften und Bestimmungen, in Geboten und Verboten erschöpft, sondern weil der Staat durch das Gesetz der Presse ganz neue Entwicklungsmöglichkeiten gibt, weil er für die Presse sorgt[6]). „Im Schriftleitergesetz, das die Grundlage unserer Presse-

---

1) Amtliche Begründung, S. 287.

2) Dr. Immich in „Deutsche Presse" 15/1934, S. 6: „Es ist auch nicht mehr möglich, einen Schriftleiter zu zwingen, aus wirtschaftlichen Gründen etwas Unwahres zu schreiben. Der Schriftleiter ist in seiner geistigen Meinung seinem Brotgeber gegenüber frei. Verantwortlich ist er nur dem Staat."

3) Siehe Seite 74 ff.

4) Schmidt-Leonhardt, Gast. S. 6: „Er ist derjenige, der die Zeitung gestaltet, und er mußte daher auch im Mittelpunkt des neuen Gesetzes stehen. Nach ihm ist es daher auch Schriftleitergesetz genannt worden."

5) Stark, S. 7: „Während das Preßgesetz generell erklärte, die Geistesbetätigung durch den Druck sei frei, und während es die Beziehung zur Person des Schriftleiters iediglich unter dem Zwange praktischer strafrechtlicher Verfolgbarkeit aufbaute, ist das Schriftleitergesetz auf die die Zeitung führende Person des Schriftleiters aufgebaut."

6) Dr. Goebbels am 4. 10. 1933 in: Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 20: „Der Staat sorgt durch dieses Gesetz für die Presse. Sorge nun die Presse durch ihre Arbeit für den Staat."

arbeit ist, ist dem deutschen Journalismus eine Verfassung gegeben worden, die aus nationalsozialistischem Geiste geboren und von nationalsozialistischem Geiste getragen ist"[1]).

§ 8: Begriffsbestimmung des Schriftleiters als des Trägers dieser Verpflichtung.

Die Person, auf der die Verantwortung für die grundsätzliche Neugestaltung des deutschen Pressewesens liegt, ist die des Schriftleiters. Wohl wurde auch schon früher das Wort Schriftleiter, als eine Verdeutschung des Fremdwortes „Redakteur", gebraucht; mit der Schaffung des Schriftleitergesetzes jedoch ist aus dem Wort ein Rechtsbegriff geworden.

Nach § 1 SchrG. ist Schriftleiter, wer im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild mitwirkt. Außerdem muß nach § 8 SchrG. Eintragung in die Berufsliste vorliegen; denn durch die Eintragung erlangt der Schriftleiter die Befugnis, an deutschen Zeitungen oder bei deutschen Unternehmen der im § 4 SchrG. bezeichneten Art[2]) seinen Beruf auszuüben[3]).

Den Begriff „Mitwirkung" will das Gesetz weit fassen. Es will im Gegensatz zu der Tätigkeit des verantwortlichen Redakteurs im Reichspreßgesetz alle die Tätigkeit unter diesem Begriff verstehen, die in irgendeiner Weise mit der Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung sich befaßt. Nach § 5 DurchfVO. fällt unter den Begriff der Schriftleiterarbeiten jede unmittelbare oder mittelbare Textgestaltung durch Wort, Nachricht oder Bild. Es wird also neben die unmittelbare Textgestaltung auch noch die mittelbare gestellt. Gemäß § 4 SchrG. liegt Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts auch dann vor, wenn sie nicht im Betriebe einer Zeitung stattfindet, sondern bei einem Unternehmen, das zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt (Wort, Nachricht, Bild) bestimmt ist[4]). Hier hat also eine bedeutsame Erweiterung Platz gegriffen; denn § 13 RPrG. besagt, daß die Korrespondenten nicht den in diesem Gesetz für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen unterliegen.

Stark[5]) sieht den Unterschied schon in den Worten „Redakteur" und „Schriftleiter" ausgedrückt: Redakteur sein bedeutet, mit Redigieren, d. h. Sichten, Sammeln, Ordnen, betraut sein. Schriftleiter sein hingegen bedeutet, an der Gestaltung der Zeitung „mitzuwirken", sei es als aufnehmender o d e r verfassender Schriftleiter.

Unter G e s t a l t u n g (Gestaltung des geistigen Inhalts) verstehen Schmidt-Leonhardt, Gast[6]) eine individuelle, geistige Arbeit, nicht die

---

1) Dr. Dietrich am 18. 11. 1934, in „Deutsche Presse" 47/1934, S. 6.
2) § 6 Abs. 1 DurchfVO.
3) § 12 SchrG.
4) Vergl. auch Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 38 und 52.
5) Stark, S. 15.
6) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 38.

Ausübung einer technischen Tätigkeit, ebenfalls nicht Uebersetzungstätigkeit. Dieser Auffassung ist beizutreten[1]). Ueber den geistigen Inhalt einer Zeitung wurde schon bei der Betrachtung des Text- und Anzeigenteils gesprochen[2]). Man sieht den Textteil als geistigen Inhalt an.

Die Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts erfolgt durch Wort, Nachricht oder Bild. Dabei dürfte der Unterschied zwischen Wort und Nachricht in der Praxis ohne Bedeutung sein. Wort stellt die eigene geistige, schöpferische Leistung des Schriftleiters dar, Nachricht alle übrigen, vom Schriftleiter lediglich bearbeiteten Beiträge[3]). Auch in der Mitwirkung durch das Bild kann eine wirkungsvolle Gestaltung des Zeitungsinhaltes vorgenommen werden. Es fallen daher nicht nur die Pressebildberichterstatter, sondern auch die Pressezeichner und Karikaturisten unter den Begriff Schriftleiter im Sinne des Schriftleitergesetzes[4]).

Die Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung gilt nur dann als Ausübung des Schriftleiterberufs, wenn sie im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter erfolgt.

Die Deutung der Begriffe des „Mitwirkens der Gestaltung des geistigen Inhalts durch Wort, Nachricht oder Bild" kann noch keine Klärung darüber bringen, wer als Schriftleiter anzusehen ist. Es schreiben sehr viele Menschen für Zeitungen, ohne daß man von ihnen sagen könnte, daß sie Schriftleiter seien. Sie arbeiten wohl mit an der Zeitung, sie verdienen aber nicht ihr Brot durch ihre Mitarbeit und ihr gelegentliches Schreiben oder Mitwirken an einer Zeitung. Von grundsätzlicher Bedeutung für die Herausmeißelung des Schriftleiterbegriffes ist die Tatsache, daß das Mitwirken an einer Zeitung den Betreffenden zeitlich voll in Anspruch nimmt und daß er sich wirtschaftlich dadurch erhält. Seine gesamte Arbeitskraft und Zeit muß von dem Mitwirken an einer Zeitung in Anspruch genommen werden, sein Auskommen muß er von dem Entgelt für dieses Mitwirken bestreiten: Er muß im Hauptberuf für die Zeitung tätig sein. Dem Sinn des Schriftleitergesetzes entsprechend ist der Kreis für die Personen, deren Tätigkeit als Schriftleitertätigkeit angesehen werden muß und die unter das Gesetz fallen, sehr weit gezogen; denn der Staat bezw. der Stand muß sich allen denen gegenüber, die an dem so wichtigen politischen Führungsmittel der Zeitung mitwirken, ein Aufsichts- und Eingriffsrecht schaffen. Schmidt-Leonhardt-Gast[5]) betrachten es schon als hauptberufliche Tätigkeit, wenn auch nur eines dieser beiden

---

1) Ueber Einzelheiten, wie eine individuelle „Gestaltung" durch den Schriftleiter ausgeführt wird, siehe Münster, S. 41 ff.

2) Siehe oben, S. 16.

3) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 40: „Der Unterschied von Wort und Nachricht besteht darin, daß unter dem Wort solche Beiträge zu verstehen sind, die in ihrer Form von dem Schriftleiter selbst gestaltet werden und in ihrem Inhalt nicht lediglich referierender Natur sind, sondern eine eigene Stellungnahme des Schriftleiters enthalten, während unter Nachricht alle übrigen Beiträge verstanden werden müssen." A. A. Stark, S. 21.

4) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 40.

5) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 36.

Kriterien — zeitliche Inanspruchnahme oder überwiegender Teil der Einnahmen — erfüllt ist.

Schriftleitertätigkeit im Nebenberuf fällt dann unter das Gesetz, wenn die Bestellung zum Hauptschriftleiter erfolgt ist. In der Amtlichen Begründung[1]) wird darauf hingewiesen, daß besonders in kleinen Städten es oft vorkommen wird, daß ein Verleger sein einziger Schriftleiter ist, da er die Herausgabe seiner Zeitung vielleicht nur im Nebenberuf vornimmt und hauptberuflich anderweitig gebunden ist[2]). Hier muß nun die Möglichkeit bestehen, eine Person als verantwortlich für die Zeitung zu bezeichnen; denn nach § 18 SchrG. muß der Verleger einer Zeitung einen Hauptschriftleiter bestellen und ihn dem zuständigen Landesverband schriftlich benennen. Dafür, daß die nebenberufliche Ausbildung nicht zur Farce wird und etwa nur der Name im Impressum steht, sorgen die §§ 19/20 SchrG., die für den Hauptschriftleiter besondere Pflichten und Aufgaben festlegen. § 4 DurchfVO. hebt die Begriffe des Hauptberufes und der Bestellung zum Hauptschriftleiter noch einmal hervor, wenn er, allerdings nur in deklarativer Bedeutung, aufzählt, wer als Schriftleiter zu bezeichnen ist.

Nicht einfach ist die Abgrenzung des Schriftleiters vom Schriftsteller, namentlich insoweit es sich um Unternehmen der im § 4 SchrG. bezeichneten Art handelt. Auch der Schriftsteller ist oft hauptberuflich für eine Zeitung tätig und wirkt mittelbar mit[3]). Aber er ist doch nicht in der Hauptsache und allein für die Presse tätig. Man wird sich hier der Meinung Schmidt-Leonhardt-Gasts[4]) anschließen müssen, die besagt, daß Schriftsteller dann nicht vom Schriftleitergesetz erfaßt werden, wenn sie ihre Werke regelmäßig außer in der periodischen Presse auch in Buchform erscheinen lassen oder dies doch beabsichtigen[5]).

Keine Schriftleiter sind gemäß § 7 DurchfVO. solche Personen, die ihre Tätigkeit bei einem Druckwerke ausüben, das weder eine Zeitung noch eine Zeitschrift ist; die ihre Tätigkeit bei einer Zeitschrift ausüben, die nicht politisch ist; die ihre Tätigkeit bei einer Zeitung oder Zeitschrift ausüben, die im amtlichen Auftrag herausgegeben wird. Hier wird man weiter bei dem Begriff „Redakteur" bleiben.

Bekanntlich gilt gemäß § 45 SchrG. — soweit das Reichspreßgesetz im übrigen Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur trifft — für Zeitungen und politische Zeitschriften der nach § 20 Abs. 1, § 21 des

---

1) Amtliche Begründung, S. 286.

2) Zu einem ähnlichen Schluß kommt das Bezirksgericht in Königsberg in der Begründung zu zweien seiner Urteile vom 19. 9. 1934 (Pr. 5/34 Einspr.) und vom 16. 11. 1934 (Pr. 7/34 Einspr.). Der Pressegerichtshof hingegen hat in einem Urteil vom 18. 1. 1935 (R. Beschw. 9/34) die eine der Entscheidungen wieder aufgehoben. Der andere Fall gelangte nicht zur Entscheidung des Pressegerichtshofes, da der betreffende Verlagsleiter inzwischen aus seiner Tätigkeit ausschied. In „Zeitungsverlag" 20/1935, S. 344.

3) Stark, S. 18.

4) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 54.

5) Zu eng erscheint die Auffasung von Stark (S. 18), daß die Arbeiten des Schriftstellers nachweislich nicht zwecks Veröffentlichungen in Zeitungen und politischen Zeitschriften geplant sind und daß auch früher Arbeiten tatsächlich in anderer Art außerhalb der periodischen Presse erschienen sind.

Schriftleitergesetzes verantwortliche Schriftleiter als verantwortlicher Redakteur. Die §§ 7 und 8 des Reichspreßgesetzes finden auf politische Zeitschriften und Zeitungen keine Anwendung.

Das Reichspreßgesetz gilt insoweit noch, als es die Redakteure an Druckwerken betrifft, die nicht Zeitungen oder politische Zeitschriften sind. Es bleibt demnach neben dem Begriff des Schriftleiters für diese Druckwerke auch noch der des verantwortlichen Redakteurs[1]) bestehen[2]).

Daß der Anzeigenleiter nichts mit der Schriftleitung zu tun hat, wurde oben[3]) bereits erwähnt.

Die Frage, ob auch Abgeordnete Schriftleiter sein können, ist zu bejahen. Das „Gesetz zur Aenderung des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1931", das bestimmte daß den Schutz der Immunität genießende Abgeordnete nicht verantwortliche Redakteure sein dürfen, ist mit dem Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes außer Kraft gesetzt worden, da es formell ein zweiter Absatz zu § 8 RPrG. war. § 45 Abs. 1 SchrG. aber bestimmt, daß § 8 RPrG. auf Zeitungen und politische Zeitschriften keine Anwendung findet[4]).

Die Begriffsbestimmung des Schriftleiters kann sich jedoch nicht in den in § 1 SchrG. angeführten Voraussetzungen erschöpfen. Es müssen vielmehr auch noch die Bestimmungen der §§ 5—11 SchrG. betrachtet werden, die die Zulassung zum Schriftleiterberuf behandeln. Denn gerade hier wird der Unterschied zu früher, wo jeder für die Zeitung schreiben konnte, besonders deutlich[5]). Die Vorschriften, die die Zulassung regeln, stellen ein Ausleseverfahren dar, das zur Säuberung und Reinhaltung des Schriftleiterstandes von allergrößtem Wert ist. Bei einer Begriffsbestimmung des Schriftleiters dürfen diese Gedanken nicht unbeachtet bleiben.

Zur Ausübung des Schriftleiterberufes ist nach § 8 SchrG. die Zulassung notwendig. Die Zulassung ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Schriftleiterberuf sind in der Hauptsache im § 5 SchrG. festgelegt. Im § 5 SchrG. wird gefordert: Erstens kann Schriftleiter nur sein, wer die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt[6]) (§ 5 Ziff. 1 SchrG.). Damit ist die Forderung des Programmpunktes 23a des Programms der NSDAP. erfüllt[7]). Befreiung von der Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit kann nach § 9 Abs. 2 SchrG. Deutschstämmigen erteilt werden, wenn keine besonderen Bedenken be-

---

1) Ueber diesen Begriff, der für unser Problem ohne Bedeutung ist, siehe u. a. Häntzschel, S. 45 ff.; Ebner, S. 26; Born, S. 49 ff.

2) Ebenso, Hollatz, S. 28.

3) Siehe oben, S. 19.

4) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 185; Stark, S. 15.

5) Dr. Goebbels am 4. 10. 1933, in: Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 18: „Das neue Schriftleitergesetz erklärt: Nicht jeder hat das Recht zu schreiben! Das Recht zu schreiben muß durch sittliche und nationale Reife erworben werden."

6) Nach der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Febr. 1934.

7) Punkt 23a des Programms der NSDAP.: „Wir fordern, daß sämtliche Schriftleiter und Mitarbeiter von Zeitungen, die in deutscher Sprache erscheinen, Volksgenossen sein müssen."

stehen[1]). § 15 DurchfVO. erläutert näher, wer Aussicht auf Befreiung vom Erfordernis der Reichsangehörigkeit hat. Es sind dies, neben den nach § 9 Abs. 2 SchrG. befreiten Deutschstämmigen, Personen, die den Schriftleiterberuf an einer Zeitung oder politischen Zeitschrift einer nationalen Minderheit im Deutschen Reich ausüben wollen, wenn in dem Staate, dem sie angehören, Reichsdeutsche den Schriftleiterberuf an einer deutschen Zeitung oder politischen Zeitschrift ausüben dürfen (§ 15b DurchfVO.). Es sind dies weiterhin Personen, die im Auslande wohnen und an einer im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitung oder politischen Zeitschrift auf Dienstvertrag angestellt sind (§ 15c DurchfVO.).

Schriftleiter kann zweitens nur sein, wer die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht verloren hat. Das ist, ebenso wie die Bestimmung des § 5 Ziff. 1 SchrG., eine stark erweiterte Forderung des § 8 RPrG., eine Folge des amtsähnlichen Charakters des Schriftleiterberufs.

Eine dritte Forderung, die auch bereits das Reichspreßgesetz für den verantwortlichen Redakteur aufstellte, die Verfügungsfähigkeit, ist ebenfalls in erweiterter Form in das Schriftleitergesetz übernommen. § 5 Ziffer 5 SchrG. führt aus, daß Schriftleiter nur sein kann, wer geschäftsfähig ist. Die Geschäftsfähigkeit richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Außer den genannten Vorschriften bestimmt der § 5 SchrG. weiter, daß Schriftleiter nur sein kann, wer arischer Abstammung und nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist (§ 5 Ziff. 3 SchrG.). § 6 SchrG. macht nähere Angaben über die Auslegung des Begriffes der arischen Abstammung; er lautet: „Auf das Erfordernis der arischen Abstammung und der arischen Ehe finden § 1a des Reichsbeamtengesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen Anwendung." § 9 SchrG. sieht auch zu § 5 Ziff. 3 SchrG., wie bereits zu § 5 Ziff. 1 SchrG., Ausnahmen vor, die in den §§ 16 und 17 DurchfVO. niedergelegt sind.

Die vierte Forderung des § 5 SchrG. bestimmt, daß Schriftleiter nur der sein kann, der das 21. Lebensjahr vollendet hat. Jedoch gilt für Schriftleiter in Ausbildung nach § 7 Abs. 2 SchrG. diese Vorschrift nicht.

Als außerordentlich bedeutsam muß die Forderung nach fachmännischer Ausbildung angesehen werden, die im § 5 Ziff. 6 SchrG. aufgestellt ist. Dieses Erfordernis wird im § 7 Abs. 1 SchrG. näher erklärt. Hier heißt es, daß fachmännisch ausgebildet ist, wer sich durch eine mindestens einjährige Ausbildung bei der Schriftleitung einer deutschen Zeitung oder

---

1) Alle, auch die übrigen, Ausnahmen kann auf Antrag des Leiters des Landesverbandes der Leiter des Reichsverbandes der deutschen Presse (§ 23 SchrG.) mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda bewilligen. Es handelt sich um Ausnahmen der im § 5 Ziff. 1, 3 und 6 SchrG. bestimmten Voraussetzungen. Die Ausnahme kann auf bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters beschränkt werden. In diesem Fall erteilt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 9 SchrG.).

einem Unternehmen der im § 4 SchrG. bezeichneten Art die Kenntnisse eines Schriftleiters erworben hat und dies durch ein Zeugnis der Schriftleitung nachweist. Die Ausbildung bei einer ausländischen Zeitung kann im Wege der Durchführungsverordnung der Ausbildung bei einer deutschen Zeitung gleichgestellt werden. Auch von dem Erfordernis des § 5 Ziff. 6 SchrG. können gemäß § 9 SchrG. Ausnahmen bewilligt werden, die im § 18 DurchfVO. niedergelegt sind. „Von den Erfordernissen einer besonderen Vorbildung über diese fachmännische Ausbildung hinaus sieht der Entwurf bewußt ab, um nicht im Zeitungsberuf, der so viele Merkmale einer Kunst an sich trägt und in dem der Aufstieg durch angeborene Befähigung von jeher eine so große Bedeutung gehabt hat, etwa einen neuen Auswuchs des Berechtigungswesens erstehen zu lassen"[1]).

Der stark politische Charakter, der das Schriftleitergesetz auszeichnet, gelangt im § 5 Ziff. 7 SchrG. wieder deutlich zum Ausdruck: „Schriftleiter kann nur sein, wer die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Oeffentlichkeit erfordert." Die Vorschrift des § 5 Ziff. 7 SchrG. wird von Schmidt-Leonhardt, Gast[2]) als Generalklausel betrachtet, um alle die Personen abzulehnen, die die zur Ausübung des Schriftleiterberufes erforderlichen ethischen Eigenschaften nicht besitzen. Die amtliche Begründung kommt dem politischen Charakter noch näher, indem sie ausführt[3]): „Eintreten für eine Weltanschauung, die mit dem vorbehaltlosen Bekenntnis zur Nation und dem Staate im Widerspruch steht, würde als Mangel einer solchen anzusehen sein." Die Eignung zum Schriftleiterberuf besitzen nach § 19 DurchfVO. solche Personen nicht, die dauernd in ihrer Schriftleitertätigkeit gegen die Vorschriften der §§ 13—15 SchrG. verstoßen und die sich als Schädlinge an Volk und Staat in ihrer politischen und beruflichen Betätigung erwiesen haben. „Verantwortungsbewußtsein gegenüber Volk und Staat und persönliche Sauberkeit sollen über die Eignung zum Schriftleiterberuf entscheiden," heißt es in § 20 DurchfVO.

Sind alle materiellen Voraussetzungen für den Schriftleiterberuf erfüllt, tritt noch das formelle Erfordernis der endgültigen Zulassung hinzu. Die Zulassung zum Schriftleiterberuf wird nach § 8 SchrG. auf Antrag[4]) durch Eintragung in die Berufsliste[5]) der Schriftleiter bewirkt. Die Eintragung hat konstitutive Bedeutung, sie schafft einen neuen Rechtszustand[6]).

Mit der Eintragung erst erlangt der Schriftleiter das Recht zur Mitwirkung im Sinne des § 1 SchrG., genau so, wie er es mit der Löschung aus der Berufsliste verliert. Ueber die Eintragung entscheidet der

---

1) Amtliche Begründung, S. 287
2) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 59.
3) Amtliche Begründung, S. 287.
4) §§ 2, 3 DurchfVO.
5) Die Berufsliste wird nach § 8 SchrG. bei den Landesverbänden der deutschen Presse geführt. Im einzelnen bestimmen die §§ 22—24 DurchfVO. das Nähere über die Berufslisten.
6) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 67.

Leiter des betreffenden Landesverbandes der deutschen Presse, der die Eintragung verfügen muß, wenn die im § 5 SchrG. bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Er muß sie ablehnen, wenn der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Einspruch erhebt[1]).

Vor der endgültigen Eintragung eines Schriftleiters in die Berufsliste ist ein polizeiliches Führungszeugnis beizuziehen[2]).

Wird der Antrag abgelehnt, so hat der Leiter des betreffenden Landesverbandes diesen Beschluß dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller hat innerhalb von vier Wochen das Recht, das Berufsgericht anzurufen. Die Anrufung ist jedoch unzulässig, wenn der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Einspruch erhoben hat[3]). Genau wie die Eintragung hat die Löschung konstitutive Bedeutung. Der Leiter des Landesverbandes m u ß die Löschung von einer Eintragung in die Berufsliste verfügen, wenn der Schriftleiter nicht mehr die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder er geschäftsunfähig wird. Desgleichen muß die Löschung verfügt werden, wenn sich Unrichtigkeiten der Angaben über die in § 5 Ziff. 1—6 SchrG. bestimmten Voraussetzungen ergeben, ebenso wenn der Schriftleiter seinen Beruf aufgegeben hat[4]). Wie die Ablehnung der Eintragung, ist die Löschung dem Antragsteller bekanntzugeben, der die Entscheidung des Berufsgerichts herbeiführen kann.

Aus alledem geht hervor, von welch grundlegender Bedeutung die Eintragung in die Berufsliste für die Ausübung des Schriftleiterberufes ist. Heute bedeutet eine Streichung aus der Berufsliste mehr für den Schriftleiter als früher eine strafrechtliche Verfolgung, die dem Redakteur drohte.

Bei einer genauen Begriffsbestimmung des Schriftleiters darf daher die Eintragung in die Berufsliste keinesfalls übergangen werden. Man würde demnach zu einer folgenden Definition für den Begriff „Schriftleiter" kommen: Als Schriftleiter ist zu bezeichnen, wer im Hauptberuf oder auf Grund seiner Bestellung zum Hauptschriftleiter an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen oder politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild mitwirkt und in die Berufsliste der Schriftleiter ordnungsgemäß bei einem Landesverband der deutschen Presse eingetragen ist[5]).

§ 9: Gemeinnützige Interessen im Vordergrund der Verantwortung des Schriftleiters.

a) D i e V e r a n t w o r t u n g g e g e n ü b e r S t a a t u n d S t a n d.

Im § 1 SchrG. wird die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung

---

1) § 8 Satz 5 SchrG.
2) § 21 DurchfVO.
3) § 10 SchrG.
4) Vergl. dazu § 25 DurchfVO.
5) Zu derselben Begriffsbestimmung kommt Brosthaus, S. 8.

des geistigen Inhalts einer Zeitung als eine in ihren beruflichen Rechten und Pflichten vom Staat durch das Schriftleitergesetz geregelte öffentliche Aufgabe bezeichnet. Zum Träger dieser öffentlichen Aufgabe wird der Schriftleiter bestimmt.

Damit wird die grundsätzlich verschiedene Auffassung zur Pressegesetzgebung des Liberalismus sofort scharf herausgehoben. Der liberalistischen Preßgesetzgebung war die Geistesbetätigung durch den Druck frei, im nationalsozialistischen Presserecht wird sie an die Person des Schriftleiters gebunden. In den Mittelpunkt der deutschen Zeitung, die als ein wichtiges politisches Führungsmittel vom Staat erkannt ist, wird die Person des Schrifleiters gestellt.

Bei der revolutionären Neuordnung des Verhältnisses vom Staat zur Presse wurde dem Schriftleiter die größte Verpflichtung auferlegt[1]). Er hat eine gewaltige Verantwortung zuerteilt bekommen: Die Gestaltung der Zeitung ist einzig und allein in seine Hände gegeben worden. Nur der Staat wacht noch über ihn. Alle anderen Einflußnahmen hat das Schriftleitergesetz beseitigt. Um so höher und um so schwerer hat der Schriftleiter aber seine Aufgabe zu nehmen, als Erzieher[2])[3]) der Volksgemeinschaft mitzuwirken. Mit der Größe der Aufgabe wächst die Schwere der Verantwortung[4]), wächst aber auch der Stolz in dem Bewußtsein, eine Offiziersstelle an der Front im Kampf um das Werden des neuen Staates und der erwachten Nation einzunehmen. In einem autoritären Staat muß für die Autorität, die an Träger dieses Staates verteilt wird, auch die entsprechende Verantwortung übernommen werden. Und gerade der Schriftleiterstand soll mit einer besonders großen Verantwortung ausgestattet werden[5]).

In dem Begriff der Verantwortung liegt weit mehr als das Einstehen und Bestraftwerden für die Verletzung einer Strafrechtsnorm oder preßpolizeilichen Vorschrift wie im Reichspreßgesetz. In dem Begriff „Verantwortung" hat ein neues Lebensprinzip Gestalt gewonnen. Verantwortung bedeutet Verpflichtung. Früher wurde die Meinung der Geldgeber, der Hintermänner einer Zeitung vertreten, mußte vertreten werden. Heute wird verantwortungsbewußte Disziplin gehalten, wenn das Interesse der Nation es erfordert, heute kann der Schriftleiter aber auch verantwortungsfroh ein politisches Führungsmittel gestalten.

Das Schriftleitergesetz hat den Schriftleiter herausgeholt aus der Enge und Unfreiheit des Eigennutzes und hat ihn zum Träger staatlicher Funktionen erklärt, ihm eine amtsähnliche Rechtsstellung gegeben[6]). Der

---

1) Münster, S. 44.

2) Stark, S. 6.: „Die Hersteller des geistigen Inhalts von Zeitungen und politischen Zeitschriften sollen unter staatlicher Führung die Nation erziehen."

3) Culemann (in: „JW." 1935, S. 2183) nennt die Presse das „entscheidende Erziehungsinstrument".

4) Dr. Jahncke in „Deutsche Presse" 9/1934, S. 8: „Heute wird in der Regel nicht die Zeitung verboten, also der Verleger und die ganze Belegschaft in Mitleidenschaft gezogen, sondern es wird der Schriftleiter verantwortlich gemacht."

5) Dr. Goebbels am 4. 10. 1933, in: Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 14.

6) Stark, S. 24.

Schriftleiterberuf ist durch die Erklärung zur öffentlichen Aufgabe in ein öffentlich-rechtliches Pflichtverhältnis dem Staate gegenüber gesetzt worden[1]). Der Schriftleiter ist in Zukunft nicht mehr ausschließlich Angestellter eines privaten Verlages, einer Gruppe oder einer Partei, sondern Diener des Staates und Volkes[2]).

Er nimmt eine beamtenähnliche Stellung ein. Schon in der Amtlichen Begründung[3]) gelangt das zum Ausdruck: „Der Schriftleiter steht in einem Verhältnis zum Staat, das amtsähnlich ist." Die beamtenähnliche Stellung wird im Schriftleitergesetz mehrfach betont. § 15 SchrG. stellt eine enge Anlehnung an § 10 Reichsbeamtengesetz dar; in § 6 SchrG. wird in bezug auf das Erfordernis der arischen Abstammung und der arischen Ehe auf § 1a des Reichsbeamtengesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung verwiesen, wenn auch einige Ausnahmen Platz greifen[4]). Der § 38 SchrG. ist so ähnlich gefaßt wie § 332 StGB. (Beamtenbestechung).

In einem Urteil des Pressegerichtshofes[5]) wird gesagt, daß ein zu Zuchthaus Verurteilter die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verliert und daß ein so Verurteilter auch die amtsähnliche Stellung eines Schriftleiters regelmäßig nicht bekleiden kann.

Der Schriftleiter ist jedoch nicht Beamter, da einige Tatbestandsmerkmale des öffentlichen Dienstes fehlen, außerdem die §§ 38, 39 SchrG. vorhanden sind, die, wäre er Beamter, wegfallen könnten[6]).

Hollatz[7]) hat die Stellung des Schriftleiters untersucht und kommt zu der Folgerung, daß „auch der Schriftleiterberuf jenen Berufen zuzurechnen ist, die wir mit Triepel staatlich gebunden nannten". In demselben Sinne sprechen sich Schmidt-Leonhardt, Gast aus[8]), die ebenfalls die Stellung des Schriftleiters als beamtenähnlich, den Schriftleiterberuf als „staatlich gebundenen Beruf" im Sinne Triepels (Festschrift für Karl Binding, 1911) bezeichnen.

Der Schriftleiter ist in ein unmittelbares Verhältnis zum Staat getreten. Ihm ist eine Verantwortung gegenüber dem Staat und dem Stand auferlegt worden, aber auch die Verantwortung gegenüber dem Verleger bleibt bestehen[9]). Die Verantwortung gegenüber dem Staate ist gekennzeichnet durch die beamtenähnliche Stellung des Schriftleiters. Dem Pflichtverhältnis öffentlichen Rechts gegenüber dem Staat gebührt unbedingt der Vorrang vor seinen privatrechtlichen Verpflichtungen dem Verleger gegenüber[10]).

---

1) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 35; Amtliche Begründung, S. 286.
2) Münster, S. 44.
3) Amtliche Begründung, S. 286.
4) § 1 Abs. 3 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. 6. 1933; die Richtlinien des Reichsministers des Innern vom 8. 8. 1933; 1. VO. vom 11. 4. 1933 zu § 3 DurchfVO. und 3. DurchfVO. zu § 3.
5) Urteil des Pressegerichtshofes in Berlin, R.-Beschw. 4/34 vom 16. 11. 1934.
6) Stark, S. 24/25.
7) Hollatz, S. 63.
8) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 35.
9) Siehe Seite 44 ff.
10) Amtliche Begründung, S. 286.

Auch wenn man seine berufsständische Verantwortung betrachtet, so muß man letzten Endes wieder zu dem Schluß kommen, daß hier eine Verantwortung gegenüber dem Staat vorliegt; denn der Leiter des Reichsverbandes der deutschen Presse, welchem Verband alle Schriftleiter kraft ihrer Eintragung in die Berufsliste angehören[1]), wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt[2]). Ueberdies führt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Aufsicht darüber, daß der Reichsverband die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt[3])[4]).

Die ständische Verantwortung, die den Schriftleiterstand wie jeden anderen Stand des deutschen Volkes trifft, durch das Schriftleitergesetz aber eine besonders deutliche Prägung erfährt, wird in § 22 SchrG. betont: „Die Gesamtheit der Schriftleiter wacht über die Erfüllung der Pflichten der einzelnen Berufsgenossen und sorgt für ihre Rechte und ihr Wohl."

Der Schriftleiter hat nicht allein seinen beruflichen Verpflichtungen genauestens nachzukommen, er muß sich auch am lebendigen Aufbau seines Berufsstandes beteiligen. Der berufsständische Gedanke wird im Wege der Selbstverwaltung verwirklicht[5]), Träger der Selbstverwaltung ist der Reichsverband der deutschen Presse.

b) Schriftleiter und Verleger.

Von besonderer Bedeutung war seit jeher das Verhältnis des Schriftleiters zum Verleger. Früher gab es, wenn von der preßpolizeilichen und preßstrafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, für den Schriftleiter nur eine Verantwortung, die dem Verleger gegenüber.

Damit war für den Schriftleiter aber auch zugleich eine einzige, feste und starre Abhängigkeit vorhanden, der er sich nicht entziehen konnte. Das privatrechtliche Verhältnis, in welchem er zum Verleger stand, gab diesem volle Gewalt über ihn. Für das privatrechtliche Verhältnis galten die Vorschriften über den Dienstvertrag[6]) und ein Tarifvertrag[7]), der zwischen dem Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe und dem damaligen Reichsverband der deutschen Presse abgeschlossen war. Dieser Tarifvertrag war für den zwischen den Verlegern der Tageszeitungen und den Redakteuren abgeschlossenen Dienstverträgen geltendes Recht, das durch Verträge nicht geändert werden konnte[8]). Durch diesen Tarifvertrag war der Schriftleiter vollkommen in

---

1) § 23 SchrG.
2) § 24 SchrG.
3) § 26 SchrG.
4) Vergl. auch Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 129, die bei der Betrachtung des ständischen Selbstverwaltungskörpers dem Stand nicht die weitgehende Unabhängigkeit von seiner Aufsichtsbehörde (dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda) zubilligen, wie sie im liberalistischen Staat viele Selbstverwaltungskörper hatten.
5) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 129.
6) § 611 ff. BGB.
7) Vom 9. 1. 1926. Dieser Tarifvertrag sowie der einen Bestandteil desselben bildende Normalarbeitsvertrag wurden vom Reichsarbeitsministerium auf Grund des § 2 der VO. vom 23. 12. 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. 1. 1923 mit Wirkung vom 1. 6. 1926 ab für allgemeinverbindlich erklärt.
8) Häntzschel, S. 72.

der Hand des Verlegers, dem er wohl kündigen konnte, wenn er die vom Verleger geänderte Richtung der Zeitung nicht länger mitmachen wollte, den aber auch der Verleger fristlos entlassen konnte, wenn der Schriftleiter sich in einem anderen Sinne als dem vom Verleger festgesetzten oder in der Richtung der Zeitung liegenden betätigte. Das hieß also, daß der Schriftleiter ohne jede eigene Meinung die des Verlegers oder auch die der Geldgeber der Zeitung zu vertreten hatte und eine ihm von privater Seite vorgeschriebene Politik machen mußte[1]).

Das bedeutete einseitige Abhängigkeit vom Verleger und dessen Hintermännern.

Im schroffen Gegensatz dazu steht das Schriftleitergesetz, das den Schriftleiter bekanntlich als Träger öffentlicher Aufgaben und als Verwalter gemeinnütziger Interessen betrachtet. Das Schriftleitergesetz betont in § 16, daß ein Verleger einen Schriftleiter wohl im Vertragswege auf die Innehaltung von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verpflichten kann, daß jedoch durch diese Richtlinien die sich aus den §§ 13—15 SchrG. ergebenden öffentlichen Pflichten und Rechte nicht berührt werden dürfen. Das ist wichtig.

Dadurch wird eindeutig herausgestellt, daß das Interesse der Allgemeinheit unbedingt jedem privaten vorzugehen hat. „Der Verleger kann also z. B. den Schriftleiter nicht verpflichten, in Verfolg wirtschaftlicher Interessen eines bestimmten Berufszweiges wirtschaftliche Verhältnisse in einer den Tatsachen widersprechenden Weise darzustellen, da dies gegen die im § 13 SchrG. aufgestellte Pflicht zur wahrhaften Darstellung verstoßen würde"[2]). Wenn schon eine Abänderung oder Einschränkung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen durch privatrechtliche nach dem Verhältnis von öffentlichem Recht zu privatem nicht möglich ist, wird dies durch § 16 Satz 2 SchrG. ausdrücklich ausgeschlossen[3]).

Auch nach dem geltenden Gesetz ist der Anstellungsvertrag ein Dienstvertrag, der der Schriftform bedarf[4]) und für den die §§ 611 ff. BGB. Geltung haben, soweit nicht die Spezialvorschriften des Schriftleitergesetzes bestehen. Und eben diese befreien den Schriftleiter von allen eigennützigen Bindungen und stempeln ihn zum Bannerträger der Allgemeinheit. Richtlinien für die grundsätzliche Haltung einer Zeitung verlieren ihre Gültigkeit, soweit sie den §§ 13—15 SchrG. widersprechen oder soweit sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB.[5]).

Dem Verleger ist ein Entscheidungsrecht im Einzelfall entzogen. Er kann nicht mitbestimmen[6]). Mit dieser Entziehung der Vorlagepflicht und des Genehmigungsrechtes entfällt für den Verleger die Möglichkeit, von

---

1) Ausgenommen lediglich die im Reichspreßgesetz angeführten Pflichten: Veröffentlichungen strafbaren Inhalts zu verhindern, amtliche Bekanntmachungen und Berichtigungen aufzunehmen.
2) Hoche, S. 10.
3) Amtliche Begründung, S. 287.
4) § 17 SchrG.
5) § 29 DurchfVO., Satz 1. Die anderen Bestimmungen des § 29 DurchVO. waren zeitgebunden und haben jetzt keine große Bedeutung mehr.
6) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 98.

dem Schriftleiter die Aufnahme dieser oder jener Notiz in den Textteil zu verlangen. Der § 16 SchrG. gestattet nur allgemeine große Richtlinien für den Verleger, die zudem nicht mit den Berufspflichten der Schriftleiter in Widerspruch stehen dürfen[1]).

Die Bestimmung, daß der Verleger den Erlaß allgemeiner Richtlinien nicht auf Einzelheiten ausdehnen darf und die Richtlinien nicht die Berufspflichten berühren dürfen, würde in der Praxis nutzlos werden, wenn der Verleger jedem Schriftleiter durch Androhung der Kündigung letzten Endes doch seinen Willen aufzuzwingen vermöchte. Das würde jedoch den Sinn, den Schriftleiterberuf zu einer öffentlichen Aufgabe zu erklären, illusorisch machen[2]). Es ist deshalb für den Schriftleiter ein besonderer Kündigungsschutz geschaffen worden.

Nach § 30 SchrG. darf ein Verleger einem Schriftleiter nur dann wegen der in der Zeitung vertretenen geistigen Haltung kündigen, wenn sie entweder gegen die öffentlichen Berufspflichten des Schriftleiters oder gegen die vereinbarten Richtlinien verstößt. Von besonderem Interesse ist das Recht des Verlegers zur Kündigung wegen eines Verstoßes des Schriftleiters gegen die öffentlichen Berufspflichten, da in der Gesamtheit unserer Betrachtungen der § 14 Ziff. 1 SchrG., also eine öffentliche Berufspflicht, im Vordergrund steht.

Nach § 30 Satz 1 SchrG. ist bei Verstößen gegen die öffentlichen Berufspflichten ein Kündigungsrecht des Verlegers gegeben. Es zeitigt damit ein Berufsvergehen eine zivilrechtlich sehr ernste Folge für den Schriftleiter. Man wird jedoch annehmen müssen, daß die Bestimmung des § 30 Satz 1 SchrG. nicht zu hart ausgelegt werden darf. Es würde eine unbillige Schärfe darstellen, dürfte der Verleger dem Schriftleiter bei jedem noch so geringen Vergehen kündigen dürfen. Nehmen wir z. B. an, daß ein Schriftleiter einmal eine redaktionelle Notiz veröffentlicht, die eine eigennützige Zweckverfolgung in Form einer Werbung für ein bestimmtes Erzeugnis enthält, so wäre ein Herleiten des Kündigungsrechtes aus diesem einmaligen Vergehen zu hart. Immerhin beweist die strenge Vorschrift des § 30 Satz 1 SchrG., eine welch scharfe Ahndung ein Berufsvergehen auch zivilrechtlich erfährt.

Einem Schriftleiter, der gegen die von dem Verleger aufgestellten Richtlinien verstößt, kann gemäß § 30 SchrG. in Verbindung mit § 16 SchrG. nur dann gekündigt werden, sofern diese Richtlinien nicht die Berufspflichten der §§ 13—15 SchrG. berühren. Der Schriftleiter als Träger öffentlicher Aufgaben ist in Erfüllung seiner Aufgaben also vollkommen geschützt, ohne daß er befürchten muß, vom Verleger die Kündigung zu erhalten.

---

1) Es darf auf keinen Fall die Tatsache verkannt werden, daß dem Verleger trotzdem noch ein großer Einfluß auf die Zeitung zukommt. Er beruft und entläßt die Schriftleiter; er hat die wirtschaftlichen Belange der Zeitung in der Hand; er erläßt allgemeine Richtlinien usw.

2) Vergl. Amtliche Begründung, S. 288.

Eine wichtige Rolle kommt hierbei dem Berufsgericht zu, das in Zweifelsfällen sich auf Antrag des Schriftleiters gutachtlich zu äußern hat, ob eine etwa erfolgte Kündigung die Möglichkeit einer Umgehung des § 30 Satz 1 SchrG. darstellt, d. h. wenn der Kündigungsgrund nur vorgeschoben ist. Die gutachtliche Aeußerung des Berufsgerichts wird dem Arbeitsgericht[1]) als eine von Sachkennern abgegebene Aeußerung bei einem evtl. stattfindenden Verfahren — wenn dem Schriftleiter des für ihn günstig ausgefallenen Gutachtens des Berufsgerichtes gekündigt worden ist — von entscheidendem Wert und eine Abweichung des Gerichts kaum möglich sein[2]).

Der Kündigungsschutz des § 3 SchrG. gewährt somit dem Schriftleiter in Ausübung seines Wirkens für die Allgemeinheit einen sicheren Rückhalt.

Wenn in den §§ 16 und 30 SchrG. dem Schriftleiter in Ausübung seiner Tätigkeit als Gestalter des Textes dem Verleger gegenüber eine Sicherung gegeben war, um unbeeinflußt diese Gestaltung vorzunehmen, so wurde noch einen Schritt weiter gegangen, als auch der Verleger von allen eigennützigen Bestrebungen gelöst wurde.

Der Verleger wurde durch die „Anordnung der Reichspressekammer zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungsverlagswesens" vom 24. 4. 1934 von allen Abhängigkeiten und äußeren Einflüssen freigemacht. Denn auch der Verlag und der Verleger durften in ihrem freien Willen nicht beschränkt werden. „Es war daher auch der Verlag von allen Bindungen zu befreien, die seinem Blatte eine nicht auf die Interessen des gesamten Volkes abgestellte Ausrichtung geben könnten. Der Verleger ist in Zukunft in wirtschaftlicher Hinsicht vollkommen frei; seine Einwirkung auf die Zeitung wird daher weder von fremden, oktroyierten, wirtschaftlichen Einflüssen, noch von eigenen zeitungsfremden Interessen diktiert sein. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, so spricht die Vermutung dafür, daß der Verleger seinen Einfluß nur noch in einer auf die Wahrnehmung der Interessen des gesamten Volkes abgestellten Weise ausübt, so daß der Verdacht, Interessenpolitik zu treiben, kaum wird auftauchen können"[3]). Diese Anordnung vom 24. 4. 1935 stellt den Schlußstein in den Bestrebungen auf gesetzlichem Gebiet dar, in den Zeitungen eigennützige Interessen auszuschalten. Damit wird die wirtschaftliche Einflußnahme aller hinter der Zeitung stehenden Kreise zum Erlöschen gebracht. Der ganze Druck, der von außen auf eine Zeitung sich wälzte und sie für eigensüchtige Interessen gefangen zu nehmen drohte, wird mit dieser Maßnahme entfernt, die Unabhängigkeit gesichert. Gleichzeitig verschwindet mit dieser Anordnung die Anonymität, die oft im Zeitungsbetrieb in Bezug auf die Besitzverhältnisse herrschte. Die Zeitung wird

1) Für Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrage sind die Arbeitsgerichte gemäß § 2 Nr. 2 des ArbGerG. vom 23. 12. 1926 zuständig.

2) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 148.

3) Zweck, in „Zeitungswissenschaft" 7/1935, S. 374.

in ihrer gesamten Erscheinung ein klares, eindeutiges und dadurch auch einwandfreies Bild bieten.

c) Standesbewußtsein und Ansehen als Folgen der neuen Verantwortung.

Die revolutionierend neue Stellung des Schriftleiters gegenüber dem Staat und dem Verleger, das Zusammenfügen zu einem würdigen, geordneten, in seiner politischen Aufgabe gar nicht zu überschätzenden Stand[1]) ließ den Schriftleiter zu einem ganz anderen Ansehen in der Volksgemeinschaft gelangen. Die Befreiung des Schriftleiters von allen Bindungen äußerer Art, die ihm im Volke ein schlechtes Ansehen eingebracht hatten, ihn zum Subjekte der jeweiligen Geldgeber degradierten, ließ ihn ein besseres Ansehen gewinnen[2]). Wenn auch Hadamovsky[3]) mit Recht meint, daß der Journalist im allgemeinen besser ist als sein Ruf, so bestand aber eben doch dieser schlechte Ruf in weiten Kreisen. Und er rührte nicht zuletzt daher, daß man in dem „Redakteur"[4]) einen Mann sah, der in jeder Beziehung abhängig und unfrei war[5])[6]). Auch das Geschrei von der Freiheit der Presse vermochte da nicht viel auszurichten, wußte doch ein jeder, wie es um diese vielgerühmte Freiheit stand. „Ist es nicht ein viel höheres Gefühl der Freiheit für einen Journalisten, wenn er als staatlich geschützter Verwalter eines öffentlichen Amtes, unabhängig von den Forderungen des Geldgebers einer Zeitung, frei dieses Amtes walten kann, immer mit dem Gefühl, dem Wohle seines Landes zu dienen?"[7]) Der nationalsozialistische Staat hat den Schriftleiter zum Diener des Staates erhoben, hat ihm damit eine neue Ehre und eine stolze Kraft gegeben. Als Gestalter eines politischen Führungsmittels, als Erzieher der Volksgemeinschaft hat er ihn emporgehoben zu neuem, starken Ansehen. Der nationalsozialistische Staat hat in Erkenntnis der neuerstandenen, ver-

---

1) W. Weiß am 18. 11. 1934, in „Deutsche Presse" 47/1934, S. 3: „In der Tat war das Schriftleitergesetz ein Akt von wahrhaft revolutionärer Bedeutung. Es wurde zum ersten Male die Grundlage geschaffen dafür, daß sich im deutschen Schriftleiterberuf überhaupt so etwas wie ein neues Standesbewußtsein entwickeln konnte."

2) Bömer, S. 20: „Vogelfrei aber war er beim Versuche, einmal so zu schreiben, wie er es nach seiner innersten Ueberzeugung tun möchte. Denn hinter den meisten Blättern standen Geldgeber, die der Partei oder dem Kreise angehörten, deren Interessen die Zeitung zu vertreten hatte. Diese aber achteten streng darauf, daß ihr zweckbestimmendes Kapital auch in ihrem Sinne verwandt wurde."

3) Hadamovsky, S. 97.

4) Ein trauriges Bild wirft der Satz, der — allerdings in einem anderen Zusammenhang — bei Schwarze-Appelius, S. 166 steht, auf das Ansehen des Schriftleiters von früher: „Bildet der Mangel an Bildung und Verstand, der den Redakteur tatsächlich gehindert hat, die Tragweite des von ihm aufgenommenen Artikels tatsächlich zu erkennen, einen besonderen Umstand, der die strafrechtliche Haftung des Redakteurs als Täter ausschließt? Die Frage ist unbedingt zu bejahen, denn . . ."

5) Culemann schildert (in „JW." 1935, S. 2182) den „Journalisten" so: „Der Journalist war ein Mann mit geschickter Feder und biegsam wie Wachs, der für Geld jeden ihm völlig unbekannten Artikel dem Publikum nahebrachte. Er tat das unter der Maske der Berichterstattung oder Belehrung und täuschte auf diese Weise den Leserkreis, der von unabhängigen und selbständig denkenden Persönlichkeiten unterrichtet zu werden glaubte."

6) Es ist natürlich bekannt, daß vor der Machtübernahme nicht jeder Schriftleiter einen schlechten Ruf genoß oder schief angesehen wurde. Es machten sich jedoch im Schriftleiterstand Elemente breit, die zur Mißkreditierung beitrugen.

7) Bömer, S, 27/28.

antwortungsreichen Stellung des Schriftleiters die Bezeichnung Schriftleiter unter besonderen strafrechtlichen Schutz gestellt. Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach dem Schriftleitergesetz dazu befugt ist[1]). Wer sich Schriftleiter nennt, obwohl er nicht in die Berufsliste eingetragen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft[2]). Diese Maßnahme muß ebenfalls die Achtung vor dem Schriftleiterstand stärken. Nicht mehr jeder, der irgendwie für eine Zeitung schreibt oder mit einer Zeitung zu tun hat, darf sich den Titel „Schriftleiter" zulegen. Dafür birgt er zuviel Verpflichtung gegenüber Volk und Staat in sich, denn „an Stelle der Interessenpolitik ist heute die Volkspolitik getreten"[3]). Mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit und dem letzten Einsatz seines Könnens hat heute der Schriftleiter die Pflicht, auf seinem Posten zu stehen, um, in tiefinnerlichster Verbundenheit mit dem Nationalsozialismus, das Ziel zu erreichen: Eine starke deutsche Nation zu formen.

§ 10: Das Wohl der Allgemeinheit, der Sinn der Berufspflichten des Schriftleiters.

Zu den Kernpunkten des Schriftleitergesetzes gehören unstreitig die Bestimmungen, die die öffentlichen Berufspflichten des Schriftleiters umreißen. In diesen Bestimmungen wird die wahre Pressefreiheit des Nationalsozialismus der unechten Pressefreiheit der liberalen Demokratie oder dem Polizeistaat gegenüber deutlich[4]). Wenn behauptet wurde, daß nur aus der Pflicht das Recht erwächst, so wird das bei der Betrachtung der einzelnen Berufspflichten ganz besonders offenbar. Denn eine jede schwere Pflicht trägt in sich wieder zugleich ein höchstes Recht.

Gerade die Betrachtung der öffentlichen Berufspflichten des Schriftleiters läßt erkennen, wie stark das Schriftleitergesetz dem Einwirken aller der Kräfte steuert, die von außen an die Zeitung und den Gestalter ihres Textteils, den Schriftleiter, herankommen. Eindringlich wird klar, in welch hohem Maße der Schriftleiter, und nur er allein, der Gestalter des geistigen Inhalts der Zeitung ist und wie allen eigennützigen Interessensphären ein Eindringen in den Textteil der Zeitung verbaut ist. Der weltanschaulich durch die Schule des Nationalsozialismus und durch das Ausleseverfahren der Berufsliste gegangene Schriftleiter kann sich auf seine P f l i c h t e n s t ü t z e n, um unbeeinflußt seine Rechte ausüben zu können.

Die Berufspflichten geben ihm das Recht, fremde Einwirkungen fernzuhalten und lediglich gemeinnützige Interessen in den Mittelpunkt seines Schaffens zu stellen. Der Schriftleiter ist verpflichtet, gemeinnützigen Interessen gegenüber eigennützigen den Vorzug zu geben und vor allem eine irreführende Vermengung beider auszuschalten.

1] § 1 Satz 3 SchrG.
2] § 42 SchrG.
3] W. Weiß am 18. 11. 1934 in „Deutsche Presse" 47/1934, S. 2.
4] Du Prel, S. 538.

Die in den öffentlichen Berufspflichten enthaltenen Rechte geben dem Schriftleiter scharfe Waffen in die Hand, sich gegen alle äußeren Beeinflussungen durchzusetzen und wahrhaft „Träger einer öffentlichen Aufgabe" zu sein.

Was unter öffentlichen Berufspflichten zu verstehen ist, erhellt § 31 SchrG., der Verstöße gegen die öffentlichen Berufspflichten als Berufsvergehen bezeichnet und die Paragraphen anführt, in denen öffentliche Berufspflichten niedergelegt sind. Es sind dies die §§ 13—15, 19, 20 Abs. 2 SchrG.

Die Berufspflichten sind zu scheiden in die, die alle Schriftleiter betreffen, und die, die nur den Hauptschriftleiter angehen.

Die allgemeinen[1]) Berufspflichten des Schriftleiters werden dargelegt in den §§ 13—15 SchrG.

Nicht zu unrecht ist die im § 13 verankerte Wahrheitspflicht in den Mittelpunkt gerückt worden, sagt doch die Amtliche Begründung[2]) zu § 13 SchrG.: „Er verpflichtet die Schriftleiter, ihre Ueberzeugung zur obersten Richtlinie ihrer Berufsausübung zu machen. Er begründet damit eine Unabhängigkeit, die der Unabhängigkeit der Rechtsprechung oder der wissenschaftlichen Forschung und Lehre vergleichbar ist. Die Bestimmung hat die Form der Uebertragung einer Pflicht. In dieser Pflicht aber liegt zugleich ein Recht, nämlich das für die künftige Stellung der Schriftleiter grundlegende Recht ihrer Freiheit von allen unzulässigen Einflüssen innerhalb und außerhalb des Zeitungsunternehmens und das Recht der Herrschaft und Selbstbestimmung auf dem Gebiete ihrer geistigen Tätigkeit."

Ohne Rücksicht auf private Wünsche und Interessen hat der Schriftleiter die Pflicht, die Oeffentlichkeit zu unterrichten. Für ihn soll die oberste Richtlinie bei seiner Tätigkeit allein seine innerste Ueberzeugung sein[3]). Die zur geistigen Gestaltung einer Zeitung unbedingt notwendige geistige Unabhängigkeit des Schriftleiters wird in diesem Paragraphen gewährleistet[4]). Nicht zu Unrecht nennt ihn deshalb Stark[5]) die Generalklausel an der Spitze der öffentlich-rechtlichen Berufspflichten.

Wahrheitspflicht heißt vor allem auch Pflicht zur Ehrlichkeit: Ohne äußere Abhängigkeiten nur der Wahrheit gemäß darstellen und beurteilen.

Die Wahrheitspflicht des Schriftleiters besteht in doppelter Hinsicht. Einmal wird die richtige Wiedergabe von Tatsachen verlangt, zum anderen gehört zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung die Vollständigkeit[6]). Der Schriftleiter hat dabei nicht nur die Gegenstände, die er behandelt, wahrhaft darzustellen, sondern auch nach seinem besten Wissen

---

1) Für Schriftleiter jeglicher Art geltend.
2) Amtliche Begründung, S. 287.
3) Hoche, S. 9.
4) Hollatz, S. 41.
5) Stark, S. 67.
6) Vergl. Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 85/86.

zu beurteilen. Auch das spricht wieder für die große Verantwortung, die auf dem Schriftleiter ruht. Wahrhafte Darstellung und Beurteilung darf keinesfalls in dem liberalistischen Sinne einer Objektivität um jeden Preis aufgefaßt werden. Alles und jedes Ding im Leben steht im Rahmen einer höheren Bindung. Und so liegt die Pflicht zur Wahrheit in den Grenzen der Interessen des Wohles der Volksgemeinschaft. Höhere Interessen der Allgemeinheit und des Staates müssen stets einem Interesse des Publikums an vollständiger Berichterstattung vorgehen[1]). Es wird demnach manchmal der Fall eintreten, daß der Schriftleiter im Interesse des Wohles der Allgemeinheit von der Vollständigkeit — und damit auch von der Wahrhaftigkeit, deren einer Teil die Vollständigkeit ist — Abstand wird nehmen müssen. Niemals darf selbstverständlich eine unwahre Berichterstattung erfolgen.

Diese Einschränkungen der Wahrheitspflicht sind exemplikativ[2]) geregelt im § 14 SchrG. Man kann der Auffassung der Amtlichen Begründung[3]) nicht beitreten, welche im § 14 SchrG. die im § 13 SchrG. grundsätzlich festgelegte Berufsaufgabe einzeln umreißen läßt. Das wäre eine zu enge Umgrenzung. Man muß sich vielmehr der Meinung Schmidt-Leonhardt, Gasts[4]) und Starks[5]) anschließen, die der Ansicht sind, daß die im § 13 SchrG. aufgestellte Wahrheitspflicht im § 14 SchrG. eine Einschränkung erfährt.

Im einzelnen geben die Punkte des § 14 SchrG. beispielhaft wieder, wann der Schriftleiter im Allgemeininteresse von der Vollständigkeit abweichen soll. Die Bedeutung des § 14 SchrG. für den Schriftleiter liegt in der umfassenden Verantwortung, die ihn für die vielen einzelnen Fälle der Praxis die Entscheidung allein und unabhängig treffen läßt.

§ 14 Ziff. 2 SchrG.[6]) verpflichtet den Schriftleiter, aus den Zeitungen alles fernzuhalten, was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen oder die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen. Damit ist keineswegs jede Kritik, Beurteilung oder Kommentierung untersagt. Sie hat nur immer im Rahmen dessen zu bleiben, was dem Wohle des Volkes und Staates dienlich ist[7]). Die zersetzende Kritik der Presse in der Zeit vor der Machtübernahme und die zu einem beträchtlichen Teil

---

1) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 88.

2) Die im § 14 SchrG. angeführten Punkte sind lediglich Beispiele richtungweisender Art. Ebenso Hollatz, S. 44.

3) Amtliche Begründung, S. 287.

4) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 88.

5) Stark, S. 69.

6) Auf § 14 Ziff. 1 wird unten näher eingegangen werden.

7) Dr. Goebbels am 4. 10. 1933, in: Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 10: „Man beginnt nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt immer mehr und mehr einzusehen, daß die Freiheit des Geistes und die Freiheit der Meinung Grenzen finden müssen, wo sie sich mit den Rechten und Verpflichtungen des Volkes und Staatskörpers zu stoßen beginnen."

volks- und vaterlandsfremde, nur Privatinteressen dienende Politik der Zeitungen im liberalistischen Staat wird damit beseitigt.

§ 14 Ziff. 3 SchrG. enthält die Verpflichtung, aus den Zeitungen alles fernzuhalten, was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt, während im § 14 Ziff. 4 SchrG. das Fernhalten alles dessen geboten wird, was die Ehre oder das Wohl eines anderen widerrechtlich verletzt[1]), seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht[2]). In allen Fällen des § 14 Ziff. 4 SchrG. muß Widerrechtlichkeit vorliegen. Veröffentlichungen, die in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB. nicht strafbar sind, verstoßen nicht gegen § 14 Ziff. 4 SchrG.

In Ziff. 5 des § 14 SchrG. wird in Form einer Generalklausel nochmals zusammenfassend gesagt, daß aus den Zeitungen alles fernzuhalten ist, was aus anderen Gründen sittenwidrig ist. Auch hierdurch wird die Ansicht wieder erhärtet, daß es sich bei den einzelnen Punkten des § 14 SchrG. nur um eine Aufzählung beispielhafter Art handelt.

Deutlich ist jedenfalls der Sinn des § 14 SchrG.: Höhere Gemeinschaftswerte, Interessen der Volksgemeinschaft und des Staates haben dem Einzelinteresse privater Kreise, dem Einzelinteresse des Schriftleiters an der Veröffentlichung und dem Interesse der Oeffentlichkeit an einer vollständig umfassenden Berichterstattung vorzugehen[3]). Der allein auf gemeinnützige Interessen verpflichtete Schriftleiter hat in sorgfältiger Abwägung zu prüfen, was gegen diese Interessen verstoßen könnte, und dies hat er aus den Zeitungen fernzuhalten.

Dem § 10 Reichsbeamtengesetz ähnlich ist die im § 15 SchrG. verankerte Berufspflicht des Schriftleiters, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung, die er erfordert, würdig zu erweisen. Die durch die Bestimmung des § 15 SchrG. gebotene korrekte Lebensführung innerhalb und außerhalb des Berufs sichert dem Schriftleiter zugleich ein würdigeres und besseres Ansehen in der Volksgemeinschaft, wie es für einen Träger öffentlicher Aufgaben unerläßlich ist. Die im § 15 SchrG. geforderte gewissenhafte Berufsausübung mahnt nochmals, alle eigennützigen Abhängigkeitsverhältnisse aufzugeben und allein dem Wohle der Gesamtheit zu dienen.

Neben diesen Berufspflichten, die allen Schriftleitern obliegen, hat das Schriftleitergesetz noch Vorschriften für den Hauptschriftleiter vorgesehen. Diese allein den Hauptschriftleiter betreffenden Pflichten haben jedoch in dem eben behandelten Zusammenhang keine Bedeutung.

---

[1]) Im Sinne der §§ 185 ff. StGB.

[2]) Zu § 14 Ziff. 4 SchrG. bemerkt Hoche, daß eine widerrechtliche Verletzung dann nicht vorliege, wenn Interessen der Gesamtheit die Ausführungen rechtfertigen.

[3]) Rummel, S. 71.

IV. Der § 14 Ziffer 1 SchrG. als Mittelpunkt der Forderung, daß die Presse des nationalsozialistischen Staates allein die Aufgabe hat, dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen.

§ 11: Inhalt und Bedeutung der Pflicht des § 14 Ziff. 1 SchrG.

Wenn im Schriftleitergesetz der Gedanke Form gewonnen hat, daß der Pol, um den sich alles dreht, die Nation und jede schriftleiterische Tätigkeit Dienst an der Nation ist, wenn immer wieder durch die Bestimmungen hindurchklingt, daß das Interesse der Gesamtheit jederzeit dem des Einzelnen vorzugehen hat, so findet dieser Gedanke prägnanten Ausdruck in der Vorschrift des § 14 Ziff. 1 SchrG. Eindeutig wird hier festgelegt, daß eine Trennung von privaten Interessen und Interessen der Allgemeinheit im Textteil der Zeitung unbedingt Platz zu greifen hat und daß eine irreführende Vermengung beider verboten ist.

Ebensowenig wie in den anderen Vorschriften des § 14 SchrG., soll in dieser Bestimmung die Berichterstattung eingeengt werden. Es soll nur unterbunden werden, daß Privatinteressen im Textteil unter dem Mantel allgemeinwichtiger und gemeinnütziger Interessen sich breit machen. Es soll verhütet werden, daß Reklame, die in den Anzeigenteil gehört, sich in den Textteil verschleiert einschleicht. Die Vorschrift des § 14 Ziff. 1 SchrG. erfüllt die alte, bedeutungsvolle Forderung der Trennung von Textteil und Anzeigenteil. Gerade im § 14 Ziff. 1 SchrG. wird dem Schriftleiter eine scharfe Waffe in die Hand gegeben, privaten Interessen den Weg in die Zeitung, in den Textteil zu versperren und allen Mächten Halt zu gebieten, die seine Meinungsfreiheit und seine Entscheidung beengen und bedrängen wollen[1]). Dem Schriftleiter ist durchaus gestattet, seine Meinung frei zu äußern, allein diese Freiheit der Meinungsäußerung findet immer wieder eine Grenze in dem Wohle und Nutzen der Allgemeinheit. Das wird klar betont im § 14 Ziff. 1 SchrG., wenn eine irreführende Vermengung der gemeinnützigen Interessen mit eigennützigen untersagt wird. Wie eine jede Verpflichtung im Schriftleitergesetz, so enthält jedoch auch dieses Gebot ein unzerstörbares Recht. Der Schriftleiter darf jede eigennützige Einmengung, jeden eigensüchtigen Motiven entspringenden Druck zurückweisen mit der Begründung, die Interessen der Allgemeinheit nicht gefährden zu dürfen.

Nicht jede Vermengung eigennütziger mit gemeinnützigen Interessen ist verboten. Die Vorschrift richtet sich gegen irreführende Vermengungen. Nicht jeder Hinweis auf eine private Veranstaltung kann bei der oft engen Verflechtung von gemeinnützigen mit eigennützigen Interessen

---

1) Bömer, S. 23: „Durch das neue Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933 ist der Schriftleiter sogar vom Staate davor rechtlich geschützt worden, daß private Interessen seine Meinungsfreiheit beengen können."

unzulässig sein[1]). Es darf nur keine Irreführung der Oeffentlichkeit herbeigeführt werden[2]).

Bei dem Begriff der Vermengung darf nicht zu kleinlich vorgegangen werden. Es dürfen durch den Wortlaut und die Auslegung des § 14 Ziff. 1 SchrG. dem Schriftleiter nicht zu scharfe Grenzen gezogen werden, innerhalb derer er sich zu bewegen hat. Dem Schriftleiter muß vielmehr eine Entscheidungsbefugnis zugestanden werden, die die vielen die Gemeinschaft fördernden, durchaus nicht eigennützigen Institutionen und Vereinigungen berücksichtigen lassen kann. Das darf nicht dahin ausarten, daß eine Reihe von Organisationen, Verbänden, Gruppen usw. nun glaubt, auf Grund ihrer im engeren oder weiteren Sinne gemeinnützigen Bestrebungen die Schriftleitungen mit Material zu überschwemmen und auch noch Druck ausüben zu können. Keinesfalls darf es dahin kommen, daß eine Anzahl Zeitungsspalten mit Berichten über Veranstaltungen, Vorbesprechungen, Notizen u. ä. ausgefüllt sind und der Schriftleiter sich deshalb nicht dagegen wehren kann, weil ihm die Berichte von einem Verein zugestellt sind, dessen Zielen möglicherweise ein gemeinnütziger Kern innewohnt. Ebensowenig soll aber der Schriftleiter nun alles, was von dieser Seite kommt, abweisen und behaupten wollen, er könne diese Notizen, Berichte usw. nicht aufnehmen, da sie eigennützig seien, nicht den Interessen der Allgemeinheit dienten, nicht gemeinnützige Zwecke verfolgten. Grundsätzlich muß immer wieder daran festgehalten werden, daß das als eigennützige Interessen anzusehen und deshalb aus den Zeitungen fernzuhalten ist, was, als gemeinnützig getarnt, durchaus und wirklich eigennützige Reklame darstellt und dadurch geeignet ist, irreführend auf die Oeffentlichkeit zu wirken. Reklame gehört ausschließlich in den Werbeteil. Und irreführend ist die Vermengung immer dann, wenn in den Werbeteil Gehörendes verschleiert im Textteil steht.

Die Irreführung kann sowohl durch den Inhalt als auch durch die Aufmachung erfolgen.

Die Irreführung durch den Inhalt kann geschehen in Notizen, Berichten, Artikeln, Hinweisen und Beschreibungen jeder Art. Diese können kurz oder lang, ausführlich oder knapp, langweilig oder interessant gestaltet sein.

Die Irreführung kann dadurch geschehen, daß man geschickt getarnte „Inserate" einfach in den Textteil in den eben angegebenen Ausführungen der Inhaltsgestaltung überträgt, man kann sie aber auch vornehmen, indem die ganze Zeitung in den Dienst privater Interessen gestellt wird, indem einzelne durchaus wahre Tatsachen, die privaten Interessen dienen, einseitig hervorgehoben werden[3]). Dem Zeitungsinhalt kann

---

1) Schellong, S. 33: „An und für sich ist die Verfolgung eigennütziger Zwecke durchaus nicht unmoralisch. Sie wird es erst in dem Augenblick, in dem sie mit den Interessen der Allgemeinheit in Widerspruch gerät. Andererseits ist es sehr gut möglich, daß beide eng miteinander verbunden sind, ohne sich gegenseitig zu schaden.

2) Rummel, S. 78/79.

3) Vergl. Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 88.

eine gewisse Tendenz gegeben werden, die im Sinne privater Interessen liegt[1]). Es kann z. B. eine Zeitung, die in den Händen eines Syndikats für künstliche Düngemittel sich befindet und vorwiegend in bäuerlichen Kreisen gelesen wird, konstant verschweigen, daß ein besseres und billigeres Düngemittel gefunden worden ist als seins. Oder: eine Zeitung bringt immer nur Besprechungen und Kritiken der Filme, die der Konzern herstellt, der die Zeitung wirtschaftlich in der Hand hat. Von anderen, ebenfalls guten, vielleicht besseren, ist überhaupt nicht die Rede, und wenn, dann in herabsetzender Weise. Schließlich sei noch das Beispiel aus Schmidt-Leonhardt, Gast[2]) angeführt. Eine Zeitung, die die Interessen des Hausbesitzes vertritt, bringt Auszüge aus Gerichtsurteilen, die bei unbefangenen Lesern den Anschein einer Entscheidung zugunsten des Hausbesitzes erwecken, während das Urteil im Zusammenhang ein anderes Bild ergibt.

Die Aufmachung ist gleichfalls geeignet, irreführend zu wirken. Unter „Aufmachung" hat man die äußere Formgebung des Inhalts einer Zeitung zu verstehen[3]). Die Aufmachung stellt durchaus nichts Unwesentliches und Belangloses dar. Sie bestimmt das „Gesicht" der Zeitung[4]), und eben dieses Gesicht ist es, das äußerlich zuerst auf den Leser einwirkt, ihn anreizt, seinen Blick lenkt und ihn fesselt. Jeder Zeitungsleser hat eine Zeitung, der er vor der anderen den Vorzug gibt. Das geschieht nicht zuletzt deshalb, weil ihm das Gesicht dieser Zeitung besonders zusagt, weil ihm die Raumanordnung, die Ueberschriftengestaltung, die Beschriftung, das Format, die Uebersichtlichkeit der Artikel, die Anordnung der Beilagen, der einzelnen Zeitungssparten gefällt und er sich schließlich daran gewöhnt hat. Groth[5]) hat für die Aufmachung des Blattes den bezeichnenden Ausdruck „Architektur". Die Irreführung durch die Aufmachung kann, wie bei dem Inhalt, sich auf die ganze Zeitung erstrecken oder auch nur auf einzelne Notizen und Berichte:

Eine wirtschaftlich an die Interessen eines Stahltrusts gebundene Zeitung veröffentlicht in fetter Schrift auf der ersten Seite einen Bericht über ein neues, von dieser Firma erfundenes Verfahren, obgleich dieser Bericht vielleicht in den Wirtschaftsteil gehört hätte. Eine in den Händen einer großen Schiffswerft sich befindende Zeitung bringt unter „Vermischtes", unter einer schwachen Ueberschrift, den Stapellauf eines Riesenschiffes der Konkurrenzfirma, das für den Schiffsbau weltbedeutend ist; dieses Ereignis müßte unter einer schlagkräftigen Zeile groß gebracht werden. Eine Automobilfirma hat eine Zeitung in ihre Abhängigkeit gebracht und nun erscheint regelmäßig wöchentlich eine auffallende, reich bebilderte Beilage — denn auch Bilder stellen ein wertvolles Mittel der Beeinflussung dar — „Das Neueste im Motorsport"; immer nur wird unter

---

1) Vergl. dazu auch oben S. 20 ff.
2) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 88/89.
3) Münster, S. 122.
4) Derselbe, ebenda.
5) Groth Bd. I, S. 344.

dem Neuesten, Bahnbrechenden von den Erzeugnissen dieser Firma geschrieben; andere, die vielleicht Wertvolleres geleistet haben, werden nur nebensächlich, in kleiner Aufmachung behandelt.

Wenn das Gesicht einer Zeitung und ihr Inhalt in den Dienst eigennütziger, irreführender Interessen gestellt werden, kann in beiden eine Täuschung über den Ursprung der Nachricht oder Mitteilung enthalten sein. Der Leser weiß nicht, daß dieser oder jener Artikel von einer bestimmten Seite aus in die Zeitung gebracht worden ist, dort einen wirkungsvollen Platz erhalten hat oder mit einer schlagkräftigen Ueberschrift versehen worden ist oder ob er eigene Arbeit eines Schriftleiters vor sich hat. Dem Leser ist es nicht bekannt, daß diese oder jene Zeitung in Inhalt und Aufmachung die private Gruppe vertritt, von deren Geld sie abhängig ist.

Alle die Berichte mögen objektiv wahr und unantastbar richtig sein, aber durch die Art ihrer Aufmachung, durch einseitige Betonung gewisser Eigenarten und Eigenschaften im Inhalt beeinflussen sie die Leser in einer gewissen Richtung, in der, die von der privaten Interessengruppe gewünscht wird, und dadurch rufen sie eine Irreführung des Lesers hervor. So können in der vielfältigsten Art eigennützige mit gemeinnützigen Interessen in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise vermengt werden. Daraus erhellt die gewaltige Bedeutung, die dem § 14 Ziff. 1 SchrG. zukommt. Wird doch durch dieses Gebot eine Wahrung des redaktionellen Teils vor dem Druck der Wirtschaftsmächte und Inserenten gewährleistet. Eine Sauberhaltung des Textteils wäre ohne diese Berufspflicht des Schriftleiters nicht möglich. Welchen Wert der Gesetzgeber dieser Sauberhaltung des Textteiles beimißt, wird noch dadurch erhärtet, daß er sowohl die aktive als auch die passive Preßbestechung sowie die Pressenötigung strafrechtlich verfolgt. Gerade diese doppelte Sicherung — das Reichspreßgesetz kannte weder eine Reinhaltung des Textteils durch berufsrechtliche noch durch strafrechtliche Bestimmungen — beweist, wie ernst es dem Gesetzgeber damit ist, daß der Textteil der Zeitung allein gemeinnützigen Interessen offenstehen darf und eine private Einflußnahme, versteckt oder offen, zu unterbleiben hat. Der in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum Staat stehende und damit der Volksgemeinschaft verpflichtete Schriftleiter soll in verantwortungsbewußter Handhabung seines Rechtes aus § 14 Ziff. 1 SchrG. seiner Pflicht aus eben dieser Bestimmung Genüge leisten.

§ 12: Einzelne Tatbestandsmerkmale des § 14 Ziffer 1 SchrG.

a) Gemeinnützige und eigennützige Zwecke.

Wenn Schmidt-Leonhardt, Gast[1]) behaupten, daß sich allgemeine Gültigkeitsregeln für die Gemeinnützigkeit nicht aufstellen lassen und es der Rechtsprechung überlassen bleiben muß, eine bestimmte Praxis

[1]) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 89.

herauszubilden, so muß dem entgegengehalten werden, daß sich in den Auslegungen verschiedener Steuergesetze ganz brauchbare Begriffsbestimmungen für „gemeinnützige Zwecke" finden[1]).

Bei Stölzle findet sich z. B. eine Auslegung, die durchaus verwertbar erscheint. Stölze[2]) sagt: „Gemeinnützige Zwecke sind solche, deren Erfüllung nach der allgemeinen Verkehrsanschauung unmittelbar die Allgemeinheit fördert (RFH. 25, 14). Eine Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Interessen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt." Dabei muß die allgemeine Verkehrsanschauung den Zweck als gemeinnützig anerkennen und es muß die Allgemeinheit durch den verfolgten Zweck gefördert werden, denn „Förderung der Allgemeinheit wird verlangt, sonst liegt kein gemeinnütziger Zweck vor".

Aehnlich spricht sich Ehm[3]) aus, der Stiftungen dann als gemeinnützig ansieht, wenn sie solche Zwecke verfolgen, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird. Förderung der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nützt.

Auch im „Körperschaftssteuergesetz vom 16. 10. 1934" kommt der Begriff „Gemeinnützige Zwecke" vor[4]). Zur Erklärung des Begriffes wird auf § 9 Abs. 2 1. DurchfVO. zum Körperschaftssteuergesetz 1934 verwiesen und hier ausgeführt: „Ob ein Zweck als gemeinnützig anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17—19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934. Hier wird im § 17 eine Begriffsbestimmung für gemeinnützige Zwecke gegeben, die als vollkommen ausreichend auch für § 14 Ziff. 1 SchrG. angesehen werden kann. Der § 17 StAnpG. wird deshalb im Wortlaut wiedergegeben: „Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, d. h. dem Wohle der deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigen und sittlichem Gebiet nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendfürsorge und Jugendpflege sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport),

---

1) Auch Braumühl-Zweck sagen (S. 160), daß Gemeinnützigkeit sicher vorliegen wird, wenn sie von der Steuerbehörde anerkannt ist.

2) Stölzle, S. 420 ff.

3) Ehm, in Boethke-Arlt, Bd. VIII, „Erbschaftssteuergesetz", § 18 Abs. 1 Nr. 19, Anmerkung 22.

4) § 4 Abs. 1 Ziff. 6; § 12 Ziff. 4 Körperschaftssteuergesetz vom 16. 10. 1934.

2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalspflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des Deutschen Volkstums im Ausland. Hierunter fällt auch die Förderung derjenigen Theater, die im öffentlichen Interesse von einer Körperschaft öffentlichen Rechts geführt oder unterhalten werden.

Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band die Zugehörigkeit zu einer Familie, einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergl. fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

Gemeinnützigkeit liegt n i c h t vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. dem Reich, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine Förderung der Allgemeinheit."

Ebenfalls von der Betrachtung der Begriffsbestimmung für gemeinnützige Zwecke vom Steuerrecht aus kommt Brosthaus zu der Ansicht, daß sich an Hand dieser Begriffsbestimmungen eine ausreichende Definition für den § 14 Ziff. 1 SchrG. finden läßt. Seine Definition enthält jedoch nicht alles Notwendige, wenn er sagt[1]): „Gemeinnützige Zwecke sind demnach solche, deren Erfüllung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung unmittelbar die Allgemeinheit fördert." Die Begriffsbestimmung ist mehr als das Volksempfinden und das Wohl der Volksgemeinschaft abzustellen und würde folgendermaßen lauten müssen: „Als gemeinnützige Zwecke sind solche anzusehen, deren Erfüllung nach den Anschauungen der Volksgesamtheit dem Wohle der Volksgemeinschaft dient.

Damit dürfte eine für den § 14 Ziff. 1 SchrG. brauchbare Begriffsbestimmung gegeben sein[2]).

Als eigennützige Zwecke sind dann solche anzusehen, deren Erfüllung dem Nutzen oder den Belangen bestimmter Personen oder eines bestimmten Personenkreises[3]) dienen und die in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen verfolgen[4]).

---

1) Brosthaus, S. 22.

2) Der Begriff „gemeinnützig" kommt auch im § 180 HGB. in Verbindung mit „Unternehmen" vor. Staub, S. 783, bezeichnet ein gemeinnütziges Unternehmen als eines, dessen Betrieb nicht ausschließlich privaten Zwecken dient; daß es nur allgemeinen Zwecken dienen soll, geht zu weit. Diese Auslegung ist für unseren Fall nicht brauchbar.

3) „Bestimmter Personenkreis" vergl. § 17 Abs. 4 StAnpG. vom 16. 10. 1934.

4) Brosthaus, S. 23, definiert so: „Eigennützige Zwecke liegen dann vor, wenn ihre Erfüllung unmittelbar den Interessen (gleich welcher Art) bestimmter Personen oder eines bestimmten Personenkreises dient." Auch diese Begriffsbestimmung erscheint nicht ausreichend.

b) Irreführung.

Es wurde bereits aufgezeigt, daß nicht jede Vermengung eigennütziger mit gemeinnützigen Interessen untersagt ist, sondern daß die Vermengung in einer irreführenden Weise verboten ist.

Irregeführt wird eine bestimmte Person oder, wie in unserem Falle, ein Personenkreis, die Oeffentlichkeit, dann wenn bei ihm ein Irrtum erregt wird. Das Merkmal des Irrtums besteht in einer falschen Vorstellung[1]). Eine Irrtumserregung liegt also dann vor, wenn eine falsche Vorstellung geweckt wird.

Im Folgenden wird bei der kurzen Betrachtung der Irrtumserregung auf Frank[2]) Bezug genommen. Ein Irrtum wird erregt, wenn das Verhalten eines Täters für die Entstehung einer Vorstellung kausal und diese Vorstellung falsch ist.

Der Irrtumserregung muß eine Täuschungshandlung vorausgehen, die, wenn sie von Erfolg begleitet ist, den Irrtum erregt. Die Täuschungshandlung kann sein eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, Entstellung wahrer Tatsachen, Unterdrückung wahrer Tatsachen.

Eine Irreführung würde demnach sein eine durch eine Täuschungshandlung herbeigeführte Irrtumserregung. Diese Begriffsbestimmung ist für den Tatbestand des § 14 Ziff. 1 SchrG. einleuchtend; denn durch die von dem Schriftleiter vorgenommene Vermengung eigennütziger mit gemeinnützigen Interessen wird eine Täuschungshandlung ausgeführt und durch dieses Verhalten wird eine falsche Vorstellung im Leser geweckt. Es lassen sich demnach zur Erläuterung des Begriffes „Irreführung" im Tatbestand des § 14 Ziff. 1 SchrG. die Erklärungen des Strafgesetzbuches zu dem Begriff der Irrtumserregung gut heranziehen.

c) Oeffentlichkeit.

Der im Tatbestand des § 14 Ziff. 1 SchrG. vorkommende Begriff „Oeffentlichkeit" wird bei Schmidt-Leonhardt, Gast[3]) nicht näher erklärt. Von der Oeffentlichkeit wird lediglich als von einer größeren Anzahl von Personen gesprochen.

Eine ausführliche Darlegung dieses Begriffes finden wir bei Frank[4]). Hier wird unter „öffentlich" entweder eine Beziehung auf ein politisches Gemeinwesen oder auf einen größeren, nicht scharf begrenzten Personenkreis verstanden. Für den Tatbestand des § 14 Ziff. 1 SchrG. muß das Letztere angenommen werden. Den Gegensatz zu einem größeren nicht scharf abgegrenzten Personenkreis bildet ein solcher, der durch persönliche Bindungen zusammengehalten wird. Der Oeffentlichkeit steht es nicht entgegen, wenn der Personenkreis zufällig individuell bekannt ist (Anwesenheitsliste). Der Personenkreis muß „tatsächlich vorhanden" sein.

---

1) Ebermayer, S. 850.
2) Frank, S. 544 ff.
3) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 89.
4) Frank, S. 263.

Ebermayer[1]) verweist bei der Erklärung des Begriffes „öffentlich" zunächst auf Frank (ein tatsächlich vorhandener, größerer, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltener Kreis von Personen) und führt dann eine Zusammenfassung einer Reihe reichsgerichtlicher Entscheidungen an, in denen dieser Begriff folgendermaßen ausgedrückt wird: „Unbestimmt, welche und wieviele Personen." „Dabei ist aber die Unbestimmtheit des Personenkreises nicht in absolutestem Sinne zu verstehen." Ebermayer bezeichnet weiter als das Wesen der Oeffentlichkeit die Unbestimmtheit des Personenkreises als wesentlich für die Nichtöffentlichkeit das Bestehen eines inneren Bandes von wechselseitigen persönlichen Beziehungen, die zwischen den einzelnen, diesen Personenkreis bildenden Personen vorhanden sind und dem letzteren den Charakter eines in sich geschlossenen, nach außen bestimmt abgeschlossenen geben.

Ebenfalls die Kennzeichnung „unbestimmter größerer Personenkreis" verwendet Enneccerus, wenn er bei der „öffentlichen Bekanntmachung für die Auslobung" kurz auf den Begriff „öffentlich" eingeht. „Als öffentlich ist die Bekanntmachung anzusehen, wenn sie geeignet ist, nicht nur bestimmten Personen, sondern einem größeren unbestimmten Personenkreis zur Kunde zu kommen, mag sie auch tatsächlich nur wenigen zur Kenntnis gelangt sein"[2]).

Als wesentlichstes Begriffsmerkmal des Begriffes „Oeffentlichkeit" heben sich danach immer wieder heraus „unbestimmter, nicht scharf begrenzter, größerer Personenkreis, der durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehalten wird".

Kürzer lautet die Formulierung, die Brosthaus[3]) bringt: „Unter Oeffentlichkeit ist ein nicht scharf begrenzter Personenkreis zu verstehen."

Die Zeitung wendet sich an den Kreis, der zu ihren Lesern zählt. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß in diesen Lesern ein bestimmtes Gesamtbewußtsein, ein Massengefühl lebt[4]), das sie eben zu der betreffenden Zeitung hingezogen hat, so ist doch mit Bestimmtheit zu verneinen, daß unter allen eine persönliche Beziehung besteht. Druckwerke, bei denen das der Fall sein könnte, z. B. die Werkzeitungen, fallen nicht unter das Schriftleitergesetz[5]). Wenn in der Vorschrift des § 14 Ziff. 1 SchrG. von Oeffentlichkeit gesprochen wird, so ist dieser Begriff also nicht in dem Sinne eines bestimmten, in sich geschlossenen, durch persönliche Beziehungen verflochtenen Personenkreises zu verstehen, sondern vielmehr in dem oben ausgeführten eines größeren unbestimmten Personenkreises.

---

1) Ebermayer. Lobe, Rosenberg, S. 409.
2) Enneccerus, S. 522.
3) Brosthaus, S. 23.
4) Groth, S. 95.
5) Siehe oben S. 15.

§ 13: Die Verletzung des Gebotes des § 14 Ziffer 1 SchrG.

Die Berufspflicht des § 14 Ziff. 1 SchrG. enthält ein Gebot, dessen Verletzung ein Berufsvergehen darstellt; denn ein Schriftleiter, der gegen seine in den §§ 13—15 SchrG. bestimmten öffentlichen Berufspflichten verstößt, begeht ein Berufsvergehen[1]).

Schon das Wort „Vergehen" weist begrifflich darauf hin, daß die Verstöße schuldhaft begangen sein müssen, d. h. daß die Handlung oder Unterlassung des Schriftleiters auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht[2]). Nach dem Grundsatz des geltenden Strafrechts „ohne Schuld keine Strafe" muß angenommen werden, daß auch beim Ehrengerichtsverfahren allein eine Verletzung des objektiven Tatbestandes nicht strafwürdig ist. Vielmehr muß eine schuldhafte Handlung vorliegen; denn dem Schriftleiter, dem nicht bewußt ist, daß er ein verschleiertes Inserat, in Form einer Besprechung etwa, in die Zeitung aufnimmt, ist eine Schuld nicht beizumessen. Schuldhaft ist ein Verstoß gegen eine Berufspflicht dann, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig begangen wird[3]). Nach Frank[4]) läßt sich „der Vorsatz bestimmen als der Handlungswille, verbunden mit der Vorstellung der Tatumstände, welche die Handlung nach dem gesetzlichen Tatbestand zu einer strafbaren machen". Auf den Tatbestand des § 14 Ziff. 1 SchrG. angewandt, heißt das, daß der Schriftleiter vorsätzlich ein Berufsvergehen begeht, wenn er die Tat will und sich die strafwürdigen Folgen seines Handelns vorgestellt hat. Auch der dolus eventualis muß hier Anwendung finden; denn auch wenn der Schriftleiter die Folgen nicht gerade beabsichtigt, immerhin aber mit ihrer Möglichkeit gerechnet und sie gebilligt hat, macht er sich strafbar. Sowohl bewußte wie unbewußte Fahrlässigkeit sind nach Schmidt-Leonhardt, Gast[5]) ausreichend für die Annahme eines Berufsvergehens; denn die Sorgfaltspflicht des Schriftleiters bei der Berufsausübung ist sehr hoch zu werten, wenn auch immer die oft besonderen Bedingungen und die Arbeitsweise des Schriftleiterberufs zu berücksichtigen sind. Unter bewußter Fahrlässigkeit versteht man die Annahme des Täters, daß der Voraussicht nach die Möglichkeit besteht, daß der schädigende oder verbotene Erfolg eintritt, er sich dadurch bei seiner Willensbildung aber nicht hindern läßt. Unbewußte Fahrlässigkeit ist dann als vorliegend anzunehmen, wenn der Täter wohl die Möglichkeit eines strafbaren Erfolges nicht hat voraussehen können, aber bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

Es begeht also ein Schriftleiter ein Berufsvergehen durch Verstoß gegen § 14 Ziff. 1 SchrG., wenn er die Oeffentlichkeit durch Vermengung eigennütziger mit gemeinnützigen Interessen vorsätzlich oder fahrlässig

---

1) § 31 Abs. 1 SchrG.
2) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 150; Schellong, S. 26; Hoche, S. 16.
3) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 150: „Man muß daher annehmen, daß in allen Fällen zur Vollendung eines Berufsvergehens neben der vorsätzlichen auch die fahrlässige Begehung genügt."
4) Frank, S. 167.
5) Schmidt-Leonhardt, Cast, S. 151

irreführt. Dabei genügt schon, daß die Handlung geeignet ist, eine Irreführung der Oeffentlichkeit herbeizuführen. Die Oeffentlichkeit braucht nicht tatsächlich irregeführt worden zu sein.

Oft wird ein rechtliches Zusammentreffen der einzelnen Tatbestände des § 14 SchrG. vorliegen; namentlich wird bei einem Verstoß gegen § 14 Ziff. 1 SchrG. zugleich auch ein Verstoß gegen § 14 Ziff. 5 SchrG. (Sittenwidrigkeit) erfüllt sein. Dasselbe gilt für § 14 Ziff. 1 und § 13 SchrG. Der aus dem Strafrecht bekannte Zustand der Idealkonkurrenz ist in diesen Fällen durchaus möglich[1]).

§ 14: Die „Richtlinien für redaktionelle Hinweise" und Beispiele von Verstößen.

Es ist naturgemäß bei der Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der Fälle in der Praxis des Zeitungslebens nicht möglich, zu bestimmen: Das darf in die Zeitung aufgenommen werden und jenes stellt einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 14 Ziff. 1 SchrG. dar und muß deshalb ferngehalten werden. Wohl lassen sich jedoch Richtlinien allgemeiner Art aufstellen, die, nach großen Gesichtspunkten geordnet, in weitem Rahmen Anhaltspunkte geben, was in bezug auf die reinliche Trennung von Textteil und Anzeigenteil im Textteil gebracht werden darf und was nicht. Richtlinien dieser Art für die Praxis wurden unter dem Titel „Richtlinien für redaktionelle Hinweise in Tageszeitungen, Zeitschriften und Korrespondenzen" im Zusammenwirken mit dem Werberat der deutschen Wirtschaft und der Reichspressekammer erlassen von dem Reichsverband der deutschen Presse (Körperschaft des öffentlichen Rechts), dem Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger e. V., dem Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger e. V., dem Reichsverband der deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, dem Fachverband der Rundfunkpresse e. V., dem Reichsverband der deutschen Anzeigenmittler e. V. und der Reichsfachschaft der Werbefachleute.

Diese Richtlinien geben in grundsätzlicher Form Bestimmungen über die Aufnahme gewisser Mitteilungen und Hinweise in den Textteil. Sie tragen öffentlich-rechtlichen Charakter[2]). Genau festlegen, was im Textteil erscheinen darf und was nicht, können auch sie selbstverständlich nicht, da es, wie gesagt, in der Praxis eine zu große Fülle von Möglichkeiten gibt. Die „Richtlinien" sind auf den Sinn des § 14 Ziff. 1 SchrG. und den diesbezüglichen Bestimmungen des Werberates der deutschen Wirtschaft aufgebaut, daß keine Eigenwerbung, keine Reklame im Textteil unter dem Mäntelchen der Gemeinnützigkeit Eingang finden darf.

Es ist jedoch anzunehmen, daß im Laufe der Zeit sich eine gewisse Praxis dafür herausbilden wird, was im einzelnen als strikt verboten an-

1) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 94.

2) Wawretzko, in „Zeitungswissenschaft" 10, 11/1935, S. 580: „Die Richtlinien sind als im Rahmen des Schriftleitergesetzes von einer gesetzlich befugten Stelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen und stellen kraft staatlicher Delegation öffentliches Recht dar. Ein Verstoß dagegen ist nach den Strafbestimmungen des SchrG. strafbar." A. A. Culemann, in „JW." 31/1935, S. 2184.

zusehen ist. Ein erstes Anzeichen für diese Auffassung ist in der Aufforderung des Leiters des Landesverbandes Berlin[1]) zu erblicken, daß im redaktionellen Teil Aufnahmen von „gedeckten Tischen" im Anschluß an Ausstellungen, zu denen einzelne Firmen die Schriftleitungen eingeladen haben, ausschließlich als Anzeigen unter „Geschäftliches (außer Verantwortung der Schriftleitung)" aufgenommen werden dürfen. Weiterhin wird ein Ausscheiden der „Reisebriefkästen", in denen besondere Hotels mit Preisangabe empfohlen werden, aus dem Texteil verlangt, da sie den „Richtlinien" widersprechen.

Die „Richtlinien" enthalten Anhaltspunkte für die Berichterstattung und Behandlung aller Gebiete der Zeitungspraxis. Sie geben Verhaltungsmaßregeln in bezug auf: Amtliche Bekanntmachungen und Verlautbarungen, Veranstaltungen wohltätiger, unterhaltender und volksaufklärender Art, Theater, Sport, Reisebeilagen, Film, Mode, Lotterien, Versteigerungen, Programmübersichten, Buchbesprechungen, Schallplattenbesprechungen, Betriebs- und Verbandsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Marktberichte, Messen, Mitteilungen der Reichsstände usw., Ausstellungen, Markenartikel, Neuheiten, Kraftfahrzeuge, Jubiläen und Geburtstage, Mitarbeit von Wirtschaftsführern, Fabrikvorträge, fachliche Photoerläuterungen, Mitteilungen über Wirtschaftswerbung, Neubauten, Beilagenhinweise, Exportzeitschriften. Es würde zu weit führen, auf alle eben angegebenen Gebiete noch im einzelnen einzugehen. Ebenso wäre es verkehrt, dieses oder jenes Gebiet als besonders wichtig herauszugreifen; denn die Möglichkeit einer die Oeffentlichkeit irreführenden Vermengung eigennütziger mit gemeinnützigen Interessen besteht gleich stark auf jedem.

Die „Richtlinien", die sich näher mit jedem einzelnen Gebiet befassen, erfüllen ihren Zweck vollkommen, richtungweisend für die Praxis zu sein. Wenn man aus den Richtlinien zusammenfassend herausstellen will, was im Textteil gebracht werden darf und was nicht, so wird man zwangsläufig wieder auf die Unterscheidung der Begriffe eigennützig und gemeinnützig kommen.

Es sollen hier nur im Folgenden, um einige Beispiele aus der Praxis zu zeigen, eine Reihe von Verstößen aufgeführt werden, die in Tageszeitungen gefunden wurden. Die Beispiele enthalten nicht Name und Nummer der Zeitung, auch die Firmen sind durch andere Bezeichnungen ersetzt.

Alle angeführten Beispiele standen im Textteil, nicht unter „Geschäftliches (außer Verantwortung der Schriftleitung)" oder im Anzeigenteil.

1. Als Schlußstein des XYZ-Benzin-Reisedienstes sind nunmehr die Landschaftskarten dieser Firma herausgekommen, wodurch das ganze Werk eine wesentliche Bereicherung und Ergänzung erfährt. XYZ hat bisher Straßen-, Touren- und Stadtkarten herausgebracht und jetzt erscheinen . . .

---

1) „Verstöße gegen die Richtlinien" in „Deutsche Presse" 50/1935, S. 675.

Dieses Beispiel stellt eine Werbung für eine Firma dar, die nicht von allgemeinem Interesse ist und unter „Geschäftliches" gehört.

2. **Behaglichkeit im Heim!**
Eine Ausstellung bei M. und N.

Wissen Sie, woher wir soeben kommen? Aus einer sehr hübschen und geschmackvollen Ausstellung bei M. und N. am Markt. Sehr zu raten, sich die Schau einmal anzusehen! Im dritten Stockwerk bitte! Sie schweben mit dem Fahrstuhl hinauf und steuern, oben angelangt, geradenwegs los auf einen allerliebsten kleinen Wintergarten... E

Wenn auch der Artikel abgezeichnet ist, also eine eigene schöpferische Arbeit eines Schriftleiters darstellt, so ist doch die Ausstellung nicht von öffentlichem Interesse oder volkswirtschaftlich so wertvoll, daß sie im Textteil gebracht werden müßte. Dasselbe gilt von Folgendem:

3. **Schönheit bei Tisch!**

Die altbekannte Firma U. H. lädt in dieser Woche wieder einmal zu einer ihrer künstlerisch durchdachten und aufgebauten Ausstellungen vom schön gedeckten Tisch ein. 50 festlich gedeckte Tische dieses Hauses bieten Anregung in Hülle und Fülle. Ihre Grundlage ist natürlich das Gedeck...

4. **Wie entsteht ein „H. Schw...."?**
Technische Wunder in einem Werbefilm.

In einen Werbefilm geht man nicht selten ohne ein Vorurteil. Wer im „...Theater" den Werbefilm der H. Schw.-Werke gesehen hatte, der ging befriedigt nach Hause. Ein Werbefilm, der eigentlich alles in sich barg. Der Film führte den Beschauer durch den ...Wald nach den gewaltigen H. Schw.-Werken und gab dann hier einen kurzen Einblick in die Entstehung der überaus bekannten H. Schw.-Erzeugnisse. Geradezu technische Wunder offenbarten sich hier dem Zuschauer und gaben der Hausfrau die Gewißheit einer äußerst hygienischen Behandlung der zur Verwendung kommenden Rohprodukte, deren Gewinnung Bilder aus dem Frankenland, Ostpreußen und Thüringen beschaulich zeigten. Alles in allem ein Werbefilm, der durch seine gut zusammengestellten Bilder dem Ganzen eine Vollkommenheit gibt und den üblichen Werbefilm weit übertrifft.

Wird auch in der Kritik dieses Werbefilms betont, daß sein Niveau über dem eines Werbefilms stand, so läßt sich doch der Charakter eines W e r b e films keineswegs leugnen, dessen Besprechung im Textteil eine unzulässige Werbung ist.

5. **Der neue „...hof"**
und andere Bauten der XX-Brauerei.

Seit dem gestrigen Tage nennt die Stadt Y eine Gaststätte ihr eigen, die ein ganz besonderes Gepräge erhalten hat: Den „...hof". Dieses Lokal ist mit der früheren Gaststätte gleichen Namens in keiner Weise mehr zu vergleichen. Durch den Umbau, den es unter der Leitung des Architekten G. und insbesondere seines Mitarbeiters, des Architekten M., erfahren hat, hat es ein völlig neues Gesicht erhalten... (folgt Beschreibung der Innenausstattung der Gaststätte) ... Nicht nur dieser Umbau der XX-Brauerei, sondern noch weitere Bauten des gleichen Unternehmens wurden gestern einem engeren Kreis von Persönlichkeiten, unter denen sich Vertreter der Partei, der Arbeitsfront, der Stadt und der Polizeibehörde befanden, gezeigt... (folgt Beschreibung

der übrigen Bauten der Brauerei) ... Der Besitzer des im Jahre 1816 begründeten und seitdem im Familienbesitz befindlichen Brauereibetriebes hat sich darüber hinaus durch Errichtung von Wohnungsbauten um die Belebung des Baumarktes verdient gemacht ... So darf man feststellen, daß XX, der zur zeitgemäßen Ausgestaltung seines Betriebes noch andere Bauarbeiten plant, bei der Durchführung seiner großen Projekte sich zugleich in erfreulicher Weise in den Dienst der Arbeitsbeschaffung gestellt hat.

Dieser Artikel, der sogar in zweispaltiger, großer Aufmachung im Textteil gebracht wurde, stellt auf jeden Fall unzulässige Reklame dar, die nicht in den Textteil gehört.

6. Zur Flottenschau der Kriegsmarine.

Auch in diesem Jahr bietet das Z-Reisebüro Gelegenheit, auf schmucken Ozeanriesen die Herbstmanöver der deutschen Kriegsmarine mit zu erleben. Da zieht die gesamte junge Kriegsmarine an uns vorbei... Einzige Sonderfahrt zur Flottenschau vom 19. bis 22. September für den niedrigen Preis von 40—80 RM. einschl. voller Verpflegung auf dem schönen deutschen Riesendampfer, auf dem diese Fahrt zur See zugleich Erholung und Stärkung bedeutet. Die ausführlichen Prospekte und Anmeldungen in jeder Z-Filiale und Z-Reisebüro, Abteilung Seereisen, Berlin, ... platz.

Diese Mitteilung unterscheidet sich in ihrer Aufmachung in nichts von den übrigen Nachrichten und Berichten im Textteil (sie stand sogar im politischen Teil), obwohl sie deutlich eine Werbung ist.

7. Frohes Weihnachtsfest, Kameraden!

Das nächste Jahr fordert unsere beste Kraft, da können wir nicht länger ohne den ABC auskommen. Ferner brauchen wir den ..dienst, am besten den ...dienst des ABC, denn wir müssen Schritt halten mit der Technik, dann aber sind wir mit den neuesten Meldungen in unserer Zeitung hier die ersten...

Textanschließend in derselben Spaltenbreite, ohne Kenntlichmachung, daß es sich um „Geschäftliches (ohne Verantwortung der Schriftleitung)" handelt, muß angenommen werden, daß der Text seine Fortsetzung erfährt. Erst beim Lesen ergibt es sich, daß eine geschäftliche Mitteilung vorliegt.

8. Filmpalast Astoria. Karl Fröhlich, der bekannte Regisseur und Spielleiter, hat soeben einen neuen Kriminalfilm geschaffen. „Ich war Jack Mortimer" behandelt das sensationelle Erlebnis eines jungen Taxi-Chauffeurs, der von Adolf Wohlbrück verkörpert wird. Auch für die übrigen Rollen des Films hat man eine Reihe hervorragender Schauspieler herangezogen: Eugen Klöpfer, Sybille Schmitz, Max Gülstorff, Hilde Hildebrand u. a. Der Film gelangt am Mittwoch im Filmpalast Astoria zur Erstaufführung.

Das ist keine Vorbesprechung, sondern einfach ein Inserat, das in den Textteil gestellt worden ist.

9. Schließlich noch das Beispiel eines Versuches, im Textteil privaten Interessen nachzugehen[1]).

---

[1]) Mit entsprechenden Randbemerkungen als Beispiel gebracht in „Deutsche Presse" 5/1934, S. 52.

Anmerkung für den Herrn Metteur!

Wir glauben sicher, daß Sie auch Ihren Leserinnen einen Dienst erweisen, wenn Sie den vorerwähnten Artikel an einer guten Stelle Ihrer Zeitung, am besten wohl im „Hauswirtschaftlichen Teil", veröffentlichen. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie den Artikel im allseitigen Interesse keinesfalls unter „Geschäftliches" bringen würden, da ja die Frauen erfahrungsgemäß Rezepte und dergl. unter dieser Rubrik nicht suchen.

Diese wahllos herausgegriffenen Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, sollen zeigen, daß auch heute noch immer der Versuch unternommen wird, im Textteil Werbung zu treiben und eigennützige Interessen in verschleierter Form an den Leser heranzubringen. Werbung dieser Art wird sowohl von Firmen und Personen, wie auch Verbänden, Vereinen, Organisationen usw. ausgeführt. Auf Kosten der Zeitung und damit auch auf Kosten der Oeffentlichkeit wird Eigennutz vor Gemeinnutz gestellt. Ein Zustand, dessen Ausmerzung eine wichtige Aufgabe des dafür Verantwortlichen ist, und dessen Nichtbeachtung die Bestrafung des dafür Verantwortlichen erfordert.

§ 15: Wen trifft die Verantwortlichkeit für Verstöße?

In einer grundsätzlichen Abkehr von der bisherigen Regelung der Verantwortlichkeit im Reichspreßgesetz schaffte das Schriftleitergesetz eindeutige und klare Begriffe und Bestimmungen für diese Frage. Stand im „Mittelpunkt der bisherigen Regelung die Einrichtung des verantwortlichen Redakteurs, der, ohne der wirkliche Schuldige, ja auch ohne nur ein Berufsmäßiger Schriftleiter[1]) sein zu müssen, in der Stellung einer Art Privatzensors der Staatsgewalt gegenüber die Haftung für den Inhalt der Zeitung zu tragen hat", so setzt das Schriftleitergesetz „die durch nichts zu verschleiernde oder zu beschränkende Berufsverantwortung des einzelnen Schriftleiters" an seine Stelle[2]). Das Schriftleitergesetz, das den wahren Schuldigen feststellen und treffen will, kann nicht mehr auf die Täterschaftsvermutung des § 20 Abs. 2 RPrG. angewiesen sein[3]). Der Strohmann, der Scheinredakteur und der Sitzredakteur sind Begriffe, die der Vergangenheit angehören. Unverantwortliche Schriftleiter gibt es nicht mehr[4]). „Der Schriftleiter muß mit seiner Berufsexistenz für die Erfüllung seiner Aufgabe und die Wahrung seiner Pflichten und seiner Verantwortung einstehen"[5]).

Gemäß § 20 SchrG. tragen Schriftleiter einer Zeitung für deren geistigen Inhalt die berufs-, straf- und zivilrechtliche Verantwortung soweit, als sie ihn selbst verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt haben.

---

1) Häntzschel, S. 37: „Der verantwortliche Redakteur braucht nicht Redakteur im Standes- oder berufsmäßigen Sinn des Wortes zu sein; vielmehr kann jeder, z. B. auch der Verleger oder Drucker, die verantwortliche Redaktion übernehmen."

2) Amtliche Begründung, S. 287.

3) Schmidt-Leonhardt, Gast (S. 113) nehmen an, daß die Beweisvermutung des § 20 Abs. 2 RPrG. nicht mehr anwendbar ist, obgleich sie nicht aufgehoben ist. Sie verweisen hierbei auf die Begründung. — Auch aus dem ganzen Sinn des SchrG. ist dies zu entnehmen.

4) Hoche, S. 12.

5) Amtliche Begründung, S. 287.

Der Verstoß gegen die Vorschrift des § 14 Ziff. 1 SchrG. ist gemäß § 31 SchrG. ein Berufsvergehen. Es ist demnach zu fragen, wer berufsrechtlich die Verantwortung trägt, wenn in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise eigennützige mit gemeinnützigen Interessen vermengt worden sind. § 20 Abs. 1 SchrG. spricht ganz allgemein davon, daß Schriftleiter die berufsrechtliche Verantwortung tragen. § 20 Abs. 2 SchrG. bestimmt, daß der Hauptschriftleiter für die Gesamthaltung des Textteils der Zeitung verantwortlich ist, während im § 21 SchrG. von der Verantwortung der Korrespondenzschriftleiter die Rede ist.

Fest steht damit, daß nur Schriftleiter die Verantwortung für im Textteil Erschienenes tragen können. Auch den Verleger kann eine berufsrechtliche Verantwortlichkeit nicht treffen. Dies ergibt sich auch schon aus § 16 SchrG., das dem Verleger eine Einflußnahme verbietet und ihm daher selbstverständlich bei Verstößen auch keine Verantwortlichkeit auferlegen kann. § 21 RPrG. ist nicht anwendbar, da kein Preßvergehen, sondern ein Berufsvergehen vorliegt, für welches nur Schriftleiter die Verantwortung tragen.

Eigennützige mit gemeinnützigen Interessen können in jedem Teil, in jeder Sparte, in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise miteinander vermengt werden, im politischen Teil wie im Sportteil, im kulturellen wie im Handelsteil und Unterhaltungsteil. Bei einem Vergehen gegen § 14 Ziff. 1 SchrG. ist der Verantwortliche leicht dadurch zu ermitteln, daß erstens gemäß § 20 Abs. 3b SchrG. der Hauptschriftleiter dazu verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß auf jeder Nummer einer Zeitung der Name und Wohnort eines jeden Schriftleiters, dem die Leitung eines bestimmten Teils der Zeitung übertragen ist, anzugeben, und daß er zweitens nach § 20 Abs. 3c SchrG. jedem, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, darüber Auskunft zu geben hat, welcher Schriftleiter die Verantwortung für einen Beitrag trägt[1]). Das Mittel, das den Hauptschriftleiter in Stand setzt, der Erfüllung der Verpflichtung aus § 20 Abs. 3a SchrG. — dafür zu sorgen, daß nur solche Beiträge in die Zeitung aufgenommen werden, die von einem Schriftleiter verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt sind — nachzukommen, ist die Aufstellung des in § 19 SchrG. vorgeschriebenen Geschäftsverteilungsplans. Nach § 19 SchrG. ist der Hauptschriftleiter verpflichtet, nach dem Inhalt der Anstellungsverträge und den ergänzenden Anordnungen des Verlegers einen schriftlichen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich ergeben muß, welchen Teil der Arbeiten der Schriftleitung jeder Schriftleiter zu erledigen hat und in welchem Umfang er Anweisungsbefugnis gegenüber anderen Schriftleitern besitzt. Durch den § 19 SchrG. wird genau festgelegt, inwieweit und wofür jedes Mitglied der Schriftleitung verantwort-

---

1) Schellong, S. 62: „Es ist nicht mehr schwierig, den Schuldigen festzustellen. Der Pflichtenkreis des Hauptschriftleiters ist so beschaffen, daß der Täter nicht unbekannt bleiben kann."

lich ist. Bei einem Berufsvergehen ist sofort die Möglichkeit gegeben, sich an den Schriftleiter zu halten, der den Verstoß begangen hat.

Die Verantwortlichkeit kann in den Möglichkeiten des Aufgenommen- und Verfaßthabens bestehen. Bei einem Verstoß gegen § 14 Ziff. 1 SchrG. wird in beiden Fällen, sowohl bei dem Verfassen wie bei dem Aufnehmen, kein Unterschied zu machen sein. Es muß d e r zur Verantwortung gezogen werden, der bei dem Sichten, beim Auswählen des Stoffes die die Oeffentlichkeit irreführende Vermengung von eigennützigen mit gemeinnützigen Interessen nicht bemerkt hat, wie auch der, der einen Beitrag verfaßt hat, der eine irreführende Interessenvermengung enthält. Haben mehrere Schriftleiter einen Beitrag verfaßt, so ist nach den Grundsätzen des Strafrechts über die Teilnahme (Mittäter, Anstifter oder Gehilfen) zu verfahren[1]).

Daß S c h r i f t l e i t e r einer Zeitung wegen eines Vergehens gegen das Gebot des § 14 Ziff. 1 SchrG. die Verantwortung tragen, hat sich aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen ergeben und ist nach dem Sinn des Schriftleitergesetzes eine Selbstverständlichkeit.

Fraglich wird es für die Schriftleiter in Ausbildung. Im § 7 Abs. 2 SchrG. wird vorgeschrieben, daß die Bestimmungen des Schriftleitergesetzes auch für Schriftleiter in Ausbildung zu gelten haben, bis auf das Erfordernis der Vollendung des 21. Lebensjahres, der Geschäftsfähigkeit und der fachmännischen Ausbildung. Damit ist festgelegt, daß auch der Schriftleiter in Ausbildung den öffentlichen Berufspflichten unterworfen ist, folglich sich auch gegen sie vergehen kann. Praktisch wird dieser Fall durchaus möglich sein. Kaum vorkommen aber wird es, daß einem Schriftleiter in Ausbildung die letzte Entscheidung darüber zusteht, was in die Zeitung aufgenommen werden soll. Das würde den Grundsätzen der Ausbildung widersprechen. Auch Schmidt-Leonhardt, Gast[2]) sind der Ansicht, daß vor allem die Bestimmung für Schriftleiter in Ausbildung nicht anwendbar ist, daß jeder Beitrag einer Zeitung von einem Schriftleiter verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt ist. Das besagt nun keineswegs, daß sich ein Schriftleiter in Ausbildung nicht eines Berufsvergehens schuldig machen kann, auch wenn ihm eine letzte Entscheidung über die Aufnahme eines Artikels nicht zusteht. Denn schon in seiner Ausbildungszeit muß der künftige Schriftleiter auf die Wichtigkeit der öffentlichen Berufspflichten hingewiesen und zu ihrer straffen Befolgung erzogen werden. Nur macht bei einem Berufsvergehen nicht er allein sich schuldig, sondern es trifft die Verantwortung auch den ihn beaufsichtigenden Schriftleiter bezw. den für die Gesamthaltung des Textteils verantwortlichen Hauptschriftleiter.

Die in einem Unternehmen der in § 4 SchrG. bezeichneten Art tätigen Schriftleiter (Korrespondenzschriftleiter) sind nach § 21 SchrG. für den geistigen Inhalt einer Zeitung nur im Umfang ihrer Mitwirkung

---

[1]) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 110.
[2]) Derselbe, S. 66.

verantwortlich. Daher ist zu klären, wie weit der Umfang ihrer Mitwirkung bei der Begehung eines Verstoßes gegen eine öffentliche Berufspflicht, speziell gegen die des § 14 Ziff. 1 SchrG., gezogen werden kann. Schriftleiter der im § 4 SchrG. bezeichneten Art wirken nur mittelbar an der Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung mit. Wenn der Beitrag, den sie verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt haben, in einer Zeitung veröffentlicht werden soll, muß immer noch ein anderer Schriftleiter tätig werden. Trotzdem sind auch Schriftleiter der im § 4 SchrG. bezeichneten Art nicht von den öffentlichen Berufspflichten der Schriftleiter entbunden. Auch sie tragen berufsrechtliche Verantwortung. Zudem lassen sich in der Praxis leicht Fälle denken — diese sind vielleicht häufiger als bei einem an einer Zeitung tätigen Schriftleiter —, daß Korrespondenzschriftleiter öffentliche mit privaten Interessen irreführend vermengen. Denn die Schriftleiter der Zeitungen entnehmen vielfach ihr Material zur Gestaltung des geistigen Inhalts von Zeitungen den Korrespondenzen, deren Schriftleiter die Berichte und Nachrichten, Artikel und Notizen, die sie enthalten, erst verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt haben.

Den Hauptschriftleiter einfach aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 SchrG. als den für die Gesamthaltung der Zeitung Verantwortlichen für einzelne Verstöße der Schriftleiter gegen ihre Berufspflichten mitverantwortlich zu machen, hieße zu weit gehen. Vielmehr ist anzunehmen, daß mit der Gesamthaltung nur die allgemeine Richtung der Zeitung gemeint ist, nicht aber jede Einzelheit erfaßt werden soll. Es würde eine Ueberspannung der Verantwortung bedeuten — eine Leistung, die rein zeitlich schon gar nicht zu bewältigen wäre —, wollte man den Hauptschriftleiter für jeden einzelnen Bericht, jede Notiz, jeden Artikel in bezug auf § 14 Ziff. 1 verantwortlich machen. Dagegen ist unter dem Begriff Gesamthaltung auch schon eine kleinere Gesamtheit von Verstößen zu verstehen. Wenn ein Schriftleiter mehrfach oder gar dauernd eigennützige mit gemeinnützigen Interessen in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise vermengt, so trifft auch den Hauptschriftleiter mit die Verantwortung. Denn die Gesamthaltung erstreckt sich nicht nur ganz allgemein auf die Zeitung, sondern auch auf jedes Teilgebiet. Der Hauptschriftleiter ist genau so im Gesamten verantwortlich, wenn in der Zeitung eigennützige Interessen gefördert werden und private Kreise Einfluß zu gewinnen versuchen, wie der Schriftleiter für den Einzelfall. Der Hauptschriftleiter hat die Führung der Schriftleitung inne; er hat deshalb darüber hinaus dafür zu sorgen, daß im Textteil nicht nur keine eigennützigen Einflüsse Eingang finden, sondern daß jederzeit nur die Belange der Allgemeinheit gefördert werden.

Den verantwortlichen Anzeigenleiter kann eine Verantwortung für einen Verstoß gegen § 14 Ziff. 1 SchrG. nicht treffen, da er nicht Schriftleiter ist.

§ 16: Die Folgen eines Verstoßes.

Da dem Schriftleiter eine öffentliche Aufgabe auferlegt worden ist, wird es naturgemäß bedingt, daß ihn als den Verantwortlichen für Verstöße gegen die öffentlichen Berufspflichten die ganze Schwere des Gesetzes trifft[1]).

Ein Verstoß gegen die öffentlichen Berufspflichten stellt nach § 31 SchrG. ein Berufsvergehen dar, das ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich zieht. Das ehrengerichtliche Verfahren ist kein Sonderstrafverfahren für Schriftleiter, sondern es besteht neben dem kriminellen Strafverfahren. Daher haben die Grundsätze des Strafrechts nur soweit Geltung, als sie mit dem verschiedenen Wesen von Strafrecht und Disziplinarrecht vereinbar sind[2]). Liegt der Fall eines Berufsvergehens vor, so greift ein Organ ein, das vom Reichsverband der deutschen Presse eingerichtet worden ist und von ihm unterhalten wird: Das Berufsgericht der Presse[3]). Die Berufsgerichte der Presse kann man als die Hüter der ständischen Verantwortung des Schriftleiterstandes bezeichnen. Sie sind, nach § 27 Abs. 1 SchrG., zum Schutze des Schriftleiterberufs namentlich nach innen, gegen unsaubere Elemente in den eigenen Reihen, gebildet worden. Man unterscheidet die Berufsgerichte erster Instanz, die Bezirksgerichte der Presse, und das Berufsgericht zweiter Instanz, den Pressegerichtshof in Berlin. Die Bezirksgerichte der Presse sind nach § 1 VerfO. am Sitz eines jeden Landesverbandes zu bilden. Neben anderen Aufgaben[4]) sind die Berufsgerichte zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über Berufsvergehen von Schriftleitern[5]).

Hat ein Schriftleiter in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise eigennützige mit gemeinnützigen Interessen vermengt und sich damit eines Berufsvergehens schuldig gemacht, so ist Anzeige wegen Berufsvergehens schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Leiter des Landesverbandes einzureichen, dem der Beschuldigte angehört[6]). Der Leiter des Landesverbandes trifft nun den Entschluß, nachdem er den Sachverhalt erforscht und dabei insbesondere auch den Beschuldigten gehört hat, ob er das Bezirksgericht anrufen will[7]). Ruft der Leiter des Landesverbandes das Bezirksgericht der Presse an, so nimmt das ehren-

---

1) Stark, S. 61: „Das Schriftleitergesetz hat den Schwerpunkt der Verantwortlichkeit von der strafrechtlichen Seite nach der berufsrechtlichen verlegt."

2) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 149 und 151.

3) Die Unterhaltung und Einrichtung von Berufsgerichten der Presse ist eine im § 25 Abs. 1 Ziff. 5 SchrG. gesetzmäßig festgelegte Aufgabe des Reichsverbandes der deutschen Presse.

4) Nach § 28 SchrG. sind die Berufsgerichte zuständig zur Verhandlung und Entscheidung darüber, ob im Falle des § 10 SchrG. die Eintragung in die Berufsliste zu verfügen ist, zur Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit einer Löschung im Falle des § 11 SchrG., zur gutachtlichen Stellungnahme über die Wirksamkeit einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Schriftleitern im Falle des § 30 SchrG. und für ehrengerichtliche Verfahren.

5) § 28 Ziff. 4 SchrG.

6) § 14 Abs. 1 VerfO.

7) Wie in jedem anderen Disziplinarrecht, herrscht auch hier Opportunitätsprinzip. Ein Zwang für die Verfolgungsbehörde, gegen den Täter vorzugehen, besteht also nicht.

gerichtliche Verfahren seinen Lauf. Auf das ehrengerichtliche Verfahren finden, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Verfahrensordnung Abweichungen ergeben, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. 2, 176, 184—198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Staatsanwaltschaft wirkt nicht mit[1]). Nach § 31 SchrG. kann das Berufsgericht im Falle eines Berufsvergehens folgende Strafen verhängen: 1. Es kann den Schriftleiter verwarnen; 2. es kann ihn mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage eines monatlichen Berufseinkommens belegen; 3. es kann seine Löschung in der Berufsliste verfügen. Erachtet der Vorsitzende des Bezirksgerichts oder das Bezirksgericht im Beschlußverfahren eine Verwarnung oder eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 RM. nicht für ausreichend, so hat der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht anzuberaumen. Die Entscheidung des Bezirksgerichts erfolgt auf Grund der mündlichen, öffentlichen (die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann vom Vorsitzenden ausgeschlossen werden) Verhandlung nach freiem Ermessen[2]), wobei für die Entscheidung insbesondere das Prinzip der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO.) gilt[3]). Für die Höhe der Strafzumessung wird immer die Schwere des Vergehens maßgeblich sein, im Falle des § 14 Ziff. 1 SchrG. insbesondere Wert darauf zu legen sein, wie stark eine Irreführung der Oeffentlichkeit stattgefunden hat. Die Verbindung mehrerer im § 31 SchrG. bezeichneter Strafen ist nicht zulässig[4]), auch wenn in einem ehrengerichtlichen Verfahren mehrere Berufsvergehen abgeurteilt werden[5]).

Hat das Verfahren mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe geendet, so kann bei einer Nichtbeitreibung der Geldstrafe eine Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht vorgenommen werden, da im Gesetz Diesbezügliches nicht gesagt ist. Ist auf eine Löschung erkannt, so hat diese der Leiter des Landesverbandes auf Grund von § 26 VerfO. zu vollstrecken. Mit der Löschung endet die Befugnis eines Schriftleiters, den Schriftleiterberuf auszuüben und sich Schriftleiter zu nennen[6]).

Einem Schriftleiter, gegen den das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet ist, kann das Berufsgericht die Berufsausübung vorläufig untersagen[7]). Gegen diesen Beschluß kann der Schriftleiter gemäß § 12 VerfO. innerhalb einer Woche schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde an den Pressegerichtshof einlegen.

Ueber die Kosten des Verfahrens führt § 27 VerfO. aus, daß sie ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden, wobei nach billigem Ermessen zu verfahren ist.

---

1) § 8 VerfO.
2) § 19 VerfO.
3) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 222.
4) § 21 VerfO.
5) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 223.
6) § 31 Abs. 2 SchrG.
7) § 31 Abs. 3 SchrG.

Die Verfolgung von Berufsvergehen verjährt in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Berufsvergehen begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges[1]).

Gegen Urteile des Bezirksgerichts stehen dem Leiter des Landesverbandes sowie dem Beschuldigten das Recht der Berufung zu[2]). Die Berufung des Beschuldigten ist jedoch nur dann zulässig, wenn auf Ordnungsstrafe in Geld über 100 RM. oder auf Löschung aus der Berufsliste erkannt ist. Ueber die Berufung entscheidet der Pressegerichtshof. Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Bezirksgericht einzulegen.

§ 17: Die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 38—40 SchrG. in bezug auf § 14 Ziffer 1 SchrG.

Das Schriftleitergesetz hat die Erfüllung der Berufspflichten des Schriftleiters nur in wenigen Fällen unter strafrechtliche Bestimmungen gestellt[3]). Durch die strafrechtlichen Vorschriften sollen vielmehr der Schriftleiter und sein Stand geschützt werden. Nicht gegen den Schriftleiter, sondern für ihn, für seine Freiheit, für die Reinheit seines Berufes sind diese Vorschriften vorhanden. Sie „sollen den Schriftleiter in der ungestörten Erfüllung seiner Pflichten sichern, und zwar gegen jeden: Gegen Einflüsse außerhalb des Zeitungsunternehmens, gegen den wirtschaftlichen Druck des Arbeitgebers oder auch gegen die dem Schriftleiter übergeordneten Kollegen"[4]).

Sie sollen gewissermaßen das Werk, das in den Berufspflichten nach innen für den Schriftleiter geschaffen wurde, nach außen hin verteidigen.

Kündigt § 31 SchrG. einem Schriftleiter, der ein Berufsvergehen verübt, eine berufsrechtliche Strafe an, so nehmen die Vorschriften der Strafbestimmungen des Schriftleitergesetzes den unter kriminelle Strafen, der den Schriftleiter in der Ausübung seiner Pflichten beeinflußt und stört. Einige der strafrechtlichen Bestimmungen des Schriftleitergesetzes, die §§ 38—40 SchrG., enthalten Tatbestände, die sie in einem gewissen Sinne mit den die Berufspflichten regelnden verwandt machen.

Ein Schriftleiter z. B., der einen Bericht über die Vorgänge einer neuen Autotype in den Textteil der Zeitung aufnimmt, kann damit einen Verstoß gegen die Berufspflichten begehen, weil er eigennützige Interessen mit gemeinnützigen in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise vermengt. Fordert der Schriftleiter für die Aufnahme des obengenannten Berichtes Geld von der betreffenden Autofirma, so begeht er eine strafbare Handlung; denn nach § 38 SchrG. wird ein Schriftleiter, der für eine gegen § 13 oder § 14 SchrG. verstoßende Handlung ein Entgelt oder

---

1) § 10 VerfO.
2) § 23 VerfO.
3) Amtliche Begründung, S. 288: „Vorschriften dieser Art sind neben den Bestimmungen über Zulassung und Entfernung aus dem Beruf entbehrlich."
4) Amtliche Begründung, S. 288.

einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 38 SchrG., wie auch zur Erfüllung der Tatbestände der §§ 39 und 40 SchrG., ist also eine Verletzung der in den §§ 13 und 14 SchrG. aufgeführten Berufspflichten notwendig[1]). Nicht gesagt ist damit, daß ein ehrengerichtliches Verfahren, das durch ein Berufsvergehen hervorgerufen worden ist, von einem Strafverfahren begleitet sein muß. Sollte dies der Fall sein, so wird nach § 13 VerfO. von dem Augenblick an, in dem wegen einer strafbaren Handlung Klage erhoben worden ist, das wegen der gleichen Tatsache anhängige ehrengerichtliche Verfahren ausgesetzt. § 13 VerfO. bestimmt weiter, daß, ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, ein ehrengerichtliches Verfahren wegen der Tatsachen, die in diesem Verfahren zur Erörterung gekommen sind, nur insofern stattfindet, als diese Tatsache an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen. Erfolgte eine Verurteilung im Strafverfahren, wird das ehrengerichtliche Verfahren wieder aufgenommen. Die Frage, ob die Berufsgerichte an die Feststellungen strafrechtlicher Urteile gebunden sind, ist im Gesetz nicht eindeutig gelöst. dies ist jedoch nach § 13 Abs. 4 VerfO. anzunehmen[2]). Hingegen sind die Strafgerichte an die etwa vorangegangenen berufsgerichtlichen Urteile nicht gebunden[3]). Im Strafverfahren ist stets selbständig zu prüfen, ob eine Verletzung einer der in den §§ 13 und 14 SchrG. aufgestellten Pflichten vorliegt.

Die Verletzung der Pflichten der §§ 13 und 14 SchrG. ist nur ein Teilakt der strafbaren Handlung des § 38 SchrG. Um den Tatbestand voll zu erfüllen, muß noch der zweite hinzukommen: Für den Verstoß gegen die Berufspflichten der §§ 13 und 14 SchrG. muß der Schriftleiter eine Leistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Beide Teilleistungen müssen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen[4]). Die Auslegung der Begriffe „Entgelt" und „Vorteil" muß dabei eine sehr weite sein, um eine Bestrafung für solche unsauberen Elemente in den Reihen des Schriftleiterberufes auf jeden Fall herbeizuführen, die Bestechungen leicht zugänglich sind oder sie gar herausfordern. Enthält die Vorschrift des § 38 SchrG. Strafbestimmungen gegen den Schriftleiter, so hilft sie letzten Endes mit, um unlautere Schriftleiter aus ihrem Berufe auszuscheiden und dient damit dem Schutze des Standes.

Ebenso den Schutz des Schriftleiterstandes bezweckt die Vorschrift des § 39 SchrG., die die strafrechtliche Verfolgung dem androht, der es unternimmt, einen Schriftleiter durch Anbieten, Versprechen oder Ge-

---

1) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 171: „Ein Verstoß gegen § 15 SchrG., der im übrigen den Vorschriften der §§ 13 und 14 SchrG. im Gesetz durchweg gleichgestellt wird, begründet, auch wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, für sich keine Verurteilung nach § 38 SchrG.

2) Vergl. Stark, S. 64.

3) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 171. Zu derselben Ansicht kommt auch Stark, S. 64.

4) Schmidt-Leonhardt, Gast, S. 173.

währen eines Vorteils zur Vornahme, Herbeiführung oder Duldung einer gegen § 13 oder § 14 SchrG. verstoßenden Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung zu bestimmen. Auch die Bestimmung des § 39 SchrG. ist denkbar weit auszulegen. Das besagt schon der hier verwandte Begriff des Unternehmens, der neben der Vollendung auch den Versuch umfaßt[1]). Allen denen, die aus eigennützigen Motiven mit Hilfe der Bestechung die allein der Allgemeinheit dienende Zeitung ihren selbstsüchtigen Zwecken nutzbar zu machen suchen, wird damit das Handwerk gelegt.

Desgleichen wird der strafrechtlich verfolgt, der es unternimmt, einen Schriftleiter durch Androhung eines Nachteils zur Vornahme, Herbeiführung oder Duldung einer gegen § 13 oder § 14 SchrG. verstoßenden Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung zu bestimmen. Wird die obenbezeichnete strafbare Handlung unter Mißbrauch der durch das Angestelltenverhältnis des Schriftleiters bewirkten Abhängigkeit begangen, tritt Strafverschärfung ein. Bei dem hier vorliegenden Falle der Pressenötigung (§ 40 SchrG.) wird dem Schriftleiter insofern strafrechtlicher Schutz, als er durch Drohung oder durch Mißbrauch seiner sozialen Abhängigkeit privaten Einflüssen und Wünschen nicht mehr gefügig gemacht werden darf.

Weder durch Bestechung noch durch Nötigung ist es mehr möglich, zu veranlassen, daß in den Anzeigenteil Gehörendes im Textteil Platz findet oder eigennützigen Interessen im Textteil Raum gegeben wird. An die Seite der Rechte, die sich aus den Berufspflichten für den Schriftleiter ergeben, sind die strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 38 bis 40 SchrG. getreten, die ebenfalls eine saubere Trennung von Textteil und Anzeigenteil sichern.

§ 18: Auch Bestimmungen des Werberats der Deutschen Wirtschaft bezwecken eine Scheidung von Textteil und Anzeigenteil.

Nicht allein das Schriftleitergesetz bringt Vorschriften, die eine saubere Trennung von Textteil und Anzeigenteil bezwecken und eigennützige Interessen aus dem Textteil fernzuhalten suchen, auch die Bestimmungen des Werberates der deutschen Wirtschaft enthalten eine Reihe von Vorschriften, die auf das gleiche hinzielen. Nicht nur der Schriftleiter ist verpflichtet, sein Augenmerk auf eine deutliche Scheidung von Textteil und Anzeigenteil zu richten, auch den Werbungtreibenden und Werbungsmittler trifft diese Verpflichtung.

Wer wirtschaftliche Werbung treiben will, bedarf einer Genehmigung des Werberates der deutschen Wirtschaft[2]). Der Werberat der deutschen Wirtschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts[3]), der die Aufsicht über das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-,

---

1) Herrschende Meinung.
2) § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 12. 9. 1933.
3) § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DurchfVO. zum Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 27. 10. 1933.

Ausstellungs-, Messen- und Reklamewesen ausübt[1]). Unter Wirtschaftswerbung ist eine Werbung zu verstehen, die den wirtschaftlichen Zielen desjenigen dienen soll, für den sie veranstaltet wird[2]). Wirtschaftswerbung soll also Nutzen für einen einzelnen bringen, nämlich für den, der Werbung ausführt; sie ist deshalb eigennützig und muß bezahlt werden.

Auch in der wirtschaftlichen Werbung sind saubere Zustände geschaffen worden und nicht mehr allein der Eigennutz um jeden Preis und die Erreichung eines Zieles mit allen Mitteln dürfen beherrschend sein. Mißstände, die sich in der wirtschaftlichen Werbung entwickelt haben, mußten beseitigt werden[3]). In der 2. Bekanntmachung Ziff. 6 Abs. 4 Satz 1 des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 1. 11. 1933 heißt es: „Wer Wirtschaftswerbung ausführt, hat dabei als ehrbarer Kaufmann zu handeln."

In der wirtschaftlichen Werbung haben Wahrheit und Klarheit zu herrschen. Eine Irreführung muß vermieden werden; Unzuverlässigkeit und Untreue in der wirtschaftlichen Werbung müssen verschwinden. Die Werbung hat in Gesinnung und Ausdruck deutsch und hat geschmackvoll und ansprechend gestaltet zu sein. Marktschreierische und herabsetzende Reklame soll vermieden werden[4]).

Für die Erteilung der Einzelgenehmigung zur Wirtschaftswerbung und für die Einzelzulassung von Werbungsmittlern sind Grundsätze geschaffen worden, die, niedergelegt in der 2. Bekanntmachung Ziff. 14 des Werberates der deutschen Wirtschaft, die Erteilung der Genehmigung und Zulassung an bestimmte persönliche Voraussetzungen knüpfen, die indessen nicht den Charakter von Voraussetzungen im Sinne einer „Geschäftsgrundlage" haben[5]). Es werden nach Ziff. 14 2. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft nur solchen Personen die Einzelgenehmigung und Zulassung erteilt, die fachlich befähigt sind und deren Zuverlässigkeit gewährleistet, daß sie die Richtlinien des Werberates über die Ausführung und Gestaltung der Wirtschaftswerbung beachten, nicht in grober Weise gegen die Standesehre verstoßen haben oder wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften, die Sauberkeit und Ordnung in der Werbung bezwecken, bestehen einige, die sich direkt auf eine Trennung von Textteil und Anzeigenteil der Zeitung beziehen. Ziff. 6 der „Allgemeinen Bedingungen für das Anzeigenwesen" wird sogar als eine Folgeerscheinung des Schriftleitergesetzes bezeichnet[6]). Ziff. 6 der „Allgemeinen Bedingungen für das Anzeigenwesen" lautet: „Für die

---

1) § 1 des Gesetzes über Wirtschaftswerbung: „Zwecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung unterliegt das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reiches. Die Aufsicht wird ausgeführt durch den Werberat der deutschen Wirtschaft."

2) Braumühl-Zweck, S. 67.

3) § 5 Abs. 1, 2. DurchfVO. zum Gesetz über Wirtschaftswerbung.

4) § 5, 2. DurchfVO. zum Gesetz über Wirtschaftswerbung; insbesondere 2. Bekanntmachung Ziff. 6 des Werberates der deutschen Wirtschaft.

5) Braumühl-Zweck, S. 127.

6) Braumühl-Zweck, S. 200.

Unterbringung einer Anzeige im Textteil ist der Textteilpreis zu zahlen. Im Textteil werden Anzeigen nur einspaltig veröffentlicht.

Redaktionelle Werbung im Textteil wird unter „Geschäftliches (außer Verantwortung der Schriftleitung)" aufgenommen und ist einer Textanzeige gleichzuachten.

Anzeigen, die nur an einer Seite mit dem Text zusammenstoßen (textanschließende Anzeigen) werden zum Anzeigenteilpreis berechnet.

Wichtig ist insbesondere der Abs. 2, in welchem festgelegt wird, daß redaktionelle Werbung einer Textanzeige gleichzuachten ist, also bezahlt werden muß. Redaktionelle Werbung im Textteil ist äußerlich gekennzeichnet durch die Rubrik „Geschäftliches (außer Verantwortung der Schriftleitung)". Culemann[1]) führt darüber aus: „In Zukunft weiß der Leser: Was ich im Textteil lese, ist die eigene und verantwortliche Meinung des Schriftleiters; was ich unter der Rubrik „Geschäftliches" finde, stellt genau so gut Werbung dar wie die Reklame im Anzeigenteil." Eine Verquickung des redaktionellen Teils mit dem Anzeigenteil wird verhindert. Dem Schriftleiter als dem Verantwortlichen des Textteils steht die Entscheidung darüber zu[2]), ob er auf Bitten des Werbungtreibenden eine redaktionelle Notiz oder Besprechung in den Textteil, als im gemeinnützigen Interesse liegend, aufnimmt oder ob er dies ablehnt. Der Werbungtreibende hat dann die Möglichkeit, die Notiz oder Besprechung unter „Geschäftliches (außer Verantwortung der Schriftleitung)" zu veröffentlichen, wo sie zum Textteilpreis bezahlt werden muß. Auf jeden Fall wird durch Ziff. 6 Abs. 2 der „Allgemeinen Bedingungen für das Anzeigenwesen" dem Leser kenntlich gemacht, sobald es sich um eine Werbung, um die Verfolgung eigennütziger Interessen handelt und nicht im gemeinnützigen Interesse liegt.

Daß kein Verleger mehr redaktionelle Werbung kostenlos aufnehmen darf, wird durch Ziff. 14 der 3. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 21. 11. 1933 ersichtlich, wo es heißt, daß derjenige, der Wirtschaftswerbung durch Anzeigen ausführt, verpflichtet ist, von Inkrafttreten dieser Bekanntmachung an alle Verträge über Anzeigenwerbung nur noch nach der Preisliste des Verlegers (preistreu) abzuschließen. Ueber die Preisliste hinausgehende Vergünstigungen dürfen in keiner Form weder beansprucht noch gewährt werden. Unter den über die Preisliste hinausgehenden Vergünstigungen ist der Nutzen zu verstehen, der sich für einen Werbungtreibenden dadurch ergibt, daß ihm kostenlos eine Annehmlichkeit gewährt wird[3]). Brau-

---

1) Culemann, in „JW." 1935, S. 2183.
2) Braumühl-Zweck, S. 201.
3) In diesem Zusammenhang ist auch ein Brief des Präsidenten der deutschen Wirtschaft bemerkenswert (in „Deutsche Presse" 36/1936, S. 446), in dem darauf hingewiesen wird, „daß eine Unterstützung Ihres Betriebes durch kostenlose Veröffentlichungen im Textteil von Zeitungen und Zeitschriften strafbar wäre. Die Arbeit der Schriftleitung darf in keiner Weise mit dem Anzeigengeschäft verquickt werden. Alles, was eigennützigen Zwecken dient, ist aus dem Textteil fernzuhalten. Unter diesen Umständen muß ich bitten, die Versendung solcher oder ähnlicher Schreiben, wie das vom 22. Juni 1936, mit sofortiger Wirkung zu unterlassen." Der Leiter des Landesverbandes Berlin im RDP.

mühl-Zweck[1]) geben für „Vergünstigung" folgende Erklärung: „Vergünstigungen sind nicht das, was der Leistungsverpflichtete nach dem Vertrage und dem üblichen Geschäftsverkehr zu leisten verpflichtet ist. Vergünstigungen brauchen keinen berechenbaren Geldwert zu haben. Auch bloße Annehmlichkeiten, soweit sie nicht reine Gefühlswerte haben, können Vergünstigungen darstellen." Eine Vergünstigung wird meist in einem Hinweis im redaktionellen Teil auf das im Anzeigenteil befindliche Inserat bestehen oder eine damit im Zusammenhang stehende Besprechung, Mitteilung oder Notiz sein. Sie würde also eine irreführende Vermengung eigennütziger mit gemeinnützigen Interessen darstellen.

Eine Verletzung der Preistreue liegt nicht vor, wenn Anzeigen bestimmter Art oder bestimmter Personen grundsätzlich kostenlos veröffentlicht werden[2]). Es handelt sich dabei z. B. um amtliche Bekanntmachungen, Rundfunkprogramme, Gottesdienstordnungen oder Anzeigen bestimmter Behörden, Theater usw.[3]), also gemeinnützigen Unternehmungen.

Abzulehnen ist es, daß Hinweise auf Beilagen im Textteil erscheinen dürfen, auch wenn diese Hinweise nicht besondere Werbekraft besitzen. Sie müssen als über die Preisliste hinausgehende Vergünstigungen betrachtet werden, die unter „Geschäftliches" aufgenommen werden müssen[4]).

Außer diesen Bestimmungen, die in sachlicher Hinsicht auf eine Trennung von Textteil und Anzeigenteil abzielen, ist durch die Schaffung der Rechtsfigur eines verantwortlichen Anzeigenleiters, dem die Verantwortlichkeit für den Anzeigenteil obliegt, auch in persönlicher Hinsicht die Trennungslinie zwischen Textteil und Anzeigenteil durch eine Vorschrift des Werberates der deutschen Wirtschaft gezogen worden. In der 3. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft Ziff. 27 wird angeordnet, daß für die Einhaltung der Bestimmungen des Werberates der Deutschen Wirtschaft neben dem Verleger auch der verantwortliche Anzeigenleiter haftet und dessen Name und Wohnort in dem Pflichteindruck jeder Nummer einer Druckschrift, die Anzeigenwerbung enthält, anzugeben ist.

---

führt im Anschluß daran aus, daß „erwartet wird, daß Einladungen von Einzelfirmen, die nur dem Zweck einer redaktionellen Besprechung dienen sollen, von allen Schriftleitungen nicht beachtet werden. Nur auf diese Art kann erreicht werden, daß an die Schriftleitungen keine Anforderungen gestellt werden, die mit dem Schriftleitergesetz und den Bestimmungen über redaktionelle Hinweise nicht vereinbar sind."

1) Braumühl-Zweck, S. 175/76.
2) Dieselben, S. 174.
3) Dieselben, ebenda.
4) a. A. dieselben, ebenda.

Schlußbetrachtungen.

Für eine lange Zeit noch wird es eine menschliche Schwäche bleiben, eigennützige und eigensüchtige Interessen herrschend in der Gestaltung des Lebens sein zu lassen. Eine Aufgabe der Erziehung ist es, diese Schwäche zu bekämpfen und an ihre Stelle ein Denken zu setzen, das im Wohle der Volksgemeinschaft das erste und höchste Ziel erblickt. Gewaltig schon hat sich die Haltung vieler Menschen dieser Auffassung gegenüber geändert: Das Werk der Bewegung Adolf Hitlers. Und gerade die, die ein politisches Führungsmittel gestalten, müssen die Träger und müssen die Vorhut sein im Kampf um das Wirklichwerden der Forderung „Gemeinnutz vor Eigennutz". In der Arbeit des Schriftleiters muß zu erkennen sein, daß diese Auffassung in ihm Leben gewonnen hat. Wie die liberalistische Presse die Haltung derer widerspiegelte, die in den Grundsätzen dieser Idee lebten und handelten, so geschieht es auch in der Presse des Nationalsozialismus.

Auch wenn es sich nur darum handelt, daß in einem Hinweis oder in einem kleinen Artikel im Textteil eigennützigen Zwecken Vorschub geleistet wird, so ist das doch ein Zeichen dafür, daß dem betreffenden Schriftleiter der Gedanke von der einfachen Selbstverständlichkeit der Vorherrschaft gemeinnütziger Interessen vor eigennützigen noch nicht restlos aufgegangen ist. Gerade in Kleinigkeiten zeigt sich das Verstehen des Gesamten. Es ist das Große an der nationalsozialistischen Rechtsauffassung, daß nicht für jeden einzelnen und kleinsten Verstoß eine Bestimmung notwendig ist. Die fundamentalen Richtsätze der Weltanschauung sind es, die auch dem Rechtsleben wertvolle, gültige Normen sein müssen.

So umreißen nicht allein die Worte der Gesetzestexte des Schriftleitergesetzes und des Gesetzes über Wirtschaftswerbung das Verbot einer Vermengung von eigennützigen mit gemeinnützigen Interessen im Textteil der Zeitung. Vielmehr stellt sich neben die Gesetze der Mensch, der nationalsozialistisch erzogene und in dieser Weltanschauung schaffende Schriftleiter. Durch das Schriftleitergesetz wird nicht nur der Textteil der Zeitung von eigennützigen Einflüssen freigehalten, auch den Schriftleiter selbst trifft diese Befreiung. Die nationalsozialistische Presse ist damit der anderer Staaten, in denen die Presse immer noch in beschämendster Abhängigkeit von vielerlei privaten Mächten und Gruppen lebt, weit voraus. In der deutschen Presse darf nur Platz für die Belange der Allgemeinheit sein.

Hier hat der Begriff „Freiheit" eine echte, tiefere und wahrhaftigere Bedeutung erlangt, als er ihn in den Preßgesetzen der Staaten haben kann, in denen wirtschaftliche Gruppen, politische Verbände und Richtungen, sich bekämpfende Systeme und Parteien herrschen wollen, und

die doch so zerrissen sind, unter der matten und zerfetzten Fahne hemmungsloser falscher „Freiheit". Erst die Bindung an die Volksgemeinschaft, erst die Kraft der Verantwortungsfreudigkeit und die unerschütterliche Verankerung im Volke gibt der Presse die wahre Freiheit.

Ihre Wurzeln liegen mit in der Verpflichtung des Schriftleiters, daß im Textteil der Zeitung gemeinnützige Interessen eigennützigen Bestrebungen vorzugehen haben und daß eine die Oeffentlichkeit irreführende Vermengung beider verboten ist.

So hat die Berufspflicht des § 14 Ziff. 1 SchrG. einen höheren Sinn als nur den, die versteckte Reklame auszurotten.

Lebenslauf.

Am 22. Januar 1911 wurde ich, Heinz Schimmerohn, als Sohn des Professors Kurt Schimmerohn in Chemnitz geboren. Nach Besuch der Volksschule und der Oberrealschule auf dem Kaßberg in Chemnitz, die ich Ostern 1931 mit dem Zeugnis der Reife verließ, begann ich Sommersemester 1931 das Studium der Rechtswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und hörte daneben zeitungswissenschaftliche Vorlesungen. 1933 unterbrach ich das Studium und war als Schriftleiter an der „Chemnitzer Tageszeitung" und am „Freiheitskampf" in Dresden tätig. 1934 nahm ich das Studium wieder auf und bestand im Juli 1936 das juristische Doktor-Examen. Besonders zu Dank verpflichtet bin ich meinem langjährigen Lehrer, Herrn Professor Bilfinger, der mir immer mit Rat und Hilfe zur Seite stand, sowie den Herren Ministerialrat Schmidt-Leonhardt und Regierungsrat Dr. Gast vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, die mir die Anregung zu der Arbeit gaben.

Heinz Schimmerohn.